

Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption: zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts

Bovenschen, Ina; Bränzel, Paul; Heene, Sabine; Hornfeck, Fabienne;
Kappler, Selina; Kindler, Heinz; Ruhfaß, Maria

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bovenschen, I., Bränzel, P., Heene, S., Hornfeck, F., Kappler, S., Kindler, H., Ruhfaß, M. (2017). *Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption: zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Deutsches Jugendinstitut e.V. Abteilung Familie und Familienpolitik. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-90479-4>

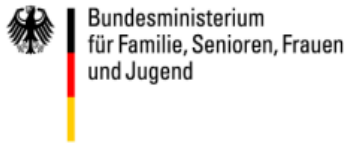
Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Gefördert / finanziert durch:



Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption

zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und
zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts



Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Ina Bovenschen, Paul Bränzel, Sabine Heene,
Fabienne Hornfeck, Selina Kappler, Heinz Kindler
und Maria Ruhfaß

**Empfehlungen des Expertise- und Forschungs-
zentrums Adoption zur Weiterentwicklung des
deutschen Adoptionswesens und zu Reformen
des deutschen Adoptionsrechts**

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung. Aktuell arbeiten und forschen 360 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und ist am Deutschen Jugendinstitut e.V. in München verortet. Die Projektlaufzeit erstreckt sich von Februar 2015 bis Mai 2019.

© 2017 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Nockherstraße 2
81541 München
Telefon (089) 6 23 06 0
Telefax (089) 6 23 06 – 162
E-Mail: info@dji.de

ISBN 978-3-86379-257-2

Danksagung

Das Team des EFZA bedankt sich an dieser Stelle sehr herzlich bei den Mitgliedern des Praxisforums, welche das Projekt des EFZA kontinuierlich begleitet und mit ihren Fachdiskussionen einen wichtigen Beitrag zu diesen Empfehlungen erbracht haben. Ebenso gilt unserer Dank auch den weiteren Expertinnen und Experten der Fachpraxis, Wissenschaft und Politik, die an den verschiedenen Workshops des EFZA teilgenommen und mit ihrer Expertise die erfolgten fachlichen Diskussionen bereichert haben. Neben den Workshops des EFZA haben auch die vom EFZA beauftragten Expertisen zu verschiedenen Fragestellungen des deutschen und internationalen Adoptionsrecht und Adoptionswesen zur Erstellung der hier vorliegenden Empfehlungen maßgeblich beigetragen. Unser Dank gilt hier Dr. Andreas Botthof, Sandra Fendrich, Wibke Frey, Prof. Dr. Tobias Helms, Dr. Thomas Mühlmann, Prof. Elsbeth Neil, Prof. Dr. Jörg Reinhardt, Prof. Julie Selwyn und Prof. Dr. Friederike Wapler.

Weiterer Dank gilt unserem Kooperationspartner, der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS e.V.), der uns bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung bei einem Teil der empirischen Erhebungen des EFZA unterstützt hat.

Sehr herzlich möchten wir uns auch bei Diana Eschelbach für ihre rechtliche Expertise und ihre Unterstützung bei der Prüfung und Korrektur der hier vorliegenden Empfehlungen bedanken.

Nicht zuletzt gilt unser Dank dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das dieses Vorhaben durch seine Förderung möglich gemacht hat.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	9
2	Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlungspraxis	11
2.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>11</i>
2.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>13</i>
2.3	<i>Fazit.....</i>	<i>18</i>
3	Strukturen der Auslandsadoptionsvermittlungspraxis	21
3.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>21</i>
3.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>24</i>
3.3	<i>Fazit.....</i>	<i>30</i>
4	Vorbereitung und Begleitung von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Adoption, Adoptivkindern und Herkunftseltern.....	32
4.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>32</i>
4.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>33</i>
4.3	<i>Fazit.....</i>	<i>39</i>
5	Nachgehende Begleitung von Adoptiveltern, Adoptivkindern und Herkunftseltern.....	41
5.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>41</i>
5.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>42</i>
5.2.1	<i>Diskussion von Handlungsmöglichkeiten</i>	<i>48</i>
5.3	<i>Fazit.....</i>	<i>50</i>
6	Strukturelle Offenheit von Adoptionen.....	52
6.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>52</i>
6.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>54</i>
6.2.1	<i>Diskussion von Handlungsmöglichkeiten</i>	<i>56</i>
6.3	<i>Fazit.....</i>	<i>61</i>
7	Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption	64
7.1	<i>Ausgangslage</i>	<i>64</i>
7.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	<i>65</i>
7.2.1	<i>Diskussion von Handlungsmöglichkeiten</i>	<i>67</i>
7.3	<i>Fazit.....</i>	<i>69</i>
8	Adoption von Stiefkindern im Inland	70

8.1	<i>Beratung und Eignungsprüfung bei Adoptionen von Stiefkindern</i>	70
8.1.1	<i>Ausgangslage</i>	70
8.1.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	71
8.1.3	<i>Fazit</i>	73
8.2	<i>Rechtsfolgen der Stiefkindadoption</i>	74
8.2.1	<i>Ausgangslage</i>	74
8.2.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	75
8.2.3	<i>Fazit</i>	78
9	Adoption von Pflegekindern	80
9.1	<i>Ausgangslage</i>	80
9.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	84
9.2.1	<i>Diskussion von Handlungsmöglichkeiten</i>	86
9.3	<i>Fazit</i>	88
10	Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare	91
10.1	<i>Ausgangslage</i>	91
10.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	92
10.3	<i>Ergebnisse nationaler und internationaler Studien</i>	93
10.4	<i>Fazit</i>	95
11	Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland	96
11.1	<i>Ausgangslage</i>	96
11.2	<i>Ergebnisse des EFZA</i>	98
11.2.1	<i>Diskussion von Handlungsmöglichkeiten</i>	99
11.3	<i>Fazit</i>	102
12	Literaturverzeichnis	104

1 Einleitung

Die Adoption ist ein wichtiger Bestandteil einer Politik für Kinder und Familien, die jedem Kind ein gutes Aufwachsen ermöglichen und Familien unterstützen soll. Die Adoption bewirkt, dass Kinder, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bei ihren Herkunftsfamilien bleiben können, dennoch in einer stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Struktur aufwachsen. Laut Art. 20 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonventionen stehen Kinder unter dem besonderen Schutz des Staates, der ihre Rechte wahren und für sie eintreten muss. Dies gilt auch für Adoptionen. Seit der großen Adoptionsreform im Jahre 1976 ist das Kindeswohl zentrale Leitschnur einer Adoption in Deutschland. Es muss sichergestellt werden, dass nur Kinder, die tatsächlich einer Adoption bedürfen, in den Vermittlungsprozess aufgenommen werden.

Adoptionen sind stets eingebettet in die verschiedenen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Verändern sich diese, muss auch über eine Anpassung im Adoptionsrecht nachgedacht werden. Die letzte große Reform des Adoptionsrechtes liegt in Deutschland jedoch bereits 40 Jahre zurück. Politische Diskussionen über Familienbilder, ein neues Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern, aber auch die internationale Adoptionsforschung haben in den letzten Jahrzehnten viele neue Erkenntnisse hervorgebracht, die das deutsche Adoptionsrecht und die deutsche Adoptionsvermittlungspraxis auf den Prüfstand stellen. Reformbedarf ergibt sich ebenfalls aus den sinkenden Adoptionszahlen. Im Zeitraum von 2004 bis 2015 hat die Gesamtzahl ausgesprochener Adoptionen in Deutschland um ca. 25% abgenommen. Zudem ist auch die Zahl der Adoptionsbewerbungen rückläufig.

Daher hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, das Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlungspraxis einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Im Februar 2015 hat das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Deutschen Jugendinstitut (DJI) seine Arbeit aufgenommen. Ziel des EFZA ist es, gemeinsam mit Akteuren im Feld der Adoptionsvermittlung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Erkenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zum Adoptionsvermittlungsverfahren sowie zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung zu bilanzieren und zu diskutieren.

Auf Basis der neu gewonnenen Erkenntnisse formuliert das EFZA Empfehlungen für das Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlungspraxis. Sie können als Grundlage für weitere Schritte in der Gesetzgebung und Praxisentwicklung dienen, um in Zukunft den Interessen und Bedürfnissen von Kindern, ihren Adoptivfamilien sowie den Herkunftseltern noch besser gerecht zu werden.

Studien und Arbeitsbereiche des EFZA

Die vorliegenden Empfehlungen leiten sich zunächst ab aus den Ergebnissen der vom EFZA durchgeführten empirischen Befragungen, deren zentrale Befunde in den „Studienbefunden Kompakt“ (Bovenschen, Bränzel, Erzberger et al., 2017) veröffentlicht sind. Hinzu kommen Einschätzungen, die sich aus

Fachdiskursen im Rahmen von Workshops ergeben haben, sowie Erkenntnisse aus eigens beauftragten Expertisen und der Auswertung der Fachliteratur.

Literaturrecherche und Expertisen. Es wurde zunächst der nationale und internationale Forschungsstand im Bereich der Adoptionsvermittlung gesichtet und aufbereitet. Sechs Expertisen zu wissenschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen, die bereits veröffentlicht wurden, ergänzen die Recherche. Diese beschäftigen sich mit rechtlichen Grundlagen des Adoptionswesens, Unterstützung für Herkunftseltern und Adoptivfamilien sowie Befunden aus Statistiken der Adoptionsvermittlung.

Workshops. Ein weiterer Schritt bestand in der Diskursbeobachtung, -analyse und -synthese im aktiven Dialog mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren. Die insgesamt sechs Workshops widmeten sich u.a. den Perspektiven der internationalen Adoption sowie der Vorbereitung und (nachgehenden) Begleitung von Adoptivfamilien und Herkunftseltern sowie der strukturellen Öffnung von Adoptionen.

Empirische Studien. Schließlich wurden vier empirische Studien zur Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland durchgeführt, denen ein multimethodisches Design zugrundeliegt. Alle Seiten des Adoptionsvierecks – die Adoptivkinder¹, die Adoptiveltern und die abgebenden Eltern sowie die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen – wurden dabei berücksichtigt. Ziel der Studien war es, Erkenntnisse über die Strukturen der Adoptionsvermittlung und die Erfahrungen in der Vermittlung und Beratung zu gewinnen. Zwei Studien beinhalteten Befragungen von Fachkräften, die an der Adoptionsvermittlung beteiligt sind. Eine qualitative Befragung beschäftigte sich mit den Problemen, Bedarfen und Wünschen von Herkunftseltern im Adoptionsprozess. In einer weiteren Studie wurden Adoptiveltern sowie Bewerberinnen und Bewerber um eine Adoption zu ihren Erfahrungen im Vermittlungsprozess sowie zur aktuellen Familiensituation befragt. Zusätzlich wurden standardisierte Methoden zur genauen Betrachtung der Adoptivkinder eingesetzt. Genaue Beschreibungen der einzelnen Studien und Erhebungen sowie detaillierte Ergebnisse der statistischen Auswertungen liegen in Form der „Studienbefunde Kompakte“ des EFZA (Bovenschen, Bränzel, Erzberger et al., 2017) vor.

Aus den bislang gewonnenen Erkenntnissen und Studienergebnissen werden Empfehlungen zu den folgenden Bereichen gegeben: den Strukturen der Inlands- und Auslandsadoptionsvermittlungspraxis, der Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung von Adoptivfamilien, Bewerberinnen und Bewerbern, Herkunftseltern und Adoptierten, der strukturellen Offenheit von Adoptionen sowie der elterlichen Einwilligung in die Adoption. Des Weiteren werden spezifische Fallgruppen (die Adoption von Stiefkindern und Pflegekindern, die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare und die unbegleitete Adoption aus dem Ausland) genauer betrachtet.

¹ Die Situation der Adoptivkinder wurde mithilfe von standardisierten Fremdbeurteilungsinstrumenten über die Befragung der Adoptiveltern erfasst.

2 Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlungspraxis

Empfehlungen des EFZA:

- Sicherstellung der fachlich qualifizierten Adoptionsvermittlung und nachgehenden Begleitung durch ausreichend personelle Ressourcen in den Fachstellen.
- Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung regionaler und überregionaler Kooperationsnetzwerke mit einem gemeinsamen Zugriff auf zur Vermittlung vorgesehene Kinder- und/oder Bewerberprofile.
- Stärkung bzw. Ausbau von Kooperationsbeziehungen der Adoptionsvermittlungsstellen untereinander sowie zwischen den Vermittlungsstellen und anderen Fachdiensten.
- Funktionale Zuständigkeit für die Abgabe einer fachlichen Äußerung (gemäß § 189 S. 2 FamFG) ausschließlich bei den in § 2 Abs. 1 und 2 AdVermiG benannten Adoptionsvermittlungsstellen.
- Streichung des „Verwandtenprivilegs“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG).
- Zentrale Bereitstellung von adäquatem und umfassendem Informationsmaterial zur Erhöhung der Transparenz des Adoptionsvermittlungsverfahrens.
- Maßnahmen zur Entstigmatisierung von Herkunftseltern bei spezifischen Fachdiensten (z.B. Geburtskliniken, Frauenarztpraxen) und in der öffentlichen Wahrnehmung.
- Prüfung der Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Anfragen und Kritik im Rahmen eines Adoptionsverfahrens.

2.1 Ausgangslage

Darstellung der deutschen Adoptionsvermittlungsstrukturen

Die Adoptionsvermittlung ist gemäß § 2 AdVermiG Aufgabe der Jugendämter und Landesjugendämter, die Jugendämter müssen hierfür eine Adoptionsvermittlungsstelle (AVS), die Landesjugendämter eine zentrale Adoptionsstelle (ZAS) einrichten. Ebenfalls zur Adoptionsvermittlung berechtigt sind im Bereich der Inlandsadoption eine Reihe von anerkannten Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft, beispielsweise des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), des Deutschen Caritasverbandes oder der Diakonie Deutschland. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Jugendämter benachbarter Gemeinden

oder Kreise eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten, sofern die zuständige zentrale Adoptionsstelle dies gestattet. Bei den gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen lassen sich in der Praxis zwei unterschiedliche Organisationsstrukturen identifizieren. Bei zentral verwalteten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen existiert lediglich ein Standort für den gesamten Zuständigkeitsbereich. Bei dezentral verwalteten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen existieren regional verteilt mehrere Adoptionsvermittlungsstellen, die in einem Verbund zusammenwirken.

Adoptionsvermittlungsstellen haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 7 und 9 AdVermiG sicherzustellen, was insbesondere die Beratung und Unterstützung von abgebenden und annehmenden Eltern und der betroffenen Kinder vor, während und nach dem Adoptionsverfahren umfasst. *„Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Betroffenen besteht grundsätzlich lebenslang und umfasst die durch eine Fachkraft zu begleitende Akteneinsicht der Adoptierten einschließlich der Unterstützung bei der Herkunftssuche“* (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 6). Das Aufgabenspektrum umfasst weiterhin die Prüfung und Feststellung der Adoptionseignung von Bewerbenden unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und dessen besonderer Bedürfnisse.

Gemäß § 3 AdVermiG dürfen nur Fachkräfte mit der Adoptionsvermittlung betraut werden, die hierfür aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Erfahrung geeignet sind. Darüber hinaus ist jede Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (Fachkräftegebot). Die zentralen Adoptionsstellen können Ausnahmen von dieser Vorgabe genehmigen.

Adoptionsvermittlung in Deutschland – Daten der amtlichen Adoptionsstatistik

Im Jahr 2015 wurden gemäß der amtlichen Adoptionsstatistik deutschlandweit insgesamt 3.548 Adoptionen ausgesprochen. Dieser Wert hat sich seit 2013 kaum verändert; zuvor ist die Zahl der Adoptionen tendenziell gesunken. Die Mehrheit der ausgesprochenen Adoptionen stellen mit 65,4% Stiefkindadoptionen dar, gefolgt von Fremdadoptionen (32,0%). Neben den Auslandsadoptionen (6,9%, vgl. Kapitel 3) stellen die Verwandtenadoptionen mit 2,6% den zahlenmäßig geringsten Anteil an Adoptionen in Deutschland dar. Laut amtlicher Statistik wurde der Großteil der Adoptionsvermittlungen im Jahr 2015 von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt (93,5%) (Statistisches Bundesamt, 2016).

Fendrich und Mühlmann (2016a) haben auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamts ein Verhältnis von sieben vorgemerkten Adoptionsbewerbungen auf je ein zur Adoption vorgemerktes Kind im Jahr 2015 berechnet. Zehn Jahre zuvor waren es noch fast doppelt so viele (12 Bewerbungen pro Kind/Jugendliche), sodass von einem tendenziell günstigeren Verhältnis von Bewerbungen zu vorgemerkten Kindern gesprochen werden kann. Anzumerken ist, dass die Abweichungen vom Bundesdurchschnitt innerhalb verschiedener Bundesländer durchaus hoch

sind. So kommen beispielsweise in Sachsen-Anhalt 3 Bewerbungen auf ein zur Adoption vorhergesehenes Kind, in Hamburg ist die Zahl mit 56 Bewerbungen pro Kind hingegen deutlich höher.

2.2 Ergebnisse des EFZA

Adoptionsbewerbungen und Adoptionsbeschlüsse im Jahr 2015

Die Ergebnisse des EFZA decken sich im Verhältnis weitestgehend mit denen der amtlichen Statistik². So wurden im Jahr 2015 über die befragten Adoptionsvermittlungsstellen 2.218 Kinder und Jugendliche adoptiert. Davon waren 63% Stiefkind-, 35% Fremd- und 2% Verwandtenadoptionen. Im Bereich der Fremd Adoption im Inland wurden im Jahr 2015 insgesamt 1.108 Kinder erstmalig für eine Adoption vorgesehen und 2.062 neue Adoptionsbewerbungen erfasst. Zum Stichtag 31.12.2015 kamen den EFZA-Befunden zufolge auf ein zur Adoption vorgesehene Kind 4,6 Bewerbende.

Mehrfachbewerbungen, bei denen sich Adoptionsinteressierte nach positiver Eignungsfeststellung zusätzlich bei anderen Adoptionsvermittlungsstellen um die Adoption eines Kindes bewerben, gab es zum Stichtag am 31.12.2015 insgesamt 1.181. Dies entspricht einem Durchschnitt von 10,2 „Fremdbewerbungen“ pro Fachstelle, d.h. Bewerbungen von Personen und Paaren, deren Adoptionseignung nicht durch diese Fachstelle überprüft wurde³.

In den vom EFZA analysierten Fällen lag die durchschnittliche Dauer der Wartezeit⁴ bei Inlandsadoptionsvermittlungen von 19,6 Monaten mit einer Spannweite von 0 Monaten bis 8 Jahren. Im Vergleich betrug die durchschnittliche Wartezeit bei Auslandsadoptionen 27,6 Monate, die Spannweite reichte hierbei von 5 Monaten bis zu 5,5 Jahren.

Angebotsstrukturen für Bewerbende, Adoptivfamilien, Herkunftseltern und Adoptierte

In den Fachstellen waren vor allem Angebote für die Gruppe der Bewerbenden (Gruppenangebote, Seminare, Workshops etc.) und Adoptivfamilien vorhanden, während spezifische Angebote für Adoptierte und Herkunftseltern eher selten waren. Im Durchschnitt boten die Fachstellen der Jugendämter 3 Angebote für Bewerbende, im Rahmen der nachgehenden Begleitung 2,5 Angebote für Adoptivfamilien und 0,4 für Adoptierte pro Stelle an. Ähnlich war dies auch bei den Fachstellen der Freien Träger, die im Mittel 3,9 Angebote für Bewerbende und 0,6 Angebote für Adoptierte vorhielten, im

² Innerhalb der EFZA-Studie wurden spezifische Strukturdaten für das Kalenderjahr 2015 bei insgesamt 213 Adoptionsvermittlungsstellen im Bereich der In- und Auslandsadoption erhoben.

³ Die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter weisen hierbei im Durchschnitt 10,4, die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft 7,4 Adoptionsbewerbungen auf.

⁴ Gemessen wurde hierbei der Zeitraum nach erfolgter positiver Eignungsüberprüfung bis zum Beginn der Adoptionspflegezeit (im Bereich der Inlandsadoptionsvermittlung) bzw. bis zur Eröffnung eines Kindsvorschlages (im Bereich der Auslandsadoptionsvermittlung).

Bereich der nachgehenden Begleitung von Adoptivfamilien mit 4,9 Angeboten pro Fachstelle jedoch umfangreichere Angebotsstrukturen anboten.

Mit 4% gaben nur sehr wenige der befragten Vermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft an, dass sie über spezifische Angebote für Herkunftseltern verfügten, die über das allgemeine Angebot von Beratungsgesprächen und gegebenenfalls einer Weitervermittlung zu anderen Fachdiensten hinausgehen.

Personelle und finanzielle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen

Qualifikation der Fachkräfte. Unabhängig von der Trägerform der befragten Adoptionsvermittlungsstellen waren 91% der Fachkräfte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Im Durchschnitt hatten die Fachkräfte 12,5 Jahre Berufserfahrung im Adoptionsbereich, die Spanne reichte hierbei von einem bis zu 40 Jahren. Zusätzlich verfügten die befragten Fachkräfte im Durchschnitt über langjährige Berufserfahrungen in angrenzenden Aufgabenbereichen (beispielsweise im Bereich der Pflegekinderhilfe).

In der Adoptionsvermittlung tätige Fachkräfte anderer Professionen, mehrheitlich Dipl.-Pädagoginnen und Dipl.-Pädagogen, verfügten über eine ähnlich lange Berufserfahrung sowohl im Feld als auch in angrenzenden Aufgabenbereichen.

Einhaltung des Fachkräftegebots. Die Befunde des EFZA weisen darauf hin, dass in lediglich 57% der befragten Adoptionsvermittlungsstellen das Fachkräftegebot gemäß § 3 Abs. 2 AdVermiG eingehalten wurde⁵. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) sowie die Expertinnen und Experten eines EFZA-Workshops (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a) haben bereits auf eine mangelnde Einhaltung des Fachkräftegebots in der Praxis hingewiesen und eine stärkere Berücksichtigung der Gesetzesvorgaben empfohlen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die innerhalb der EFZA-Studie befragten Fachkräfte mitunter mangelnde Möglichkeiten eines teaminternen Austauschs aufgrund einer fehlenden zweiten Fachkraft in der Adoptionsvermittlung problematisierten.

Die Möglichkeit zur Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen wurde in den Fokusgruppen des EFZA gerade auch hinsichtlich einer besseren Einhaltung des Fachkräftegebots überwiegend positiv bewertet. So ließen sich überregionale Teams bilden, die eine kollegiale Beratung sicherstellen, ein umfangreicheres Betreuungsangebot realisieren und die Umsetzung einheitlicher Standards erleichtern könnten. Diese Vorteile kämen aber vor allem bei

⁵ Die Berechnung zur Einhaltung des Fachkräftegebots variiert in Abhängigkeit von der Auslegung der in § 3 Abs. 2 AdVermiG enthaltenen Formulierung. Bei der hier dargestellten Berechnung wurde das Fachkräftegebot folgendermaßen interpretiert: mindestens zwei Vollzeitäquivalente, deren gemeinsamer Stellenumfang für den Bereich der Adoptionsvermittlung mindestens einem Vollzeitäquivalent entsprechen muss. Nach Aussagen der befragten Vermittlungsstellen bestehen in vielen Fachstellen jedoch keine schriftlichen Vereinbarungen darüber, welcher Stellenanteil für den jeweiligen Tätigkeitsbereich (bei einer gleichzeitigen Tätigkeit in mehreren Aufgabenbereichen, z.B. der Adoptionsvermittlung und dem Pflegekinderdienst) aufzuwenden ist. Die Angaben beruhen daher zum Teil auf Schätzungen der Fachkräfte.

zentral organisierten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen zum Tragen, da bei dezentral organisierten Fachstellen mehrere Standorte existieren, welche mitunter ebenfalls nur mit einer Fachkraft besetzt sind. Gleichwohl bestehen durch regelmäßige Treffen der gesamten Belegschaft auch bei dezentral verwalteten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen Möglichkeiten des fachlichen Austauschs.

Ressourcen der Vermittlungsstellen. Der innerhalb der EFZA-Studie von den Fachkräften am häufigsten geäußerte Wunsch betraf eine Stärkung der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen der Vermittlungsstelle, um eine fachlich qualifizierte Adoptionsvermittlung aufrechterhalten zu können (z.B. finanzielle Ressourcen für umfassende Angebote der Nachbetreuung von Adoptivfamilien und Herkunftseltern, zeitliche Ressourcen für notwendige Nachforschungen sowie zur Weiterqualifizierung der Fachkräfte, materielle Ressourcen für separate Beratungsräume zur Wahrung der Anonymität der Adoptiv- und Herkunftseltern). Das Fehlen ausreichender Ressourcen wurde auch in verschiedenen Workshops des EFZA thematisiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a, 2016a).

Die Fachkräfte von Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft äußerten zudem verstärkt den Wunsch nach einer staatlichen Refinanzierung ihrer Tätigkeit. Da eine solche Refinanzierung derzeit nicht vorgesehen ist und die Vermittlungsstellen im Inlandsbereich sich auch nicht über Gebühren der Bewerbenden finanzieren können (vgl. Kapitel 3), ist die Fortführung ihrer Tätigkeit generell gefährdet. Ein vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Auftrag gegebenes Gutachten geht von der Möglichkeit einer Kooperation der Jugendämter mit den freien Trägern unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips aus und hält die freien Träger gemäß § 74 SGB VIII grundsätzlich für förderungsfähig (Halbhuber-Gassner, 2017).

Transparenz und Kontrollierbarkeit des Adoptionsverfahrens

Die Befunde der EFZA-Studie weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Adoptiveltern und Adoptionsbewerberinnen und -bewerber mit der fachlichen Begleitung im gesamten Verfahren der Inlandsadoption zufrieden sind und die Vorbereitung und Eignungsfeststellung als angemessen, fair und nachvollziehbar empfinden (vgl. Kapitel 4).

Ein Teil der Befragten erlebte die Eignungsfeststellung jedoch als nicht transparent (knapp 20% der Befragten), nicht oder nicht ausreichend kontrollierbar (42%) und/oder als willkürlich (16%). Die Befragung von Adoptiveltern und Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern im Bereich der Auslandsadoptionsvermittlung zeichnet hier im Übrigen ein ähnliches Bild.

Insgesamt 39% der Befragten im Bereich der Inlandsadoption und 41% der Befragten im Bereich der Auslandsadoption sprachen sich zudem für die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle aus, an die sich Adoptionsbewerberinnen und -bewerber und Adoptiveltern mit ihren Anliegen, Fragen und auch Kritik bezüglich der Eignungsfeststellung oder weiteren Aspekten des fachlich begleiteten Vermittlungsverfahrens wenden können.

Auch die in den vom EFZA durchgeführten Fokusgruppen befragten Fachkräfte sprachen sich dafür aus, die Transparenz im Adoptionsprozess

sowohl in der fachstellenübergreifenden Kooperation als auch in der Außenwirkung zu erhöhen.

Kommunikations- und Kooperationsstrukturen der Adoptionsvermittlungsstellen

Sowohl Neil (2017) als auch Selwyn (2017) heben in ihren für das EFZA erstellten Expertisen den hohen Stellenwert eines umfassenden und gut funktionierenden Kooperationsnetzwerkes der Adoptionsvermittlungsstellen, insbesondere für die nachgehende Begleitung von Adoptivfamilien und Herkunftseltern, hervor (vgl. Kapitel 4).

Die innerhalb der EFZA-Studie befragten Fachkräfte der Adoptionsvermittlung maßen dem Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen zu besonders relevanten Akteuren⁶ ebenfalls einen hohen Stellenwert bei. Gelingende Kooperationsbeziehungen wurden als sehr hilfreich und produktiv beschrieben, der Auf- und Ausbau dieser Beziehungen war jedoch sehr ressourcenaufwendig. Häufig fehlte es Fachkräften außerhalb des Adoptionswesens an notwendigem adoptionsspezifischem Fachwissen. Mitunter bestand bei einigen Fachdiensten, Behörden und Gerichten auch eine generell ablehnende Haltung gegenüber Adoptionen, was eine erfolgreiche Zusammenarbeit nach Angabe der Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler erschwerte. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung empfahlen einen verstärkten und regelmäßigen Austausch mit allen wichtigen Kooperationspartnern sowohl auf fallbezogener als auch fallübergreifender Ebene (z.B. in Form von gemeinsamen Fortbildungen, Fachtagungen und überregionalen Arbeitskreisen; vgl. auch Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Die engsten Kooperationsbeziehungen bestanden zwischen den Vermittlungsstellen und den Pflegekinderdiensten. Den Angaben der Fachkräfte zufolge kann eine enge Verzahnung dieser beiden Fachstellen viele Synergieeffekte erzeugen. Beispiele für derartige Synergien wären z.B. ein gemeinsamer „Pool“ an Bewerbenden, gemeinsame Angebote der Vorbereitung und Nachbetreuung, eine fortlaufende Prüfung der Adoptionsoption (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und die Möglichkeit, Kinder zunächst in ein Pflegeverhältnis mit der Perspektive einer späteren Adoption zu vermitteln und diesen Prozess kontinuierlich zu begleiten (vgl. auch Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a). In der Praxis besteht nach Aussage der Fachkräfte jedoch die Gefahr, dass eine organisatorische Zusammenlegung der beiden Fachdienste zu einer Stellenreduzierung bzw. einer unausgewogenen Stellenaufteilung zu Ungunsten der Adoptionsvermittlung führen kann.

Einen Ausbau der Kooperationsbeziehungen schlugen die Fachkräfte auch in Bezug auf Erziehungsberatungsstellen⁷ und Schwangerenberatungsstellen vor. Bei der Kooperation mit medizinischem Fachpersonal von Geburts-

⁶ Hierunter sind vor allem andere Adoptionsvermittlungsstellen in freier oder öffentlicher Trägerschaft, die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, Pflegekinderdienste, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Geburtskliniken und die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter zu verstehen.

⁷ Knapp jede vierte Fachkraft der Adoptionsvermittlung gab in der EFZA-Studie an, **nie** mit Erziehungsberatungsstellen zu kooperieren. Wenn allerdings Kooperationsbeziehungen bestehen war die große Mehrheit der Fachkräfte (>90%) mit diesen zufrieden.

kliniken, aber auch niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen und Kinderärztinnen und Kinderärzten wurde sowohl von den befragten Fachkräften als auch den vom EFZA befragten Herkunftseltern ebenfalls eine intensivere Kooperation angeregt. Ziel sei, einen aufgeschlosseneren und sensibleren Umgang mit werdenden Müttern, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, zu fördern.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren durch andere Fachdienste und Adoptionsvermittlung durch Verwandte des Kindes

Von den befragten Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter gaben insgesamt 27 Fachstellen (15%) an, dass spezifische Formen der Adoptionsvermittlung (Adoption von Pflegekindern, Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen) in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht über ihre Fachstelle, sondern ausschließlich über einen anderen Fachdienst (z.B. den Allgemeinen Sozialen Dienst) erfolgen.

Neben dieser Auslagerung von Aufgaben der Adoptionsvermittlung auf andere Fachdienste besteht im deutschen Recht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG eine Ausnahmeregelung von der ausschließlichen Vermittlung durch Adoptionsvermittlungsstellen: bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandte oder verschwägerte Personen dürfen dieses Kind ohne Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle an Annehmende selbst vermitteln. Eine Adoptionsvermittlungsstelle (oder das Jugendamt) wird dann erst im Wege der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG einbezogen. Dies wird in der Fachdiskussion kritisch kommentiert: *„Durch das Verwandtenprivileg nimmt das Gesetz derzeit ohne sachlichen Grund in Kauf, dass unprofessionell, vielleicht sogar spontan und unüberlegt vorbereitete Platzierungen scheitern und die betroffenen Kinder dadurch weitere vermeidbare Traumatisierungen erleiden. (...) Zwar ist das Jugendamt über § 194 Abs. 1 FamFG auch bei "Verwandtenvermittlungen" im nachfolgenden gerichtlichen Adoptionsverfahren anzuhören. Eine solche Anhörung kann aber keinesfalls die umfassende Adoptionsvorbereitung oder eine umfassende Eignungsprüfung im Vorfeld einer kindeswohlorientierten Platzierungsentscheidung iSv §§ 7 bis 9 AdVermiG ersetzen.“* (Reinhardt, 2017, S. 70).

Öffentlicher Zugang zu Informationen über Adoptionen

Die vom EFZA befragten Herkunftseltern nutzten im Vorfeld des Adoptionsprozesses in erster Linie das Internet, um an allgemeine Informationen zum Thema Adoption sowie Kontaktdaten von Fachstellen und Ansprechpartnern zu gelangen. Hierbei äußerten sie den Wunsch, dass Informationen leichter zugänglich sein sollten. Gewünscht wurden ebenfalls die Bereitstellung von adoptionsspezifischem Informationsmaterial und die Möglichkeit der Weitervermittlung zu Adoptionsfachstellen durch Gynäkologen und Gynäkologinnen.

Adoptiveltern und Adoptionsbewerberinnen und -bewerber suchten häufig direkt den Kontakt zum Jugendamt bzw. einer Adoptionsvermittlungsstelle um an adoptionsspezifische Informationen zu gelangen. Weitere Zugangswege zu Informationen waren hier Fachliteratur, das Internet und der Bekanntenkreis. Diese Personengruppe beschrieb den

Zugang zu Informationen ebenfalls als mitunter beschwerlich, sie hätte sich leichter zugängliche und besser strukturierte Informationen (z.B. eine zentrale Informationsplattform, Checklisten mit spezifischen Ansprechpartnern und einem Ablaufplan des Adoptionsprozesses) gewünscht.

Stigmatisierung der Herkunftseltern

In den Interviews mit den Herkunftseltern zeigte sich, dass bereits bei der Überlegung, ein Kind zur Adoption freizugeben, gesellschaftliche Stigmatisierungen wirken können. In der Folge wurde die spätere Adoptionsfreigabe des Kindes im sozialen oder sogar familiären Umfeld verheimlicht. Stigmatisierungserfahrungen in Bezug auf ihren Wunsch nach einer Adoptionsfreigabe des Kindes erlebten die Herkunftseltern zudem durch medizinisches Fachpersonal in Arztpraxen und in Geburtskliniken. Diese Einschätzung wurde innerhalb der EFZA-Studie von den Fachkräften der Adoptionsvermittlung geteilt, die zudem ein allgemein schlechtes Image von Adoptionen in der öffentlichen Wahrnehmung problematisierten. Sowohl die Fachkräfte als auch die Herkunftseltern wünschten sich daher eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, eine höhere Akzeptanz und Wertschätzung für Adoptionen in der Gesellschaft zu fördern.

2.3 Fazit

Im Bereich der Inlandsadoption sind die Strukturen der Adoptionsvermittlung hinsichtlich der vorhandenen Organisationsformen sehr heterogen ausgestaltet und stark von den föderalen Strukturen der Bundesrepublik geprägt. Die Adoptionsvermittlung erfolgt bundesweit in dualer Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Die Aufgaben der Adoptionsvermittlung umfassen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung der Herkunftseltern, der prospektiven Adoptiveltern, inklusive einer fachlichen Einschätzung über deren Adoptionseignung, und der Adoptierten selbst (vgl. Kapitel 4). Es handelt sich um ein sehr komplexes Aufgabenspektrum, welches mit Blick auf das Kindeswohl ein umfangreiches Fachwissen, Erfahrung und die Möglichkeit der fachlichen Abstimmung (im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips) voraussetzt (vgl. auch Neil, 2017; Selwyn, 2017). Nicht ohne Grund enthält das AdVermiG daher Vorgaben zur personellen Mindestausstattung der Vermittlungsstellen sowie zur fachlichen und persönlichen Eignung der mit der Vermittlungstätigkeit betrauten Fachkräfte. Die Nichteinhaltung des in § 3 Abs. 2 AdVermiG verankerten Fachkräftegebots durch eine substantielle Anzahl an Vermittlungsstellen ist vor diesem Hintergrund sehr kritisch zu bewerten. Das EFZA schließt sich daher der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017) an, die personellen Ressourcen für eine fachlich qualifizierte Adoptionsvermittlung in allen Adoptionsvermittlungsstellen sicherzustellen. *„Die Berechnung des Stellenschlüssels für die Vermittlungsstelle darf nicht auf Grundlage der Zahl vermittelter Kinder in der Gebietskörperschaft erfolgen, sondern muss alle genannten Aufgaben einbeziehen.“* (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 7). Ausnahme-

regelungen vom Fachkräftegebot sollten möglichst selten und nur unter Berücksichtigung des komplexen Tätigkeitsfeldes der Fachstelle erteilt werden. Als Möglichkeit zur Einhaltung des Fachkräftegebots wird angeregt, in strukturschwachen Regionen gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einzurichten. Eine weitere Möglichkeit könnte in einer stärkeren Kooperation und Aufgabenverteilung mit, in diesen Regionen ebenfalls tätigen, Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft bestehen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017).

Die Analyse des Bewerber-Kind-Verhältnisses von Fendrich und Mühlmann (2016a) auf der Ebene der Bundesländer sowie die Befunde der EFZA-Studie zu Mehrfachbewerbungen als geeignet eingestufte Adoptionsbewerberinnen und -bewerber macht die regional unterschiedlichen Bedarfslagen deutlich. Angesichts der sehr stark variierenden Dauer der Wartezeit liegt der Schluss nahe, dass Erfolg und Dauer einer Adoptionsvermittlung neben der individuellen Eignung der Bewerbenden auch von regionalen Aspekten abhängig sein können. Zudem führt die hohe Zahl der Mehrfachbewerbungen zu einer erhöhten Arbeitsbelastung bei den betroffenen Adoptionsvermittlungsstellen. Eine Möglichkeit, die Zahl der Mehrfachbewerbungen zu verringern und für zur Adoption vorgemerkte Kinder zeitnah geeignete Adoptiveltern zu finden, könnte in der Errichtung von regionalen und überregionalen Kooperationsnetzwerken von Adoptionsvermittlungsstellen bestehen, in denen ein gemeinsamer „Pool“ an Adoptionsbewerbungen und/oder Profilen von zur Adoption vorgemerkten Kindern geschaffen wird.

Bei der Befragung der Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler innerhalb der EFZA-Studie wie auch in den fachlichen Diskussionen der EFZA-Workshops wurde einerseits der hohe Stellenwert eines umfangreichen Kooperationsnetzwerkes für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen deutlich. Andererseits wurden von den Fachkräften der Adoptionsvermittlung und den Expertinnen und Experten der Workshops aber auch Defizite in der aktuellen Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen benannt. Das EFZA empfiehlt daher eine Stärkung der vorhandenen bzw. einen Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen der Adoptionsvermittlungsstellen untereinander sowie zu weiteren relevanten Stellen und Fachdiensten auf fallbezogener als auch fallübergreifender Ebene. Ziel dieser Kooperationsbeziehungen sollte neben dem fachlichen Austausch, der Vermittlung adoptionsspezifischen Fachwissens und dem Ausbau von regionalen und überregionalen Angebotsstrukturen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017) auch eine Entstigmatisierung der Herkunftseltern bei den entsprechenden Fachdiensten sein (Neil, 2017). Ergänzend empfiehlt das EFZA auch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz und Wertschätzung einer Adoptionsfreigabeentscheidung beitragen können.

Die Möglichkeit der Abgabe einer fachlichen Äußerung gemäß § 189 S. 2 FamFG auch durch andere Fachdienste des Jugendamts ist mit Blick auf das hierfür erforderliche adoptionsspezifische Fachwissen kritisch zu hinterfragen. Zur fachlichen Äußerung gemäß § 189 S. 2 FamFG sollten daher ausschließlich Adoptionsvermittlungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 AdVerMiG aufgefordert werden dürfen (vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft

Landesjugendämter, 2017). Außerdem sollten Adoptionsvermittlungen grundsätzlich den nach dem AdVermiG autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen vorbehalten sein, um die nötige fachlich qualifizierte Vermittlung in jedem Fall zu gewährleisten. Das EFZA unterstützt daher auch die Empfehlung von Reinhardt (2017) zur Streichung des in § 5 Abs. 2 AdVermiG enthaltenen „Verwandtenprivilegs“.

Die Befunde der EFZA-Studie zeigen zudem, dass aus Sicht der Herkunftseltern und Adoptionsinteressenten ein Defizit an zentral zugänglichen und strukturiert aufbereiteten Informationen über den Ablauf und die Folgen einer Adoption besteht. Auch die Transparenz des Adoptionsverfahrens und insbesondere der Eignungsprüfung scheint nicht in allen Fällen oder für alle Zielgruppen gleichermaßen gegeben zu sein. Zudem wünschten sich mehr als ein Drittel der befragten Adoptiveltern und Adoptionsbewerberinnen und -bewerber die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle. Das EFZA empfiehlt daher die Aufbereitung und zentralisierte digitale Bereitstellung von adäquatem Informationsmaterial, welches auch zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Abläufe und Voraussetzungen einer Adoption beitragen und somit die Transparenz des Adoptionsverfahrens erhöhen kann. Die Möglichkeiten zur Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Herkunftseltern und Adoptiveltern sowie Adoptionsbewerberinnen und -bewerber waren nicht zentraler Bestandteil der Untersuchungen des EFZA. Es wird jedoch empfohlen zu überprüfen, inwieweit die Einrichtung einer solchen Beschwerdeinstanz sinnvoll und möglich ist.

3 Strukturen der Auslandsadoptionsvermittlungspraxis

Empfehlungen des EFZA:

- Beschränkung der für die Tätigkeit der Auslandsadoptionsvermittlung befugten Fachstellen: Befugnis zur internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich für anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und zentrale Adoptionsstellen.
- Weitergehende Prüfung und Diskussion von Maßnahmen, um die Qualität der Adoptionsvermittlung unter gebührender Berücksichtigung des Wohls und der Interessen der betroffenen Kinder und bei gleichzeitig niedrigen und im Trend weiterhin sinkenden Adoptionszahlen dauerhaft sicherzustellen.
- Rechtliche Festschreibung eines zweistufigen Vermittlungsverfahrens für Auslandsadoptionen:
 - 1. Stufe: Allgemeine Vorbereitung und Eignungsfeststellung durch die Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter
 - 2. Stufe: Nach positiver Eignungsfeststellung in der ersten Stufe erfolgt Vorbereitung und Einschätzung der Eignung im Hinblick auf das ausgewählte Herkunftsland durch die beteiligte Auslandsvermittlungsstelle (länderspezifische Eignungsprüfung)
- Einrichtung einer zentralen Bundesbehörde als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für internationale Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ, unter Berücksichtigung der besonderen Eignung des Bundesamtes für Justiz in seiner Funktion als zentrale Behörde nach dem HAÜ.
- Verbindliche Regelung, wie bei Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle laufende Adoptionsvermittlungsverfahren fortgeführt und Angebote der nachgehenden Begleitung für Adoptivfamilien und -kinder dauerhaft bereitgestellt werden können.

3.1 Ausgangslage

Begriffserklärung

Eine internationale Adoption (oder Auslandsadoption) liegt dann vor, wenn das Kind im Zuge der Adoption seinen Aufenthalt dauerhaft von einem Staat in einen anderen Staat verlegt oder das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Vermittlung nach Deutschland gebracht wurde. Hierbei ist die Staatsangehörigkeit der Betroffenen und der Umstand, ob der Adoptions-

ausspruch vor oder nach dem Aufenthaltswechsel stattfindet, nicht von Bedeutung⁸.

Aktuelle Situation in Deutschland

Die Zahl der jährlich durchgeführten Auslandsadoptionen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. In Abhängigkeit von der jeweiligen Datenquelle ist im Zeitraum von 2004 bis 2015 ein Rückgang von 58% (von 631 auf 264 Adoptionsbeschlüsse – Daten des Statistischen Bundesamtes) bzw. von 72% (von 746 auf 208 abgeschlossene Adoptionsverfahren – Daten des Bundesamtes für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ) zu verzeichnen. Die überwiegende Mehrheit der Auslandsadoptionen sind mit 86% im Jahr 2015 Fremdadoptionen (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2016). Den Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (2016) zufolge erfolgt die Adoptionsvermittlung hierbei überwiegend durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (im Jahr 2015 zu 81%). Die absolute Zahl adoptierter Kinder ist im Zeitraum von 2004 bis 2015 aus allen Herkunftsregionen gesunken, während sich gleichzeitig eine veränderte Verteilung der Herkunftsregionen zeigt: Im betrachteten Zeitraum sank die Zahl adoptierter Kinder aus osteuropäischen Staaten von 43,5% auf 32,2%, während bei den Regionen Lateinamerika und Karibik, Afrika und Südostasien eine Zunahme von insgesamt 43,7% auf 54,8% zu beobachten ist (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2016).

Herausforderungen und Problemstellungen

Befugnis zur Auslandsadoptionsvermittlung. In Deutschland werden im internationalen Vergleich relativ wenig Auslandsadoptionen durchgeführt, während Staaten wie Italien, Frankreich und Spanien sowohl absolut als auch gemessen an ihrer Bevölkerung unter 18 Jahren weitaus mehr internationale Adoptionsvermittlungen abschließen (Selman, 2015). Trotz der geringen Vermittlungszahlen besteht in Deutschland gemäß § 2a Abs. 3 AdVermiG grundsätzlich für vier verschiedene Arten von Adoptionsvermittlungsstellen (die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter sowie ausländische Fachstellen) die Möglichkeit zur Auslandsadoptionsvermittlung. Die tatsächliche Vermittlungstätigkeit erfolgt in der Praxis aber fast ausschließlich über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und die zentralen Adoptionsstellen (Reinhardt, 2017).

Finanzierungsrisiko der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen. Die sinkenden Adoptionszahlen bergen für die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen eine besondere Problematik, da sie sich nicht über Haushaltsmittel, sondern über (kostendeckende) Bewerberbeiträge finanzieren. Sie stehen somit

⁸ Reinhardt (2017) weist in seiner für das EFZA erstellten Expertise darauf hin, dass die in § 2a Abs. 1 AdVermiG enthaltene Definition über die Anwendung der Vorschriften zur internationalen Adoptionsvermittlung nicht eindeutig genug sei und einer Reform (in Anlehnung an die in Art. 2 HAÜ enthaltene Formulierung) bedarf.

in der ständigen Gefahr, aufgrund ausbleibender Adoptionsbewerbungen oder durch den vorübergehenden oder dauerhaften Wegfall eines Kooperationsstaates ihre Arbeits- und Existenzgrundlage zu verlieren⁹ (Botthof, 2014; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Reinhardt, 2017). Diese finanzielle Abhängigkeit ist zudem Anlass für weitere Kritik. So nehmen die anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen zum Teil selbst die Überprüfung der Adoptionseignung der Bewerbenden vor. Da die Fachstellen finanziell abhängig von den Gebühren der Bewerberinnen und Bewerber sind, gefährdet dies möglicherweise die fachliche Unabhängigkeit bei der Eignungsfeststellung: „*Natürlich darf den Vermittlungsstellen nicht zwangsläufig ein unsachgemäßes Vorgehen bei der Überprüfung unterstellt werden, aber schon der bestehenden Gefahr muss vorgebeugt werden.*“ (Reinhardt, 2017, S. 79). Zudem wird von Fachleuten (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Reinhardt, 2017) mitunter auch die praktische Durchführung der Eignungsfeststellung durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen sowie die Ausgestaltung der hierfür notwendigen Kooperation mit Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter kritisiert. Die Kritik bezieht sich dabei unter anderem auf qualitative Defizite, unzureichende wechselseitige Informationen, unterschiedliche Auffassungen über die Eignung bzw. Nichteignung von Bewerbenden und auf eine Intransparenz der Eignungsfeststellungsentscheidung.

Tätigkeitsbeendigung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen.

Ein weiteres Problemfeld ergibt sich aus der Tätigkeitsbeendigung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen. Bislang ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt, welche Fachstelle für die Fortführung noch laufender Vermittlungsverfahren und für die Übernahme von Aufgaben der Nachbetreuung (einschließlich der mit den Herkunftsstaaten vereinbarten Erstellung von Entwicklungsberichten über die adoptierten Kinder) bereits erfolgter Adoptionsvermittlungen zuständig ist. Ergänzend zu den internen Absprachen der zentralen Adoptionsstellen bedarf es hier weitergehender gesetzlicher Regelungen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017).

Veränderte Kinderprofile. Während die Zahl der internationalen Adoptionsvermittlungen weltweit sinkt, gibt es Hinweise darauf, dass sich zugleich die Profile der zu vermittelnden Kinder verändern. So werden zunehmend mehr Kinder mit erhöhten Fürsorgebedürfnissen aus dem Ausland adoptiert (Selman, 2015, 2016). Damit gehen besondere Anforderungen an die Adoptionsvermittlungsstellen und die prospektiven Adoptiveltern einher (vgl. Kapitel 4 und 5).

Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ. Als problematisch wird zudem der Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ angesehen, welches seine Funktion als Zentrale Behörde im Sinne des Haager Adoptions-

⁹ Seit 2015 haben insgesamt drei anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (Global Adoption Germany – Help for Kids e.V., Zentrum für Adoptionen e.V., Adoptionsdienst des Diakonischen Werks im Rhein-Neckar-Kreis) ihre Tätigkeit im Bereich der Adoptionsvermittlung beendet. Neuzulassungen für anerkannte Auslandsvermittlungsstellen wurden in diesem Zeitraum nicht verzeichnet.

übereinkommens (HAÜ) nur in Bezug auf Adoptionsvermittlungen aus Vertragsstaaten des HAÜ wahrnimmt, bei gerichtlichen Anerkennungsverfahren (§ 5 Abs. 3 S. 4 AdWirkG) und innerhalb ihres Koordinierungsauftrags (§ 2a Abs. 4, 5 AdVermiG) aber für alle Herkunftsländer adoptierter Kinder zuständig ist. Bei Einzelanfragen im Hinblick auf Nichtvertragsstaaten ist hingegen in erster Linie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als oberste Bundesbehörde zuständig. *„Aus Sicht von Interessierten und Bewerbern, aber auch unter dem Blickwinkel einer möglichst einheitlichen Handhabung von internationalen Vermittlungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten kann dieser unklare Zuständigkeitszuschnitt der BZAA [Anm.: Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ] nicht als befriedigend bezeichnet werden.“* (Reinhardt, 2017, S. 72-73).

Zulassung und Beaufsichtigung anerkannter Auslandsvermittlungsstellen. Reinhardt (2017; vgl. auch Weitzel, Marx, Reinhardt & Radke, 2006) führt in seiner für das EFZA erstellten Expertise des Weiteren an, dass die Zuständigkeit der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter für die Zulassung und Beaufsichtigung von Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zu Komplikationen in der Praxis führe: *„In einer ganzen Reihe von Zulassungsverfahren sowie insbesondere im Rahmen der Aufsicht hat sich in der Praxis gezeigt, dass in einzelnen Bundesländern teilweise höchst unterschiedliche Auffassungen über die Handhabung der einschlägigen, von der BAGLJA beschlossenen Kriterien herrschen.“* (Reinhardt, 2017, S. 73). Darüber hinaus wird in der Fachliteratur wiederholt auf einen Interessenskonflikt bei einer gleichzeitigen Tätigkeit der zentralen Adoptionsstellen als Aufsichtsbehörde über die freien Träger und als Auslandsvermittlungsstelle hingewiesen (Reinhardt, 2017; Wacker, Bach, Holz & Braun, 2006).

3.2 Ergebnisse des EFZA¹⁰

Aktuelle Daten zur Auslandsadoptionsvermittlung in Deutschland

Bei der Befragung von Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen der EFZA-Studie wurden für das Kalenderjahr 2015 insgesamt 482 Bewerbungen und 106 Adoptionsbeschlüsse für den Bereich der Auslandsadoption angegeben. 67% der Adoptionen wurden durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen vermittelt, was einem Durchschnitt von 14,2 Adoptionsbeschlüssen pro Fachstelle entspricht. Die Spannweite reicht dabei von 4 bis zu 27 Beschlüssen. Bei 94% der Adoptionsbeschlüsse der anerkannten Vermittlungsstellen handelte es sich um Fremdadoptionen aus dem Ausland. Bei den durch die zentralen Adoptionsstellen vermittelten Adoptionen (33%) handelte es sich in 52% der Fälle um Fremd-, in 37% der Fälle um Verwandten- und in 11% der Fälle um Stiefkindadoptionen aus dem Ausland. Zusammengefasst entspricht dies einem

¹⁰ Aufgrund der geringen Gesamtstichprobengröße und der zum Teil unterschiedlichen Beteiligung bei einzelnen Fragestellungen der EFZA-Studie kann die den einzelnen Berechnungen zugrunde liegende Stichprobengröße variieren.

Durchschnitt von 4,4 Adoptionsbeschlüssen pro zentraler Adoptionsstelle, mit einer Spannweite von 0 bis zu 11 Beschlüssen.

Praxis eines zweistufigen Vermittlungsverfahrens

Die allgemeine Vorbereitung und Prüfung der Adoptionseignung erfolgte nach Befunden der EFZA-Studie im Jahr 2015 fast ausschließlich (90,8%) durch die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter (13,5% wurden abgebrochen, 4% negativ und 82,5% positiv beschieden). In den übrigen Fällen wurden die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (5,5%) und die zentralen Adoptionsstellen (3,7%) tätig, in all diesen Fällen wurde die Eignung der Bewerbenden positiv beschieden.

Die länder- bzw. auslandsspezifische Vorbereitung und Eignungsfeststellung erfolgte hingegen in allen Verfahren durch die Fachstellen mit Auslandsbezug. Dementsprechend schlossen die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Jahr 2015 in der EFZA-Studie 86 dieser Eignungsfeststellungen ab (im Durchschnitt 17,2 pro Fachstelle). Bei den zentralen Adoptionsstellen wurden 2015 insgesamt 22 Eignungsfeststellungen abgeschlossen (im Durchschnitt 3,1 pro Fachstelle).

Hinsichtlich der fachlichen Beteiligung an der Erstellung von Entwicklungsberichten über die adoptierten Kinder besteht den Befunden des EFZA zufolge eine multiple Zuständigkeit: Die Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter gaben an, im Jahr 2015 an insgesamt 417 Entwicklungsberichten beteiligt gewesen zu sein (im Durchschnitt an 2,5 Berichten pro Fachstelle), bei den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen waren es 436 (durchschnittlich 109 Berichte pro Fachstelle) und bei den zentralen Adoptionsstellen 55 (durchschnittlich 7,9 Berichte pro Fachstelle). Dementsprechend sind die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, gemessen an dem Durchschnitt pro Fachstelle, am stärksten an der Erstellung von Entwicklungsberichten beteiligt.

Persönliche Einschätzung der Fachkräfte¹¹

Fachkräfte der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen. In der Befragung der Fachkräfte der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen wurden als Problembereiche vor allem Komplikationen bei der Einreise des Kindes, in der Kooperation mit den Herkunftsländern (z.B. durch sich ändernde Rechtslagen) und innerhalb des Umwandlungsverfahrens von ausländischen Adoptionsbeschlüssen (z.B. keine einheitliche Gesetzesinterpretation durch das Landesjugendamt sowie die Familiengerichte und die Oberlandesgerichte der Bundesländer) identifiziert.

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen kooperierten nach Aussagen der Fachkräfte mit allen erfragten Kooperationspartnern mit Ausnahme des Auswärtigen Amtes im Durchschnitt häufig bis sehr häufig. Die Zufriedenheit mit den Kooperationspartnern, insbesondere den zentralen Adoptionsstellen und den Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter, lag im

¹¹ Die persönliche Einschätzung der Fachkräfte basiert auf Daten einer fragebogengestützten Erhebung unter den Fachkräfte der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstellen. Aufgrund der jeweils geringen Stichprobengröße stellen die hier angeführten Aussagen in der Mehrheit Einzelnennungen dar.

Durchschnitt durchweg im positiven Bereich. Die einzigen Ausnahmen stellten hierbei die deutschen Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt dar. Die Einschätzung der Zufriedenheit ist bei diesen Kooperationspartnern als gemischt zu bewerten. Innerhalb von offenen Fragestellungen wurde von den Fachkräften aber auch die Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter (z.B. ablehnende Haltung gegenüber Auslandsadoption, oberflächliche Eignungsfeststellungen) und weiteren beteiligten Behörden, Ämtern und Gerichten (z.B. fehlendes Fachwissen insbesondere hinsichtlich der Ausstellung notwendiger Urkunden) als problematisch dargestellt.

Bei den angegebenen Wünschen der Fachkräfte dominiert die Forderung nach einer staatlichen Grundfinanzierung bzw. Teilfinanzierung einzelner Aufgabenbereiche der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (z.B. für Angebote der Nachbetreuung). Weiterhin wünschten sich die Fachkräfte eine verbesserte, ebenbürtige und regelmäßige Kooperation mit sowie mehr spezifisches Fachwissen bei den Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter, den Landesjugendämtern und weiteren beteiligten Behörden, Ämtern und Gerichten. Weitere Wünsche bestanden in einer Reform bzw. einem Ausbau der deutschen Auslandsadoptionsvermittlungsstruktur¹², einer Verbesserung der Anerkennungs- und Umwandlungspraxis von ausländischen Adoptionsbeschlüssen sowie einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege der Auslandsadoption.

Fachkräfte der zentralen Adoptionsstellen. Die Fachkräfte der befragten zentralen Adoptionsstellen problematisierten bei der Vermittlung von Fremdadoptionen aus dem Ausland vor allem unzureichende Dokumente (z.B. unvollständige, veraltete und wenig aussagekräftige Kinderberichte, fehlende oder unvollständige Ausreisedokumente) und eine erschwerte Kooperation mit den Herkunftsländern der Kinder (z.B. durch sich verändernde Rahmenbedingungen, fehlende Informationen, fehlende Kooperationsbereitschaft). Teilweise wurden auch getroffene Matchingentscheidungen und eine fehlende Einspruchsmöglichkeit der zentralen Adoptionsstellen bei diesen Entscheidungen kritisiert. Im Bereich der Vermittlung von Stiefkind- und Verwandtenadoptionen aus dem Ausland bestanden die Hauptkritikpunkte in mitunter zweifelhaften Adoptionsvoraussetzungen, z.B. sachfremden Adoptionsmotiven, fehlenden Informationen oder Mitwirkung der abgebenden Elternteile. Problematisiert wurde auch die Kooperation mit Behörden verschiedener Herkunftsländer, durch z.B. fehlende, unzureichende oder zweifelhafte Urkunden und Dokumente, sich häufig ändernde Rahmenbedingungen oder eine späte Beteiligung der deutschen Behörden im Adoptionsverfahren.

Die zentralen Adoptionsstellen kooperierten im Bereich der Auslandsadoptionsvermittlung nach eigenen Aussagen eher selten mit Einrichtungen und autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen in den Herkunftsländern, dem Auswärtigen Amt und deutschen Auslandsvertretungen.

¹² Als Reformvorschläge für die Auslandsadoptionsvermittlungsstruktur wurde von den Fachkräften u.a. eine Priorisierung der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gegenüber den zentralen Adoptionsstellen, die Schaffung eines bundesweit agierenden multiprofessionellen Adoptionszentrums als einzige befugte Auslandsvermittlungsstelle, die Möglichkeit, auf ein breiteres Spektrum an Kooperationsländern zugreifen zu können und die Bündelung der Aufsichtsfunktion über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen bei einer zentralen Stelle benannt.

Die Zufriedenheit hinsichtlich der Kooperation mit allen weiteren beteiligten Fachstellen, insbesondere auch den deutschen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, wurde im Durchschnitt als überwiegend positiv beurteilt. Als Wünsche für das Tätigkeitsfeld der Auslandsadoptionsvermittlung formulierten die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstellen u.a. die Einrichtung einer koordinierenden Stelle, die für allgemeine Fragen und Verfahrensfragen in Bezug auf alle Herkunftsländer zuständig ist. Zudem wurde angeregt, die ortsnahe und multidisziplinäre Aufsicht über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen beizubehalten und auf eine qualitative Steigerung ihrer Vermittlungstätigkeit hinzuwirken. Weitere Wünsche bestanden hinsichtlich der Schaffung von einheitlicheren und zum Teil auch höheren Standards der Adoptionsvermittlung (z.B. Sprachkenntnisse der Bewerbenden, medizinische Informationen über die Adoptivkinder) und einer (kontinuierlichen) Weiterentwicklung der Adoptionsvermittlungsstrukturen.

Fachliche Begleitung durch die Auslandsvermittlungsstellen¹³

Befunden der EFZA-Studie zufolge bewerteten Adoptiveltern ihre Erfahrungen mit der Adoptionsvermittlungsstelle durchschnittlich als eher positiv. Dabei waren die Adoptiveltern mit der fachlichen Begleitung bei Auslandsadoptionen etwas weniger zufrieden (Mittelwert = 2,1¹⁴), als bei Inlandsadoptionen (Mittelwert = 1,6). Bedeutsame Unterschiede in der Zufriedenheit der Adoptiveltern mit der fachlichen Begleitung bei einer Vermittlung durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen bzw. zentrale Adoptionsstellen zeigen sich nicht.

Bei der Analyse von Beratungstätigkeiten innerhalb des Adoptionsvermittlungsprozesses zeigen sich ebenfalls nur geringfügige Unterschiede bei den verschiedenen Trägerformen. So scheinen die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach erfolgter Eignungsfeststellung bis zur Einreise des Kindes nach Deutschland und in der Nachbetreuung häufiger Kontakt zu den Bewerbenden zu pflegen als die zentralen Adoptionsstellen. Kontakte fanden hierbei aber eher auf Distanz statt (z.B. Telefon- und Mailkontakte, Angebote für Gruppen von Bewerbenden), während die zentralen Adoptionsstellen mehr persönliche Kontakte hatten.¹⁵

3.2.1.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

Vermeidung multipler Zuständigkeiten bei der Vermittlung. Nach Reinhardt (2017) wird die Möglichkeit der Einzelfallgestattung für Adoptionsvermittlungsstellen örtlicher Jugendämter zur Auslandsvermitt-

¹³ Die dargestellten Befunde zur fachlichen Begleitung der Auslandsvermittlungsstellen besitzen aufgrund der geringen Stichprobengröße nur eine begrenzte Aussagekraft. Die Stichprobengröße variiert, in Abhängigkeit von den verschiedenen Teilstudien des EFZA sowie hinsichtlich der Befragungsbeteiligung, bei den Vermittlungen über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen von N = 13-51, bei den Zentralen Adoptionsstellen von N = 5-17.

¹⁴ Hier konnten die Teilnehmenden auf einer (Likert-)Skala zwischen sehr positiv (=1), eher positiv, gemischt, eher negativ und sehr negativ(=5) wählen.

¹⁵ Bei der Ausgestaltung der Kontakte ist zu beachten, dass die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, im Gegensatz zu den zentralen Adoptionsstellen, bundesweit tätig sind.

lungstätigkeit (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG) in der Praxis kaum genutzt (Botthof, Bienentreu & Behrentin, 2013; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017). Gleiches gilt für die Zulassung von ausländischen Organisationen (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG), für die seit Inkrafttreten des HAÜ kein einziger Fall bekannt ist. Reinhardt (2017) empfiehlt daher, die Berechtigung zur Auslandsadoptionsvermittlung für diese Stellen aufzugeben und zukünftig lediglich den in § 2a Abs. 3 Nr. 1 und 3 AdVermiG benannten Fachstellen die Vermittlung von grenzüberschreitenden Adoptionen zu gestatten: *„Das Ergebnis wäre eine Kombination öffentlicher und privater Vermittlungsstellen, wie sie auch in Frankreich und Norwegen zu finden ist.“* (Reinhardt, 2017, S. 71).

Zweistufiges Vermittlungsverfahren. Expertinnen und Experten eines EFZA-Workshops (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a) sprachen sich für eine – gesetzlich vorgeschriebene – Zweiteilung des Adoptionsvermittlungsverfahrens aus (vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017). Vorgeschlagen wurde, in einem ersten Schritt die (verpflichtende) allgemeine Vorbereitung und Eignungsfeststellung der Adoptivbewerberinnen und -bewerber ausschließlich über die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter erfolgen zu lassen. Nach positiver Eignungsfeststellung dort sollte das weitere Vermittlungsverfahren, inklusive einer weiterführenden spezifischen Vorbereitung und Eignungseinschätzung zur Übernahme der mit einer Auslandsadoption verbundenen besonderen Verantwortung¹⁶ (sog. länderspezifische Eignungsprüfung), ausschließlich über gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 1 und 3 AdVermiG befugte Adoptionsvermittlungsstellen erfolgen. Reinhardt (2017) schlägt in seiner für das EFZA erstellten Expertise für die Durchführung des weiteren Vermittlungsverfahrens zudem eine Priorisierung der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen für die mit ihnen kooperierenden Herkunftsstaaten vor, wie sie in Bezug zu Vertragsstaaten des HAÜ in § 2 Abs. 3 S. 3 AdÜbAG bereits besteht. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sollten in diesen Fällen lediglich subsidiär tätig werden.

Im Rahmen eines weiteren EFZA-Workshops bestand ebenfalls Konsens darüber, dass die zentralen Adoptionsstellen weiterhin die autorisierten Vermittlungsstellen für diejenigen Herkunftsstaaten sein sollten, für die keine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eine Zulassung besitzt. Perspektivisch sollten, so die Meinung der Fachleute, umfangreichere Informationen über die jeweiligen Herkunftsstaaten (z.B. durch das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ) eingeholt werden, um eine fachlich qualifizierte Vermittlung zu ermöglichen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).

Staatliche (Teil-)Finanzierung anerkannter Auslandsvermittlungsstellen. In der Diskussion um die finanzielle Abhängigkeit der anerkannten Auslands-

¹⁶ Themen einer solchen „länderspezifischen“ bzw. „auslandsspezifischen“ Vorbereitung und Eignungseinschätzung sollten zum Beispiel eine Auseinandersetzung mit der Motivation der Bewerbenden zur Auslandsadoption, ein möglicher Bezug der Bewerbenden zum gewählten Herkunftsland sowie ein Wissen über bzw. eine Auseinandersetzung mit der sozialen Situation, Kultur und Sprache des Herkunftslandes sein (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014).

vermittlungsstellen von den Gebühren der Bewerberinnen und Bewerber wurde wiederholt die Möglichkeit einer staatlichen Basisfinanzierung oder der Finanzierung einzelner Aufgabenbereiche (z.B. Vorbereitungsseminare für prospektive Adoptiveltern, Angebote der Nachbetreuung) thematisiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) weist darauf hin, dass sich wirtschaftliche Einschränkungen der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nicht auf die Qualität der Leistungserbringung im Sinne des Kindeswohls auswirken dürfen. Staatliche (Teil-)Finanzierungen könnten hier Abhilfe schaffen, den betroffenen Fachstellen Planungs- und Finanzierungssicherheit gewähren und dazu beitragen, erreichte Qualitätsstandards und die Ressourcen zur Deckung des steigenden Bedarfs an Nachsorgeangeboten auch bei sinkenden Vermittlungszahlen aufrechtzuerhalten.

Reinhardt (2017) weist in seiner im Auftrag des EFZA erstellten Expertise jedoch darauf hin, dass zumindest die grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden ausländischen Kindern nicht Aufgabe der deutschen Kinder- und Jugendhilfe sei, sondern sich an den Interessen der annahmewilligen Personen orientiere. Mit Verweis auf Ausführungen der Haager Konferenz für Privatrecht sei eine öffentliche Finanzierung der Fachstellen demnach nicht geboten. *„Daher kämen Sockel- oder Teilfinanzierungen ebenso wie fallbezogene Zuschüsse allenfalls als freiwillige Leistung des Staates in Betracht.“* (Reinhardt, 2017, S. 72 mit weiteren Nachweisen).

Einrichtung einer zentralen Bundesbehörde für alle Herkunftsländer.

Innerhalb der Fachdiskussionen eines EFZA-Workshops wurde die Einrichtung einer zentralen Bundesbehörde, welche einen umfassenden Auftrag als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ erhalten soll, mehrheitlich begrüßt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a). Die Einrichtung einer zentralen Bundesbehörde entspräche zudem auch den Modellen verschiedener anderer europäischer Staaten, wie z.B. Italien, Niederlande, Norwegen und Frankreich (Crestani, 2016; Reinhardt, 2017; Vroomans, 2016).

Reinhardt (2017) schlägt in seiner Expertise vor, dem Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde nach dem HAÜ gesetzlich oder auf dem Wege eine Rechtsverordnung (nach § 2a Abs. 4 S. 2 AdVermiG) diese Funktion zu übertragen. Ähnlich sehen dies (Weitzel et al., 2006) und die (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017), die dem Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde nach dem HAÜ aufgrund seiner weltweiten Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgaben nach dem AdWirkG gute Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen und Verfahrenswege sowohl in Bezug auf Vertrags- als auch Nichtvertragsstaaten des HAÜ bescheinigen.

Im Hinblick auf die bundesweite und grenzüberschreitende Tätigkeit der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen sollte, so Reinhardt (2017, vgl. auch Weitzel et al., 2006), die Zuständigkeit für die Zulassung und Aufsicht dieser Fachstellen ebenfalls an das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ zugewiesen werden, da sie aufgrund ihrer Tätigkeit nach dem AdWirkG bereits über die erforderlichen Kenntnisse der weltweit zu beachtenden Rechtsbestimmungen und Verfahrensregelungen verfügt und

durch die regelmäßige Teilnahme an internationalen Konferenzen bereits umfangreiche internationale Kooperationsbeziehungen besitzt. „Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle verbunden mit der Erlaubnis zur innerdeutschen Vermittlung könnte laut § 4 Abs. 1 AdVermiG weiterhin bei der jeweiligen zentralen Adoptionsstelle verbleiben, während die besondere Zulassung für die grenzüberschreitende Vermittlung nach § 4 Abs. 2 AdVermiG Aufgabe der BZAA [Anm.: Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ] werden sollte.“¹⁷ (Reinhardt, 2017, S. 74). Auch bei diesem Vorschlag können andere europäische Staaten (z.B. Italien, Frankreich, Niederlande) als Vergleich herangezogen werden, in denen die zentrale Behörde ebenfalls die Aufgabe der Zulassung und Beaufsichtigung der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle inne hat (Crestani, 2016; Reinhardt, 2017; Vroomans, 2016).

3.3 Fazit

Die Befunde des EFZA zeigen, dass im Bereich der Auslandsadoptionsvermittlung multiple Zuständigkeiten zur Adoptionsvermittlung bestehen. Dies ist vor dem Hintergrund der niedrigen jährlichen Vermittlungszahlen und der Anzahl der in diesem Feld tatsächlich tätigen Vermittlungsstellen kritisch zu betrachten. Die Zulassungsmöglichkeit für ausländische Vermittlungsstellen findet in der Praxis offenbar keine Anwendung, und die Möglichkeit der Einzelfallgestattung für Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter wird nur sehr selten genutzt. Für die Auslandsadoptionsvermittlung ist jedoch in allen Phasen des Vermittlungsprozesses ein spezifisches Fachwissen über Auslandsadoptionen im Allgemeinen und über die jeweiligen Herkunftsländer der Kinder im Besonderen notwendig. Um eine Kindeswohlschützende und fachlich qualifizierte Adoptionsvermittlung zu gewährleisten, bedarf es spezialisierter Fachstellen, die neben Fachwissen über internationale Adoptionsverfahren und die jeweiligen Herkunftsländer auch über eine größtmögliche Erfahrung verfügen. Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus das Vorhandensein tragfähiger und vertrauenswürdiger Kooperationsbeziehungen in den jeweiligen Herkunftsländern. Angesichts dieser Voraussetzungen schließt sich das EFZA der in Fachkreisen geäußerten Forderung an, die Befugnis zur Auslandsadoptionsvermittlung auf die in § 2a Abs. 3 Nr. 1 und 3 AdVermiG benannten Fachstellen zu beschränken. Darüber hinaus empfiehlt das EFZA weitere fachliche Diskussionen, wie unter Berücksichtigung der niedrigen und möglicherweise weiter sinkenden Adoptionszahl eine fachlich qualifizierte Adoptionsvermittlung bei den weiterhin zur Adoptionsvermittlung befugten Fachstellen dauerhaft sichergestellt werden kann. Das Wohl und Interesse der betroffenen Kinder sowie die Beachtung der internationalen Schutzvorschriften (z.B. die UN-Kinderrechtskonvention und das Haager Adoptionsübereinkommen) sollten hierbei die Basis der Fachdiskussion und etwaiger gesetzlicher Regelungen bilden.

Das zweistufige Verfahren der allgemeinen Vorbereitung und Eignungsfeststellung durch die Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter sowie der

¹⁷ Dies entspricht gemäß Reinhardt (2017) dem französischen Zulassungsmodell.

länderspezifischen Vorbereitung und Eignungsfeststellung durch die zentralen Adoptionsstellen respektive die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen wird den Befunden des EFZA zufolge bereits überwiegend praktiziert. Eine rechtliche Verankerung dieser Praxis scheint, insbesondere zur Vermeidung eines Interessenskonflikts bei den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, geboten. Das EFZA schließt sich daher den Empfehlungen von Reinhardt (2017) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) an, eine gesetzlich verpflichtende Zweiteilung des Vermittlungsverfahrens einzuführen. Für eine fachlich qualifizierte Adoptionsvermittlung bedarf es in einem solchen zweistufigen Verfahren einer guten Abstimmung zwischen den beteiligten Fachstellen. Das EFZA empfiehlt daher eine Stärkung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Vermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter und den autorisierten Auslandsvermittlungsstellen (vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017).

Weiterhin empfiehlt das EFZA die Einrichtung einer zentralen Bundesbehörde als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Adoptionen aus dem Ausland, unabhängig davon, ob das jeweilige Herkunftsland einen Vertragsstaat des HAÜ darstellt. Da das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ bereits über das notwendige Fachwissen bezüglich rechtlicher Grundlagen und Verfahrenswege internationaler Adoptionen in diversen Herkunftsstaaten verfügt und die Funktion einer zentralen Behörde bei Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ bereits ausübt, würde es sich aus fachlicher Sicht als zentrale Bundesbehörde anbieten. Somit würde sich die deutsche Adoptionsvermittlungsstruktur an den etablierten Modellen anderer europäischer Staaten orientieren. Die Frage hinsichtlich einer Übertragung der Befugnisse zur Zulassung und Beaufsichtigung der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen kann auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse nicht abschließend beantwortet werden.

Die derzeit unzureichende rechtliche Regelung für den Fall der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle ist als kritisch zu bewerten. Gerade hinsichtlich laufender Adoptionsverfahren und den Bedarfen an Nachbetreuungsangeboten für Adoptivfamilien bedarf es zeitnah verbindlicher Vorgaben, wie die Zuständigkeiten in einem solchen Fall zu gestalten sind.

4 Vorbereitung und Begleitung von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Adoption, Adoptivkindern und Herkunftseltern

Empfehlungen des EFZA:

- Erarbeitung einer praxisorientierten Handreichung, basierend auf empirischen Befunden zu förderlichen und hinderlichen Faktoren des Gelingens von Adoptionen, zur Unterstützung der Fachkräfte bei der Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern.
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen, um eine flexible Gestaltung von Vorbereitungsangeboten sowie regelmäßige Weiterbildungsangebote zu gewährleisten. Entsprechende Angebote sollten kontinuierlich verfügbar sein und sich an den individuellen Bedürfnissen der Bewerbenden und Herkunftseltern orientieren.
- Sensibilisierung von beteiligten Fachstellen für die Beratung der Herkunftseltern hinsichtlich deren spezifischer Bedürfnisse sowie einer stärkeren Einbindung der Herkunftseltern in den Auswahlprozess.

4.1 Ausgangslage

Ziel einer Adoption ist es, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden, um dem Kind die Chance zu geben, in einer familiären Umgebung mit positiven Entwicklungschancen aufzuwachsen. Die Adoption kann somit als Intervention verstanden werden, die zur positiven Entwicklung eines Kindes nach erfahrener oder bei drohender Deprivation beitragen kann (van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Dabei ist es eine wichtige Aufgabe der Fachkräfte, in dieser Zeit sowohl die Herkunftseltern als auch die zukünftigen Adoptiveltern sowie gegebenenfalls das Adoptivkind zu beraten und auf die Adoption vorzubereiten. Anonyme und vertrauliche Beratungsgespräche vor der Freigabe des Kindes dienen vor allem dazu, den abgebenden Eltern eine Entscheidung ohne Druck zu ermöglichen, indem über alternative Hilfsmöglichkeiten informiert und die rechtlichen Konsequenzen einer Adoption aufgeklärt wird. Zudem sollten die Eltern im Anschluss an die Adoptionsentscheidung an der Auswahl der Adoptivfamilie beteiligt werden und professionelle Unterstützung bei der Aushandlung von möglichen Kontaktvereinbarungen mit der Adoptivfamilie erhalten.

Vorbereitung und Eignungsprüfung dienen dazu, die am besten geeigneten Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden. Dabei gilt es, sowohl die allgemein förderlichen sowie hinderlichen Faktoren für die Entwicklung von Adoptivkindern als auch die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse

des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Eignungsprüfung ist ein Prozess, bei dem die Fachkräfte die sich bewerbenden Personen und deren Lebensumfeld kennenlernen, ihre Motivation und Eignung zur Adoption überprüfen und gleichzeitig eine Selbstevaluation der Bewerberinnen und Bewerber fördern sollen. Internationale Befunde unterstützen, dass eine gute Vorbereitung und Eignungsprüfung durch die Fachstellen helfen kann, mit auftretenden Schwierigkeiten, Belastungen und eventuellen Verhaltensproblemen des Kindes auch nach der Adoption besser umgehen zu können (Berry, 1992; Coakley & Berrick, 2008; Simmel, 2007). So kann einer Kumulation mehrerer Risikofaktoren, welche das Risiko von Adoptionsabbrüchen zu erhöhen scheinen (Festinger, 2002; Palacios, Sanchez-Sandoval & Leon, 2005), entgegengewirkt werden.

4.2 Ergebnisse des EFZA

Die im Folgenden beschriebenen Ergebnisse aus den Studien, Workshops, Fokusgruppen und Expertisen des EFZA beziehen sich auf die Vorbereitung und Eignungsprüfung bis zum Matching-Prozess bei Fremdoptionen.

Vorbereitung der Herkunftseltern

Die Hintergründe, welche die Herkunftseltern für eine Kindesabgabe benannten, waren vielfältig und bestanden häufig aus einer Verkettung multipler Problemlagen. So wurden ein junges Alter bzw. Minderjährigkeit, der Wunsch nach einem vollständigen Kontaktabbruch zum anderen leiblichen Elternteil (bspw. aufgrund von Gewalterfahrungen, schweren psychischen Problemen usw.), der Zwang von Dritten, die mangelnde oder fehlende Unterstützung aus dem sozialen Umfeld, die Angst vor einem sozialen Abstieg oder auch ungeplante und ungewollte Schwangerschaft als Gründe für die Adoptionsfreigabe genannt. In allen geführten Interviews zeigte sich, dass sich die Herkunftseltern bei der Entscheidung zur Freigabe ihres Kindes vor allem von Überlegungen zum Wohl des Kindes leiten ließen. Sie berichteten, dass sie ihre eigenen Gefühle der Trauer und des Verlustes zurückstellten, um dem Kind durch die Adoption ein aus ihrer Sicht besseres Leben zu ermöglichen.

Sowohl in den Workshops als auch in den empirischen Befragungen des EFZA wurde deutlich, dass abgebende Eltern unter Stigmatisierungen leiden (vgl. Kapitel 1). Die Mehrheit (ca. 90%) erhält nach Aussagen der Fachkräfte keine Unterstützung durch ihr direktes familiäres Umfeld und/oder verheimlicht die Adoptionsfreigabe. Eine professionelle Beratung durch Adoptionsfachkräfte oder andere spezialisierte Stellen ist an dieser Stelle unverzichtbar. Neben dem Aufzeigen von Alternativen zur Adoption wurden von den Fachkräften vor allem folgende Beratungsthemen genannt, die im Kontakt mit den Herkunftseltern bedeutsam waren: eine psychosoziale Beratung zur aktuellen Lebenssituation, eine Beratung zu den Gründen für eine gewünschte Adoptionsfreigabe, eine Aufklärung über das Adoptionsverfahren, die rechtliche Wirkung einer Adoption und die verschiedenen Adoptionsformen (inkognito, halboffen, offen).

Kontakte zwischen Herkunftseltern und Vermittlungsstelle. In der EFZA-Studie gaben die befragten Fachkräfte an, dass 83% der Herkunftseltern vor der Adoptionsfreigabe des Kindes in irgendeiner Form (persönlich, schriftlich oder telefonisch) Kontakt zur Vermittlungsstelle hatten. 16% Eltern hatten in diesem Zeitraum jedoch keinen einzigen Kontakt zur Vermittlungsstelle (z.B. bei einer Adoption nach einer vertraulichen Geburt). In 17% der befragten Fälle musste ein Elternteil durch die Fachkräfte ausfindig gemacht werden¹⁸, bei 67% war diese Suche erfolgreich. In 22% der befragten Fälle blieb sie erfolglos und 11% machten zum Suchergebnis keine Angabe.

Ab der Absichtserklärung zur Adoptionsfreigabe bis zum erfolgten Adoptionsbeschluss hatten Herkunftseltern und Fachkräfte durchschnittlich 2 persönliche Kontakte (Häufigkeit von 0 bis 32 Kontakten). Im Zeitraum nach der Adoptionsfreigabe bis zum ergangenen Adoptionsbeschluss bestand bei lediglich 59% der Herkunftseltern mindestens ein weiterer Kontakt zu der Adoptionsvermittlungsstelle.

Beratung und Einbezug der Herkunftseltern in den Adoptionsprozess.

Ein Teil der in vertiefenden Interviews des EFZA befragten Herkunftseltern äußerte rückblickend den Wunsch nach einer intensiveren individuellen Beratung (u.a. die Beratung im Hinblick auf Alternativen zur Adoption). Des Weiteren äußerten sie den Wunsch, einen permanenten Ansprechpartner in der Fachstelle zugewiesen zu bekommen, die Möglichkeit zu haben, die Adoptionsvermittlungsstelle wechseln zu können und dass die Vermittlungsstelle eine Vernetzung für einen Erfahrungsaustausch mit anderen Herkunftseltern anbietet. Auch mehr Anlaufstellen für eine umfangreichere Betreuung als unverbindliches Angebot wurden von den befragten Herkunftseltern gewünscht. Des Weiteren betonten einige der befragten Herkunftseltern den Wunsch am Auswahlprozess der Adoptiveltern mitwirken zu dürfen. Hinsichtlich des Einbezugs der Herkunftseltern in den Adoptionsprozess gaben die befragten Fachkräfte an, dass in lediglich 46% der Fälle die Herkunftseltern an der Auswahl der Adoptiveltern beteiligt waren.

In der Befragung äußerten auch die Fachkräfte einen für sie häufig erkennbaren Bedarf für eine verstärkte und kontinuierliche Beratung der Herkunftseltern im Rahmen der Vorbereitung und betonten, der dort geschaffene Aufbau von Vertrauen bilde eine Grundlage für eine gelingende weitere Betreuung auch nach dem Adoptionsbeschluss.

Dokumentation der Herkunft. In den Workshops benannten einige Fachkräfte Unsicherheiten im Umgang mit dem Thema Datenschutz und Dokumentation spezifischer Daten. Die letztgenannten Unsicherheiten betrafen vor allem die Dokumentation vorhandener Informationen über Herkunft und Vorerfahrungen der adoptionsbedürftigen Kinder und die Dokumentation des Abwägungsprozesses der Herkunftseltern. Die Fachkräfte äußerten den Wunsch, in den Jugendamtsakten mehr und detailliertere Informationen zu den Vorerfahrungen und den leiblichen

¹⁸Nicht berücksichtigt wurden hier Adoptionen im Rahmen einer vertraulichen Geburt, da der Aufenthalt der Mutter gemäß § 1747 Abs. 4 BGB in diesen Fällen als dauernd unbekannt gilt.

Eltern des Kindes aufzunehmen. Eine systematische Dokumentation dieser Informationen sei sinnvoll, um den später wichtig werdenden Informationsbedürfnissen der adoptierten Kinder gerecht zu werden. Dabei wurde der Einsatz eines systematischen Fragebogens zur Erhebung von Informationen zur Herkunft des Kindes vorgeschlagen.

Vorbereitung und Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung zu förderlichen und hinderlichen Faktoren für die Stabilität von Adoptionen. Scheiternde Adoptionen sind für alle Beteiligten schmerzhaft und die Folgen sind zum Teil verheerend. Dies gilt sowohl für die adoptierten Kinder als auch für die Adoptiveltern (Festinger, 2002). Umso wichtiger ist es, Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren, um Handlungssicherheit für die Entscheidungen im Vermittlungsprozess (z.B. in der Phase des Matchings) zu gewinnen, und an die Bedürfnisse der Familien angepasste Unterstützungsangebote zu entwickeln. Internationale Studien zeigen, dass Merkmale des Kindes, der Adoptivfamilie sowie der Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung die Wahrscheinlichkeit von Adoptionsabbrüchen erhöhen können. Zu den relevanten Merkmalen des Kindes zählen ein höheres Alter (Coakley & Berrick, 2008), etwaige emotionale und/oder soziale Verhaltensprobleme (Rosenthal, Schmidt & Conner, 1988; Smith & Howard, 1991; Testa, Snyder, Wu, Rolock & Liao, 2015), das Bestehen eventueller Erfahrungen hinsichtlich sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung (Nalavany, Ryan, Howard & Smith, 2008; Smith & Howard, 1994) und die Anzahl der bereits erlebten Adoptionsabbrüche (Barth, Berry, Yoshikami, Goodfield & Carson, 1988). Bisher wurden als Risikofaktoren für ein Scheitern der Adoption auf Seiten der Adoptivfamilie vor allem die Fremdadoption¹⁹ (Coakley & Berrick, 2008), rigides unflexibles Elternverhalten, alleinerziehende Elternteile (Palacios et al., 2005), unerfüllte Erwartungen an das Adoptivkind (Rosenthal, 1993), eine kurze Beziehungsdauer zwischen den Adoptiveltern (McDonald, Lieberman, Partridge & Hornby, 1991; Westhues & Cohen, 1990; Zwimpfer, 1983) und Kommunikationsprobleme zwischen den Adoptiveltern (Westhues & Cohen, 1990) identifiziert. Die Befunde zum Alter der Adoptiveltern sind sehr heterogen, einige Untersuchungen weisen aber auf ein jüngeres Alter der Adoptiveltern als Risikofaktor hin (Groze, 1986; Rosenthal et al., 1988; Zwimpfer, 1983). Zu den Merkmalen der Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung gehören eine mangelnde Vor- und Nachbereitung der Adoptivfamilie (Coakley & Berrick, 2008; Palacios et al., 2005), Diskontinuität bei den betreuenden Fachkräften (Palacios et al., 2005) sowie lückenhafte Informationen über die Vorgeschichte des Kindes (Rosenthal, 1993).

Befunde aus den EFZA-Studien. Eine intensive Vorbereitung der Bewerbenden wurde von den Fachkräften in den Fokusgruppen einstimmig als

¹⁹ Vgl. Berry und Barth (1990): Die Studie unterstützte die Annahme, dass die Pflegekindadoption durch eine geringere Abbruchrate stabiler als die Fremdadoption ist.

wichtigster Bestandteil einer erfolgreichen Adoptionsvermittlungspraxis festgestellt. Auch stellen die Vorbereitungszeit und Eignungsprüfung laut Fachkräften die zeitintensivsten aller Arbeitsbereiche dar. Je besser die Vorbereitung sei und je mehr die Bewerbenden sich von Beginn an mit ihren Anliegen und Sorgen ernst genommen fühlten, desto leichter sei die Begleitung und Beratung auch nach der Adoption. Für diesen Arbeitsbereich wurde von einigen Fachkräften vorgeschlagen, Weiterbildungen, die ihrer Einschätzung nach das tragende Element für eine qualitativ hochwertige Vorbereitung seien, als Pflicht auszugestalten.

Inhalte der Vorbereitung. Die Befragung der Fachkräfte zeigte, dass die Themen der Vorbereitungsgespräche vielfältig sind. Dabei standen die Motive und Merkmale der Bewerbenden, die Erfahrungen der zu vermittelnden Adoptivkinder und die Herkunftsfamilien im Fokus der Gespräche. Feste Bestandteile im Bezug auf die Bewerbenden stellten die Motivation zur Adoption, die Biographie der Bewerbenden, der Umgang mit einer gegebenenfalls bestehenden Kinderlosigkeit sowie Gespräche über weitere Adoptionsvoraussetzungen (z.B. Paarstabilität, Lebenssituation des Paares, wirtschaftliche und familiäre Voraussetzungen) der Bewerbenden dar.

Die Themenbereiche im Hinblick auf die Erfahrungen der zu vermittelnden Adoptivkinder betrafen die Lebensumstände der Kinder vor der Adoption, die damit einhergehenden Trennungs- und Verlusterfahrungen, mögliche gesundheitliche Risiken und die Bedeutung der Aufklärung der Kinder und Unterstützung bei einer möglichen späteren Herkunftssuche. In Bezug auf die Herkunftseltern behandelten die Beratungen Inhalte wie die allgemeine Lebenssituation von Herkunftseltern, die rechtlich unsichere Situation bei einer fehlenden Einwilligung in die Adoption und die Konsequenzen, wenn keine Informationen über die Herkunftseltern vorhanden sind.

Motive der Bewerbenden. Die Gründe, warum sich Menschen für eine Adoption entscheiden, sind vielfältig. Als Hauptmotiv für eine Adoption benannten die vom EFZA befragten Adoptivbewerberinnen und -bewerber sowie Adoptiveltern vor allem eine bestehende unfreiwillige Kinderlosigkeit. Zudem gaben sie als Motiv an, dass ein Kind für sie mit Lebensglück bzw. Lebenssinn verbunden sei, dass sie einem Kind positive Erfahrungen ermöglichen oder die eigene Familie vergrößern möchten. Als Gründe für die Entscheidung zu einer Auslandsadoption in Abgrenzung zur Inlandsadoption wurde von den Eltern häufig angegeben, dass sie aufgrund ihres höheren Alters oder anderer Merkmale keine Chance für eine Inlandsadoption vermuteten oder dies ihnen so kommuniziert worden sei. Andere entschieden sich für eine Auslandsadoption, da es im familiären Umfeld bereits Vorerfahrungen mit Auslandsadoptionen gab oder weil sie sich kürzere Wartezeiten als bei einer Inlandsadoption erhofften.

Kriterien der Eignungsprüfung. In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014) Voraussetzungen für Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, die durch die Fachkräfte überprüft werden sollten. Dazu gehören vor allem persönlichkeitsbezogene Merkmale sowie Merkmale, die die Motivation und

Einstellung der zukünftigen Eltern betreffen. Auch die Gesundheit der Bewerbenden sowie die partnerschaftliche Stabilität und die Rahmenbedingungen des sozialen Umfelds sollen in die Prüfung einfließen. In der fallbezogenen Befragung der Fachkräfte im Rahmen des EFZA zeigte sich, dass die herangezogenen Kriterien für die Prüfung der Eignung sehr heterogen waren. Die Fachkräfte gaben an, dass sie vor allem bei der Einschätzung der Belastbarkeit, der Verarbeitung der Kinderlosigkeit sowie des psychischen und physischen Gesundheitszustands der Bewerbenden unsicher seien. Auch die Heranziehung des Alters der Bewerbenden und deren Dauer der Partnerschaft als Eignungskriterium wurden von einem Teil der Fachkräfte als problematisch benannt.

Methoden der Vorbereitung und Eignungsprüfung. Die Vorbereitung und Eignungsprüfung der Bewerbenden verlief hinsichtlich der eingesetzten Methoden sehr heterogen und schien stark vom Einzelfall und/oder der Fachkraft bzw. Vermittlungsstelle abhängig zu sein. Als eingesetzte Methoden wurden von den Fachkräften unter anderem Einzel- und Paargespräche, Biographiearbeit, Genogrammarbeit²⁰, Interviews, Fragebögen und Hausbesuche benannt. Der Hausbesuch war laut Angaben der Bewerbenden und Adoptiveltern bei den meisten Prüfungen (95%) ein fester Bestandteil (Spannbreite 0 bis maximal 12 Hausbesuche).

Eignungskriterien Alter und Partnerschaftsdauer. Die Befunde des EFZA zeigten, dass Bewerbende für eine Inlandsadoption bei der Antragsstellung durchschnittlich jünger (~36 Jahre) als Bewerbende für eine Auslandsadoption (~39 Jahre) waren. Die Altersspanne war mit 25 bis 54 Jahren bei den Männern bzw. 21 bis 55 Jahren bei den Frauen hoch. Ein höheres Alter der Adoptiveltern ging dabei nicht mit mehr Belastungen der Adoptiveltern nach der Adoption einher. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie Adoptiveltern wiesen bei der Antragsstellung für eine Adoption im Durchschnitt bereits eine lange Partnerschaftsdauer auf (durchschnittlich 8 Jahre, Spannbreite 2 bis über 30 Jahre). Die Partnerschaftsdauer wies dabei keinen Zusammenhang mit der Belastung der Eltern auf.

Bescheide der Eignungsprüfung. Die im Kalenderjahr 2015 von den befragten Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführten Eignungsprüfungen wurden mehrheitlich positiv beschieden. So wurde 2015 die Eignung von nur 14% der Bewerbenden für eine Inlandsadoption nicht anerkannt, bei 2% wurde die Eignungsprüfung abgebrochen. Der Großteil der Bewerbenden galt somit als grundlegend für die Annahme eines adoptionsbedürftigen Kindes geeignet und konnte anschließend in den Pool des Zuordnungsprozesses für die Auswahl als beste geeignete Eltern für ein zu adoptierendes Kind aufgenommen werden.

Dauer der Eignungsprüfung und Vorbereitung. Die Dauer der Eignungsprüfung und Vorbereitung der Einzelfälle war sehr variabel. Die

²⁰ Ein Genogramm ist eine piktografische stammbaumähnliche Darstellung einer Familie, inklusive spezifischer Eigenschaften einzelner Familienmitglieder und einer Darstellung des familiären Beziehungssystems (Beushausen, 2012).

Analyse der von den Fachkräften dargestellten Einzelfälle zeigte, dass die durchschnittliche Dauer der Eignungsprüfung bei Inlandsadoptionen sowie Auslandsadoptionen ca. 9 Monate betrug. Dabei reichte die Varianz der Dauer bei Inlandsadoptionen von wenigen Wochen bis 4 Jahre 2 Monate und bei Auslandsadoptionen von wenigen Wochen bis 2 Jahre 8 Monate.

Der durchschnittliche Zeitraum von der Antragstellung bis zur Aufnahme eines Adoptivkindes lag laut Befragung der Adoptiveltern bei Inlandsadoptionen bei nur 18,35 Monaten, während die Adoptiveltern bei Auslandsadoptionen im Mittel 35,58 Monate warteten. Dabei gab es aber für beide Gruppen eine große Varianz von wenigen Wochen bis zu über acht Jahren.

Gestaltung der Wartezeiten. Von den Fachkräften wurde in den Workshops und Fokusgruppen des EFZA betont, dass eine Vereinfachung der Adoption, wie sie teilweise als politisches Ziel formuliert wurde, nicht zu einer „übermäßigen Beschleunigung“ des Prozesses führen dürfe und dort an Grenzen stoße, wo die Qualität des Adoptionsprozesses und somit das Gelingen der Adoption leiden könnte. Hingegen sprachen sich die Fachkräfte für die Gestaltung einer „aktiveren Wartezeit“ aus, was durch regelmäßige Gespräche zwischen Vermittlungsstelle und Bewerbenden sowie ein regelmäßiges Angebot von Informationsseminaren erreicht werden kann. Dabei wurde die Wichtigkeit des Einbeziehens bereits erfahrener Adoptivfamilien als Ergänzung zur rein informatorischen Vorbereitung betont, da so die ganzheitlichen Konsequenzen einer Adoption für Bewerbende konkretisiert und greifbar gemacht würden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Zufriedenheit der Bewerbenden mit der Vorbereitung. Die befragten Adoptiveltern und Bewerbenden waren zumeist sehr zufrieden mit der Vorbereitung im Adoptionsvermittlungsverfahren (Inlandsadoptionen 93%, Auslandsadoptionen 88%). Die Eignungsprüfung wurde von 96% der Adoptiveltern und Bewerbenden als angemessen empfunden, und mehr als 80% der Befragten nahmen die Eignungsprüfung als fair, nachvollziehbar und transparent wahr. Ein gemischtes Bild zeigte sich hingegen bei der wahrgenommenen Kontrollierbarkeit der Eignungsprüfung. So gaben fast die Hälfte der Bewerbenden und Adoptiveltern an, die Eignungsprüfung als wenig kontrollierbar erfahren zu haben. 16% (Inlandsadoption) bzw. 18% (Auslandsadoption) der Befragten erlebten die Eignungsprüfung zudem als willkürlich.

Wenngleich die Zufriedenheit der Bewerbenden und Adoptiveltern mit dem gesamten Vorbereitungsprozess und der Eignungsprüfung sehr hoch war, wünschten sie sich eine bessere Vorbereitung der Anbahnung, d.h. dem Kennenlernen des Adoptivkindes. Dies sei vor allem im Hinblick auf den Ablauf und auf mögliche Schwierigkeiten bei den ersten Kontakten zum Kind nötig. Ein weiterer Wunsch war eine stärkere Vernetzung mit anderen Adoptiveltern und erfahrenen Erzieher/innen und Psycholog/innen zur Vorbereitung auf die Adoption. Darüber hinaus wurde auch noch mehr Transparenz hinsichtlich der Eignungsprüfung (z.B. im Hinblick auf Kriterien, individuelle Vermittlungschancen, Verfahrensstand sowie Kosten) und der voraussichtlichen Wartezeiten als Wunsch geäußert.

Matching. Das Matching zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern wurde von fast allen Adoptiveltern als gelungen wahrgenommen: subjektiv empfanden die meisten befragten Adoptiveltern (96%) die Passung zwischen ihnen und ihrem Adoptivkind als sehr hoch (durchschnittlich 9,13 von 10; 10 = perfekte Passung). Lediglich 3,6% der befragten Adoptiveltern gaben darüber hinaus an, dass sie seit der Aufnahme des Adoptivkindes über einen Adoptionsabbruch nachgedacht hatten.

Besondere Herausforderungen bei Auslandsadoptionen. Als besondere Anforderungen im Bereich der Auslandsadoptionen benannten die Fachkräfte die Gestaltung des Überganges von der Vor- in die Nachbereitung, da eine Begleitung der Phase des Kennenlernens bei Auslandsadoptionen in der Regel nicht möglich ist. Ebenso wurde die Bedeutung von länderspezifischem Fachwissen der Fachkräfte bei der Prüfung der länderspezifischen Adoptionseignung der Bewerbenden hervorgehoben (vgl. Kapitel 3). Die Diskussionsergebnisse aus einem EFZA-Workshop (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a) zeigten, dass es vor allem bei Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen, die aus dem Ausland adoptiert werden, noch zusätzlich hilfreich wäre, die medizinischen Informationen aus den Kindervorschlägen (sog. Medicals) durch medizinische Fachleute überprüfen zu lassen. So könnte eine qualifiziertere Einschätzung der Bedürfnisse des Kindes im Abgleich mit den Fähigkeiten und Einstellungen der Bewerbenden und somit eine validere Einschätzung der Entwicklungsperspektive des Kindes gewährleistet werden.

4.3 Fazit

Die Ergebnisse des EFZA zeigen, dass die Aufgaben der Vorbereitung und Eignungsprüfung, welche in den §§ 7 und 9 AdVermiG verankert sind, bislang kaum durch einheitliche Orientierungen und Qualitätsstandards geregelt und in ihrer Ausgestaltung stark von den jeweiligen örtlichen Bedingungen abhängig sind. Bisher orientiert sich die Auswahl der verwendeten Kriterien vor allem an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), die eine Vielzahl von Kriterien und Verfahrenshinweisen formulieren. Internationale Forschungsbefunde liefern ergänzende Hinweise, welche der zahlreichen Kriterien einen besonders hohen Vorhersagewert für das Gelingen von Adoptionen haben und im Hinblick auf die Beurteilung und Gewichtung der Eignungskriterien von besonderer Bedeutung sein können (Barth et al., 1988; Coakley & Berrick, 2008; McDonald et al., 1991; Palacios et al., 2005; Rosenthal et al., 1988; Smith & Howard, 1994; Westhues & Cohen, 1990; Zwimpfer, 1983). Die Studie des EFZA zeigt, dass bei der Operationalisierung, Gewichtung und Beurteilung einiger Eignungskriterien in der Praxis Unsicherheiten zu bestehen scheinen und die Anwendung der Methoden für die Eignungsprüfung und die Vorbereitung sehr heterogen ausgestaltet ist. Das EFZA empfiehlt daher die Ausarbeitung einer praxisorientierten Handreichung, welche die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ergänzt und die Fachkräfte bei der Beratung, Vorbereitung

und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern unterstützt. Dadurch soll eine einheitlichere Beurteilung/Handhabung der verschiedenen Eignungskriterien sowie Methodenauswahl und -anwendung ermöglicht werden. Die Betrachtung einzelner Eignungskriterien sollte hierbei unter Zuhilfenahme empirisch erhobener Befunde zu den förderlichen und hinderlichen Faktoren eines Adoptionsgelingens erfolgen.

In den empirischen Befragungen des EFZA sowie im fachlichen Austausch mit Praktikerinnen und Praktikern wurde deutlich, dass eine intensivere Beratung und Einbeziehung der Herkunftseltern in den Adoptionsprozess sowie die Gestaltung einer „aktiven“ Wartezeit von Bewerbenden durch die aktuell verfügbaren Ressourcen innerhalb der Vermittlungsstellen kaum abgedeckt werden können. Daher empfiehlt das EFZA die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen, um eine flexible Gestaltung von Vorbereitungsangeboten, die kontinuierlich verfügbar und an den individuellen Bedürfnissen der Bewerbenden und Herkunftseltern orientiert sind sowie regelmäßige Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte zu gewährleisten. So können die Gestaltung einer aktiven Wartezeit der Bewerbenden und eine intensivere Unterstützung, Beratung und Begleitung von Herkunftseltern vor der Adoption gesichert werden.

Ergänzend empfiehlt das EFZA, sowohl die beteiligten als auch die externen Fachstellen für die Beratung der Herkunftseltern stärker zu sensibilisieren. Dabei sollten sich die Themen der Beratung stärker an der individuellen Lebenswirklichkeit der Herkunftseltern und ihren spezifischen Bedürfnissen orientieren. Ein wichtiger Punkt könnte hierbei auch eine stärkere Einbindung der Herkunftseltern in den Auswahlprozess der prospektiven Adoptiveltern darstellen. Eine Möglichkeit für eine solche Sensibilisierung des Fachpersonals könnte in der regelmäßigen Durchführung von themenspezifischen Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sowie in fachstellen- und professionsübergreifenden Weiterbildungsangeboten bestehen. Der Wunsch nach einer regelmäßigeren und fachstellen-/professionsübergreifende Fort- sowie Weiterbildung wurde auch seitens der Fachkräfte geäußert und könnte gleichzeitig zu einer Entstigmatisierung der Herkunftseltern (vgl. Kapitel 2) beitragen.

5 Nachgehende Begleitung von Adoptiveltern, Adoptivkindern und Herkunftseltern

Empfehlungen des EFZA:

- Rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Angeboten der nachgehenden Begleitung für Herkunftseltern und Adoptivfamilien (Ausweitung des § 9 AdVermiG) sowie Sicherstellung der notwendigen Ressourcen, um eine flexible Gestaltung von (offenen) Nachbetreuungsangeboten, die kontinuierlich verfügbar und an den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten orientiert sind, zu garantieren.
- Erarbeitung einer praxisorientierten Handreichung für die Fachkräfte mit evidenzbasierten Ansätzen für die Beratung und nachgehende Begleitung von Herkunftsfamilien, Adoptierten und Adoptivfamilien.
- Sensibilisierung von beteiligten (externen) Fachstellen für die Bedarfe von Herkunftsfamilien, Adoptivfamilien und Adoptierten in der nachgehenden Beratung.
- Systematische Erforschung der Wirksamkeit von Beratungsmodellen und Interventionen bei Adoptivfamilien und Herkunftseltern in Deutschland.

5.1 Ausgangslage

Die Erkenntnisse der internationalen Adoptionsforschung machen deutlich, wie wichtig eine fachlich gute Nachbetreuung aller Beteiligten für eine gelingende Adoption ist (z.B. Coakley & Berrick, 2008). Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützungsangebote für Adoptivkinder, Adoptiveltern und abgebende Eltern ist in Deutschland allerdings nur sehr vage formuliert, da sich aus dem betreffenden Paragraphen (§ 9 Abs. 1 AdVermiG) keine eindeutige Verpflichtung zur Vorhaltung dieser Angebote ergibt. Die Gesetzesformulierung enthält einen expliziten Auftrag der Adoptionsvermittlung zur Beratung und Unterstützung der Annehmenden, des Kindes und der Herkunftseltern insbesondere in der Zeit bis zur Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie und für die folgende Eingewöhnungszeit. Auf eine weitergehende Begleitung und Beratung wird zwar nicht ausdrücklich hingewiesen, der Paragraph schließt diese jedoch auch nicht aus.

Die BAGLJÄ formuliert in ihren Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, dass Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Beteiligten auch nach dem Ausspruch einer Adoption notwendig seien (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

Internationale empirische Studien zeigen, dass Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten langfristig – also auch Jahre nach dem Adoptionsbeschluss

– und kontinuierlich zur Verfügung stehen sollten (Neil, 2015; Selwyn, 2017). Wie viel und welche Art an Unterstützung und Beratung die Adoptivfamilien in den auf den Adoptionsbeschluss folgenden Jahren brauchen, ist jedoch von Familie zu Familie unterschiedlich (Brooks, Allen & Barth, 2002). Einen sehr großen Unterstützungsbedarf formulieren in internationalen Studien vor allem Adoptiveltern von Kindern mit frühen Traumatisierungen sowie Bindungs- und Verhaltensproblemen (Baden, Gibbons, Wilson & McGinnis, 2013; Bejenaru & Roth, 2012; Brooks et al., 2002; Palacios & Sanchez-Sandoval, 2005). In verschiedenen Lebensphasen kann sich der Hilfebedarf auch von Zeit zu Zeit intensivieren. Hilfsmaßnahmen sollten demzufolge flexibel sein und keinen starren Zeitregelungen folgen (Anderson, 2005) sowie an den individuellen Bedürfnissen der Familien ansetzen (vgl. z.B. Cossar & Neil, 2015; Stock, Spielhofer & Gieve, 2016).

Es existierten bislang kaum Kenntnisse darüber, welche Art von Angeboten der nachgehenden Begleitung wie häufig von den Adoptionsvermittlungsstellen für die verschiedenen Zielgruppen - Adoptiveltern, Adoptierte und Herkunftsfamilien - zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wenig existierten fundierte Daten zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch die Beteiligten. Mit den Befunden des EFZA liegen nun erstmals Erkenntnisse zu Bedarfen und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Bereich Adoption in Deutschland vor.

5.2 Ergebnisse des EFZA²¹

Belastungen auf Seiten der Adoptivkinder

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung. Adoptivkinder bringen unterschiedliche Vorgeschichten mit, wenn sie in eine Adoptivfamilie vermittelt werden. Negative Vorerfahrungen wie Misshandlung und Vernachlässigung, das Fehlen von Bezugspersonen oder Erfahrungen von Deprivation in Heimkontexten bedingen ein erhöhtes Risiko für kognitive, motorische und sprachliche Entwicklungsverzögerungen, Bindungsstörungen sowie psychiatrische Störungsbilder (Selwyn, 2017). Der Anteil von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen oder sogenannten „special needs“ ist daher bei Adoptivkindern erhöht (Brodzinsky, 2014; Juffer & van Ijzendoorn, 2005; Selman, 2015).

Dennoch entwickeln die meisten Adoptivkinder keine schwerwiegenden oder dauerhaften medizinischen, Entwicklungs- oder Verhaltensprobleme. In zahlreichen internationalen Studien wurden daher Faktoren untersucht, welche das Auftreten von Belastungen begünstigen bzw. verhindern (z.B. Barth et al., 1988; Berry & Barth, 1990; Coakley & Berrick, 2008; Festinger, 2002; Groze, 1986; Palacios et al., 2005; Rosenthal et al., 1988; Zwimpfer, 1983). Studien zur Frage, wie eine gelingende Entwicklung von Adoptivkindern gefördert werden kann, weisen auf ein komplexes Zusammenspiel von kindbezogenen Faktoren

²¹ Die Adoptiveltern wurden nur zu *einem Zeitpunkt* befragt. Die Kinder lebten zum Zeitpunkt der Befragung im Mittel 2 Jahre und 3 Monate in der Adoptivfamilie. Da kein Längsschnittdesign vorliegt, können keine Entwicklungsverläufe der Adoptivkinder dargestellt und später auftretende Belastungen nicht erfasst werden.

(z.B. Alter, Vorerfahrungen), Faktoren der Adoptivfamilie (z.B. Elternverhalten, Dauer der Partnerschaft, Erwartungen) und außerfamiliären Faktoren (z.B. Merkmale des Vermittlungsprozesses sowie Merkmale der nachgehenden Begleitung und Beratung durch die Vermittlungsstelle) hin.

Befunde aus den EFZA-Studien. Die meisten Adoptivkinder (70%), die im Inland adoptiert werden, werden direkt nach der Geburt in die Adoptivfamilie aufgenommen. Adoptivkinder aus dem Ausland lebten vor der Adoption in den meisten Fällen (75%) in einem Kinderheim bzw. Waisenhaus. Nach Aussagen der vom EFZA befragten Adoptiveltern in Deutschland erlebte jedes fünfte Adoptivkind aus dem Inland oder Ausland vor der Adoption emotionale Misshandlung oder auch eine unzureichende Versorgung. Traumatische Erlebnisse traten vor der Adoption vergleichsweise selten auf; Risikofaktoren in der Schwangerschaft wie Nikotinkonsum, Stress oder Drogenkonsum bestanden hingegen bei bis zu 44% der untersuchten Adoptivkinder.

In der deutschlandweiten Befragung des EFZA gaben die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen an, dass bei mehr als 40% (Inlandsadoption) bzw. mehr als 60% (Auslandsadoption) der Kinder zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie körperliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsauffälligkeiten oder psychische Belastungen vorlagen.

Die Ergebnisse der standardisierten Befragung der Adoptiveltern im Rahmen des EFZA-Prozesses zeigen, dass die meisten Adoptivkinder sich dennoch im weiteren Verlauf altersgemäß entwickelten und keine Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Traumasymptome oder Bindungsstörungssymptome zeigten. Etwa 25% der Kinder, die im Inland adoptiert wurden bzw. 38,6% der Kinder, die aus dem Ausland adoptiert wurden, zeigten zum Zeitpunkt der Befragung Auffälligkeiten in mindestens einem der drei untersuchten Bereiche (Verhaltensprobleme, Bindungsstörungssymptome oder Entwicklungsverzögerungen²²). Im Vergleich zu Heim- und Pflegekindern sowie adoptierten Kindern in internationalen Studien waren in der vorliegenden Stichprobe weniger Kinder belastet (z.B. Lang et al., 2016; Minnis, Pelosi, Knapp & Dunn, 2001; Selwyn, Wijedasa & Meakings, 2014)²³. Dennoch zeigten die Kinder der EFZA-Studie mehr Belastungen und Auffälligkeiten als Kinder in unbelasteten Stichproben (z.B. Perren, Wyl, Stadelmann, Bürgin & Klitzing, 2006).

Als Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung ließen sich in den Studien des EFZA als kindbezogene Faktoren das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Adoptivfamilie, die Herkunft und die spezifischen Vorerfahrungen der Kinder identifizieren. So zeigten Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Adoptivfamilie bereits älter waren, im Durchschnitt mehr Belastungen als Kinder, die direkt nach der Geburt adoptiert wurden. Als kritischer Zeitpunkt erwies sich in den Analysen der 6. Lebensmonat. Auch eine Auslandsadoption war mit höheren Entwicklungsrisiken verbunden.

²² Potentiell durch Traumata ausgelöste Symptome traten meist vereinzelt und unspezifisch auf.

²³ Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahl der aus dem Ausland adoptierten Kinder und der Kinder aus Pflegefamilien in Deutschland geringer ist als in anderen Staaten (z.B. Großbritannien, USA). Relevante Risikofaktoren für Entwicklungsprobleme der Kinder sind somit in geringerem Ausmaß vorhanden, als dies in internationalen Studien der Fall war.

Kinder, die aus dem Ausland adoptiert wurden, zeigten im Mittel mehr enthemmtes²⁴ Bindungsverhalten und potentiell durch Traumata ausgelöste Symptome als Kinder, die im Inland adoptiert wurden. Schließlich war auch das Vorhandensein belastender Vorerfahrungen ein Risikofaktor für die kindliche Entwicklung: Je mehr belastende Vorerfahrungen wie Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch die Adoptivkinder erlebt hatten, desto mehr potentiell durch Traumata ausgelöste Symptome, Verhaltensauffälligkeiten und emotionale Probleme sowie gehemmte²⁵ Bindungsstörungssymptome zeigten sich auch noch zum Zeitpunkt der Befragung einige Monate bis Jahre nach der Aufnahme in die Adoptivfamilie.

Förderliche bzw. hinderliche Faktoren können jedoch auch auf Seiten der Adoptiveltern vorliegen. Es zeigte sich in den Analysen ein Zusammenhang zwischen dem Elternverhalten und der Belastung der Kinder, wobei ein förderliches Erziehungsverhalten wie beispielsweise ein hoher Grad an Involviertheit oder konsistentes Elternverhalten mit einer geringeren Belastung der Kinder assoziiert war.

Belastungen auf Seiten der Adoptiveltern

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung. Die Herausforderungen, denen Adoptiveltern im Alltag begegnen, sind vielfältiger und komplexer, als dies in anderen Familien der Fall ist. Wenngleich sich die wahrgenommenen Belastungen durch das Elternsein bei Adoptiveltern, wenn sie insgesamt als Gruppe betrachtet werden, nicht von anderen Eltern unterscheiden (Bird, Peterson & Miller, 2002; Ceballos, Lansford, Abbey & Stewart, 2004; McGlone, Santos, Kazama, Fong & Mueller, 2002), scheinen Adoptiveltern dann stark belastet, wenn die Kinder erhöhte Fürsorgebedürfnisse und Verhaltensprobleme aufweisen (z.B. León, Palacios, Román, Moreno & Peñarrubia, 2015) oder eine deutliche Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Eltern an das Kind und den kindlichen Kompetenzen besteht (Barth et al., 1988; Viana & Welsh, 2010).

Befunde aus den EFZA-Studien. Der Großteil der Adoptiveltern ist psychisch nicht stärker belastet als andere Eltern. Adoptivmütter fühlten sich jedoch durchschnittlich stärker beeinträchtigt als Adoptivväter.

Erhöhte psychische Belastungen fanden sich bei Adoptiveltern von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten und Verhaltensproblemen: diese Eltern nahmen im Durchschnitt mehr Belastungen durch ihre Aufgaben als Eltern wahr als Adoptiveltern mit unauffälligen Kindern. Die Bedeutung der Belastung zeigte sich auch anhand des Zusammenhangs mit dem Elternverhalten. So verhielten sich belastete Eltern inkonsistenter gegenüber ihrem Adoptivkind und verwendeten häufiger körperliche Strafen als unbelastete Eltern. Dies bietet einen bedeutsamen Ansatzpunkt für Interventionen, die

²⁴ Kinder mit enthemmtem Bindungsverhalten (Beziehungsstörung mit Enthemmung) verhalten sich häufig distanzlos gegenüber unbekanntem Personen und fallen durch ein wahllos freundliches, aufmerksamkeitsuchendes Verhalten auf (Falkai & Wittchen, 2015; Zeanah & Gleason, 2015).

²⁵ Bei Kindern mit gehemmten Bindungsstörungssymptomen besteht eine Hemmung der natürlichen Tendenz, Trost und Zuwendung von einer ausgewählten Gruppe von Fürsorgegebern zu suchen (Falkai & Wittchen, 2015; Zeanah & Gleason, 2015).

sowohl auf eine Förderung positiven Elternverhaltens als auch einer Reduzierung der elterlichen Belastungen abzielen sollten.

Darüber hinaus zeigte sich, dass die Zufriedenheit mit der Vorbereitung und der Adoptionsvermittlung insgesamt mit der von den Eltern berichteten Belastung assoziiert war. Adoptiveltern mit einer hohen Zufriedenheit verfügten im Mittel über mehr Ressourcen für die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, waren weniger psychisch belastet und erlebten sich als selbstwirksamer im Vergleich zu Adoptiveltern, die mit der Vorbereitung und der Adoptionsvermittlung unzufrieden waren.

Belastungen auf Seiten der Herkunftseltern

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung. Abgebende Eltern erleben nach der Freigabe ihres Kindes zur Adoption häufig Gefühle von Verlust und Trauer, welche lange, teilweise lebenslang, andauern können. Die Abgabe wird häufig als anstrengendste Erfahrung ihres Lebens beschrieben und ist mit Gefühlen von Wut, Traurigkeit und Kummer assoziiert. Die Trauer der abgebenden Eltern wird oft nicht von ihrem Umfeld akzeptiert, und die Herkunftseltern erleben eine gesellschaftliche Stigmatisierung, die es ihnen sogar erschweren kann, sich vertrauten Personen zu öffnen (Neil, 2017).

Eltern, deren Kinder aus einer Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie heraus adoptiert wurden, scheinen besonders belastet zu sein. Die Eltern sind häufig schon vor der Herausnahme des Kindes aus der Familie mit einer Vielzahl an psychosozialen Problemlagen konfrontiert. Diese schon bestehenden Schwierigkeiten können durch den Verlust des Kindes noch einmal verstärkt werden und die Fähigkeit der Eltern reduzieren, mit Belastungen angemessen umzugehen und Hilfsangebote anzunehmen. Das Belastungserleben ist besonders hoch, wenn die Freigabe nicht freiwillig erfolgt (Neil, 2017).

Befunde aus den EFZA-Studien. In den vertiefenden Interviews des EFZA betonten einige Herkunftseltern, dass die Adoption für sie ein sehr einschneidendes emotionales Erlebnis war, das sie immer noch aufarbeiten.²⁶ Neben dem Umgang mit dem Verlust und einer ständigen Konfrontation mit gesellschaftlichen Stigmatisierungen beschäftigten sich die Eltern auch mit der Frage, welche Rolle sie im Leben ihres adoptierten Kindes aktuell und zukünftig spielen können. Damit einher gingen bei einigen Eltern auch Fragen in Bezug auf direkte oder indirekte Kontakte zum Kind oder den Adoptiveltern, die sie in unterschiedlicher Intensität umsetzten (vgl. Kapitel 6).

Inanspruchnahme und Bedarfe von Unterstützungsangeboten auf Seiten der Adoptierten und Adoptivfamilien

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung. Internationale Befunde zeigen, dass der Bedarf an Unterstützungsangeboten über die Zeit hinweg stark variieren und sich z.B. bei Schuleintritt oder in der Pubertät des

²⁶ Die Adoption lag bei den befragten Eltern zwischen 3 und 39 Jahre zurück.

Kindes intensivieren kann (Selwyn, 2017). Ein erhöhter Unterstützungsbedarf kann sich auch aus Fragen in Bezug auf die Identitätsentwicklung des Kindes ergeben, da Adoptivkinder neben der altersgemäßen Identitätsentwicklung zusätzlich mit Herausforderungen in Bezug auf die Entwicklung einer sog. „adoptive identity“ konfrontiert sind (Grotevant & Korff, 2011).

Befunde aus den EFZA-Studien. In 72% der durch die Fachkräfte betreuten Fälle von Inlandsadoptionen bestand ein Kontakt zu den Adoptivfamilien im Sinne einer nachgehenden Begleitung (Ausland: 90%). Gleichzeitig nahm die nachgehende Begleitung bei Inlandsadoptionen nach Angaben der Fachkräfte durchschnittlich nur ca. 12% ihrer Arbeitszeit ein²⁷. Inhaltlich befasste sich die Beratung und Begleitung nach der Vermittlung v.a. mit Themen zur strukturellen sowie kommunikativen Offenheit von Adoption (vgl. Kapitel 6) sowie mit der Entwicklung der Adoptivfamilie und des Adoptivkindes. Für die zeitaufwendige und sensibel durchzuführende Wurzelsuche der Adoptierten fehlte es nach Aussagen der Fachkräfte häufig an den notwendigen Ressourcen.

Die Ergebnisse des EFZA deuten darauf hin, dass die meisten Adoptiveltern mit belasteten Kindern²⁸ bereits während der Adoptionspflegezeit aktiv Angebote der Adoptionsvermittlungsstellen und anderer Fachdienste wie z.B. Frühförderung, Physiotherapie, Ergotherapie oder Angebote eines sozialpädiatrischen Zentrums in Anspruch nehmen. Als problematisch wurde sowohl von den Fachkräften als auch von den Adoptiveltern angemerkt, dass es bei den Fachdiensten außerhalb der Adoptionsvermittlung teilweise an adoptionsspezifischem Wissen mangle.

Als eine weitere Unterstützungsquelle nutzten fast alle befragten Adoptiveltern Kontakte zu anderen Adoptivfamilien, dies erfolgte teilweise auf Eigeninitiative der Eltern.

Insgesamt wünschten sich vor allem Eltern, die ein Kind aus dem Ausland adoptiert hatten, eine intensivere Nachbetreuung²⁹. Dabei wurde auch der Wunsch nach mehr Transparenz und Informationen sowie nach einer Aufklärung über mögliche (externe) Angebote geäußert.

Die Adoptionspflegezeit stellt im Rahmen der Betreuung der Adoptivfamilien eine besondere Phase zwischen Beziehungsaufbau zum Kind und Nachbetreuung dar, daher werden im Folgenden die Befunde zu diesem Zeitraum noch einmal gesondert beleuchtet. Die Anzahl der Kontakte mit der Adoptionsvermittlungsstelle in der Adoptionspflegezeit variierte stark³⁰: so hatten die Eltern zwischen gar keinem und 200 Kontakten zur Vermittlungsstelle. Im Mittel ergab sich eine Anzahl von 15 Stunden. Die Beratungsintensität war jedoch nicht auf Merkmale der Kinder oder Eltern zurückzuführen, sondern variierte davon unabhängig zwischen den Stellen (vgl. Kapitel 2). Die Adoptionspflegezeit selbst wurde von einigen Adoptiveltern als

²⁷ Aufgrund der geringen Stichprobengröße konnte der Anteil der Nachbetreuung an der Arbeitszeit bei den Auslandsadoptionen nicht berechnet werden.

²⁸ Als belastete Kinder wurden in diesem Zusammenhang Kinder mit Bindungsstörungssymptomen, Verhaltensauffälligkeiten und/oder Entwicklungsverzögerungen definiert.

²⁹ 39% der Eltern mit Auslandsadoption sowie 22% der Eltern mit einer Inlandsadoption wünschten sich eine intensivere Nachbetreuung.

³⁰ Auch die Dauer der Adoptionspflegezeit bei Inlandsadoptionen war sehr heterogen und reichte von wenigen Wochen bis zu über 3 Jahren.

„Grauzone“ mit rechtlichen Unsicherheiten z.B. im Hinblick auf Elterngeld oder Krankenversicherung des Kindes erlebt. Die meisten Adoptiveltern, die aus dem Inland adoptiert hatten (83,5%), waren dennoch sehr zufrieden mit der Unterstützung durch die Vermittlungsstelle in der Adoptionspflegezeit und erlebten die Betreuung überwiegend als hilfreich. Fast alle Adoptiveltern hatten das Gefühl, sich im Falle von Problemen bei der Vermittlungsstelle melden zu können. Von den Adoptiveltern, die ein Kind aus dem Ausland adoptiert hatten, war lediglich die Hälfte mit der Betreuung in der Eingewöhnungszeit zufrieden. Zudem gaben auch 25% dieser befragten Gruppe an, dass sie sich gehemmt fühlten, Hilfe bei der Vermittlungsstelle zu suchen.

Inanspruchnahme und Bedarfe von Unterstützungsangeboten auf Seiten der Herkunftsfamilien

Hintergrund: Befunde aus der internationalen Forschung. Nach einer Adoption stehen neben der Verarbeitung von Trauer und Verlusterfahrungen auch der Aufbau von neuen Beziehungen, neuen Lebensinhalten, Hobbies, Aktivitäten und einer gestärkten Identität im Vordergrund. Dies bedarf unter Umständen professioneller Unterstützung (Neil, 2017). Ein weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann sich auch aus vorher getroffenen Kontaktvereinbarungen mit der Adoptivfamilie ergeben (vgl. Kapitel 6).

Befunde aus den EFZA-Studien. Bei der Unterstützung und Beratung von abgebenden Eltern scheint es kaum flächendeckende Angebote zu geben. Nur einzelne Vermittlungsstellen (4%) sahen spezialisierte Angebote der nachgehenden Begleitung für Herkunftseltern vor. Jeder dritte leibliche Elternteil wurde bei Bedarf an andere Institutionen weitervermittelt. Nach dem Adoptionsbeschluss gab es in den meisten der von den Fachkräften beschriebenen Fälle (76%) bislang keinen Kontakt zu den Herkunftseltern.

Es zeigt sich jedoch sowohl in den Interviews mit den abgebenden Eltern als auch in den Diskussionen im Rahmen der Fokusgruppen, dass die Freigabe eines Kindes zur Adoption als lebenslanger Prozess gesehen werden muss und daher grundsätzlich auch ein lebenslanger Bedarf an Nachsorge bestehen kann. Zudem scheint das Thema Adoption für die Herkunftseltern in verschiedenen Lebensphasen und -situationen unterschiedlich relevant zu sein. Nachgehende Betreuung muss daher sehr individuell aufgebaut sein, um auf diese schwankenden persönlichen Bedarfe eingehen zu können.

In der qualitativen Befragung bewerteten die Herkunftseltern die Unterstützung durch Familie und Freundeskreis als hilfreich und betonten die Bedeutung einer guten Erreichbarkeit der Fachkräfte. Wenn das private Umfeld nicht die gewünschte Anlaufstelle und Stabilität bieten kann, gewinnt eine verfügbare Adoptionsfachkraft noch mehr an Bedeutung. Die Eltern wünschten sich darüber hinaus einen Erfahrungsaustausch mit anderen Herkunftseltern, z.B. in Form von Selbsthilfegruppen oder Online-Plattformen, mehr fachliche Aufklärung und mehr Anlaufstellen sowie Gesprächsmöglichkeiten in ihrer besonderen Situation.

5.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

Die Erkenntnisse der internationalen Adoptionsforschung und die durch die empirische Befragung von Adoptiveltern in Deutschland ermittelten Bedarfe machen deutlich, wie wichtig eine fachlich gute Begleitung und Nachbetreuung ist. Daher bedarf es in allen Phasen des Adoptionsprozesses eines gut funktionierenden Unterstützungssystems sowie gut ausgebildeter Fachkräfte verschiedener Disziplinen, um den spezifischen Bedürfnissen der Adoptivkinder, der abgebenden Eltern und der Adoptiveltern gerecht zu werden.

Sowohl die Fachkräfte als auch ein Teil der Adoptiv- und Herkunftseltern äußerten innerhalb der EFZA-Studien und der Workshops einen höheren Bedarf an Nachbetreuungsangeboten nach der Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie als durch die Vermittlungsstellen ressourcenbedingt (Personal, Zeit, Finanzen) angeboten werden kann.

Rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Angeboten der nachgehenden Begleitung. Die gegenwärtige Rechtslage sowie die zu geringe personelle Ausstattung der einzelnen Fachstellen (vgl. Kapitel 2) gewährleisten keine ausreichende Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten, um den tatsächlichen Bedarf aller Beteiligten zu decken. Daher wurde von Fachkräften und Expertinnen und Experten einvernehmlich vorgeschlagen, die Pflicht zur Vorhaltung von Angeboten der Nachbetreuung deutlicher im Gesetz zu formulieren (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Der Blick in andere Staaten zeigt, dass Modelle zur nachgehenden Beratung international sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Crestani (2016) berichtete, dass in der italienischen internationalen Adoptionsvermittlung die Nachsorge der Adoptivfamilien grundlegend über die öffentliche Sozialhilfe sichergestellt werden muss, die privaten Vermittlungsstellen aber ebenso dazu angehalten sind, Nachbetreuungsangebote vorzuhalten und die Verantwortung für die Erstellung der Entwicklungsberichte zu tragen. Dies trifft auch auf die Adoptionsvermittlung in Frankreich zu (Reinhardt, 2017). In den Niederlanden sind sowohl die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen als auch die öffentliche Einrichtung des Foundation Adoption Service zu einer zeitlich unbegrenzten Nachbetreuung gesetzlich verpflichtet (Vroomans, 2016). Für eine umfassende Einschätzung der Ausgestaltung von Nachbetreuungsmodellen in anderen Staaten sowie eine Evaluation, inwieweit diese auf das deutsche System übertragbar sind, bedarf es weiterer detaillierterer Analysen.

Flexible Unterstützungsangebote. Sowohl in der Diskussion zwischen Expertinnen und Experten als auch in den Analysen internationaler Forschungsliteratur durch Selwyn (2017) und Neil (2017) wurde deutlich, dass der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen des Adoptionszyklus und auch in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann. Hilfsmaßnahmen sollten demzufolge flexibel sein, sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren und keinen starren Zeitregelungen folgen. Demnach sollten Eltern, selbst wenn nicht ununterbrochen Hilfen benötigt werden, wissen, wohin sie sich in Krisensituationen wenden können und welche Stelle für sie zuständig ist (Neil, 2017).

Ein erhöhter Unterstützungsbedarf besteht dabei bei Familien mit Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen, die sich bereits aus deren Vorgeschichte ergeben, sowie bei Familien mit Kindern, die zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits älter als sechs Monate waren und/oder aus dem Ausland adoptiert wurden.

Einsatz wirksamer Interventionen für Adoptivfamilien. Die nachgehende Unterstützung von Adoptivfamilien kann von kurzen telefonischen Beratungsgesprächen und dem Bereitstellen von Informationsmaterial über Hausbesuche bis hin zu einer intensiven (videogestützten) Beratung oder sogar einer Psychotherapie reichen (Selwyn, 2017). Bedauerlicherweise liegen national und international kaum systematische Evaluationen zur Wirksamkeit dieser Interventionen bei Adoptivfamilien vor. Vielversprechend scheinen jedoch Beratungsmodelle zu sein, die auf eine Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenzen sowie eine verbesserte Eltern-Kind-Interaktion abzielen sowie traumaorientierte und spielorientierte Therapien. In Deutschland mangelt es bisher an Erkenntnissen zum Einsatz evidenzbasierter Interventionen. Hier bedarf es weiterer Forschung.

Im Allgemeinen zeigen Erfahrungen aus der Praxis und die Befunde aus den Befragungen der Adoptiveltern, dass viele Adoptiveltern zudem den Austausch mit anderen Adoptivfamilien und Selbsthilfegruppen als sehr hilfreich erleben (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Einsatz wirksamer Interventionen für Herkunftsfamilien. Bei den Herkunftseltern steht häufig neben der Begleitung von eventuellen Kontakten zum Kind bzw. den Adoptiveltern eine Unterstützung bei der Bewältigung von Verlust, Trauer und Schuldgefühlen durch professionelle und einfühlsame Beratung im Vordergrund (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a; Neil, 2017). In einigen Fällen kann auch eine traumafokussierte Therapie empfehlenswert sein (Higgins, Kenny, Sweid & Ockenden, 2014; Neil, 2017). Wie bereits bei den Angeboten für Adoptivfamilien beschrieben, mangelt es auch in diesem Bereich an belastbaren Befunden zur Wirksamkeit der Verfahren.

Kooperation intensivieren und Fachwissen stärken. Der Einsatz von multiprofessionellen Teams in der Jugendhilfe und spezialisierten Angeboten für Adoptivfamilien und Herkunftseltern wurde von den Expertinnen und Experten in den Workshops befürwortet.

Auch der Ausbau effektiver Kooperations- und Vernetzungssysteme zwischen den beteiligten Fachstellen (u.a. Adoptionsvermittlungsstellen, Pflegekinderdienste Schwangerenberatungsstellen und Erziehungsberatungsstellen) ebenso wie spezifischere Aus- und Weiterbildungen der Fachkräfte können die Qualität der gesamten Beratungsprozesse fördern. Dabei müssen nicht alle Angebote direkt von den Adoptionsfachkräften abgedeckt werden. Ein Teil der annehmenden und abgebenden Eltern äußerte dahingehend den Wunsch nach einer verstärkten Aufklärung und einem erleichterten Zugang zu externen Angeboten. Dies bedarf jedoch auch einer stärkeren Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern externer Stellen für die besonderen Bedürfnisse von Adoptierten, Adoptivfamilien und

Herkunftsfamilien (vgl. Kapitel 2). In der Arbeit mit allen Beteiligten wurden darüber hinaus – sowohl in den Fachdiskussionen als auch in den Expertisen von Neil (2017) und Selwyn (2017) – verschiedene Kompetenzen der Fachkräfte als förderlich identifiziert: Eine respektvolle, wertschätzende und anerkennende Haltung der Fachkräfte ist dabei ebenso wichtig wie der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und der Wahrung von Offenheit und Transparenz gegenüber den Beteiligten.

5.3 Fazit

Die Erkenntnisse aus den empirischen Erhebungen des EFZA machen deutlich, dass sich die meisten Adoptivkinder altersgemäß entwickeln und bestätigen somit internationale Forschungsbefunde. Eine Adoption stellt demzufolge eine wirksame Intervention dar, um Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Gleichzeitig geben uns die Befunde des EFZA sowie weitere nationale und internationale Forschungsbefunde einen Hinweis darauf, welche Familien und Kinder trotzdem einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben: ältere Kinder, Kinder, die aus dem Ausland adoptiert wurden und Kinder mit belastenden Vorerfahrungen wiesen häufiger Beeinträchtigungen und Verzögerungen in ihrer Entwicklung auf. Zudem fühlten sich auch Eltern mit auffälligen Adoptivkindern belasteter und zeigten tendenziell häufiger ungünstige Verhaltensweisen im Elternverhalten. Somit sollten Interventionen und Angebote der Nachbetreuung sowohl auf die Bedarfe der Adoptivkinder als auch auf die Bedarfe der Adoptiveltern abzielen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter stellt in ihrem Positionspapier fest, dass vor allem bei Kindern mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen *„nach der Aufnahme [...] die fachliche Begleitung weit über die Eingewöhnung des Kindes in die Familie hinaus sichergestellt werden [muss]“* (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 15). Dies bedürfe einer *„aktive[n] Unterstützung und Begleitung ohne eine enge zeitliche Begrenzung“* (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 15). Angebote müssen demzufolge flexibel und dynamisch an den mitunter sich verändernden Bedürfnissen der Familien orientiert sein (vgl. Selwyn, 2017). Dies trifft ebenso auf die nachgehende Begleitung der Herkunftseltern zu. Es zeigte sich, dass die Adoption für abgebende Eltern ein lebensbegleitendes Thema sein kann und sie in unterschiedlichen Lebensphasen mit Verlust- und Trauererleben konfrontiert sind.

In Deutschland existieren jedoch bisher weder eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung von Beratungsangeboten nach der Adoption noch einheitliche Richtlinien für die nachgehende Begleitung der Beteiligten des Adoptionsdreiecks. Bisher ist zudem sehr wenig über die Wirksamkeit von spezifischen Interventionen bei Adoptivfamilien und Herkunftsfamilien bekannt.

In den empirischen Befragungen des EFZA sowie im fachlichen Austausch mit Praktikerinnen und Praktikern sowie weiteren Expertinnen und Experten im Themenfeld der Adoption wurde deutlich, dass die Bedarfe durch die aktuell verfügbaren Ressourcen innerhalb der Vermittlungsstellen kaum

abgedeckt werden können. Eine stärkere Ausgestaltung der nachgehenden Begleitung wird sowohl von Fachkräften als auch von Expertinnen und Experten im Themenfeld der Adoption befürwortet (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a) und gilt als Grundlage für den notwendigen Ausbau einer flächendeckenden und bedarfsorientierten Nachbetreuung aller Beteiligten des Adoptionsdreiecks. Das EFZA empfiehlt daher, eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Nachbetreuungsangeboten in § 9 AdVermiG zu verankern. Darüber hinaus regt das EFZA an zu überprüfen, inwieweit dies auf einen Rechtsanspruch auf Angebote der nachgehenden Begleitung für annehmende und abgebende Eltern sowie für Adoptierte ausgeweitet werden sollte.

Mit einer verstärkten Nachbetreuung geht infolgedessen auch ein erhöhter Bedarf an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sowie eine stärkere Vernetzung und vor allem Sensibilisierung von externen spezialisierten Stellen einher (vgl. Kapitel 2). Auf der Grundlage dargestellter Befunde empfiehlt das EFZA, die Vernetzung zwischen den betroffenen Stellen (Frühförderung, Sozialpädiatrische Zentren etc.) zu fördern und Maßnahmen zur adoptionspezifischen Sensibilisierung dieser Einrichtungen zu ergreifen sowie Ressourcen für fachspezifische Fortbildungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Um die fachlich qualifizierte Beratung zu intensivieren, regt das EFZA an, eine praxisorientierte Handreichung zu Beratungsansätzen der nachgehenden Begleitung für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zu entwickeln. Darüber hinaus empfiehlt das EFZA eine systematische Überprüfung der Wirksamkeit von Interventionen bei Adoptivfamilien und Herkunftsfamilien in Deutschland.

6 Strukturelle Offenheit von Adoptionen

Empfehlungen des EFZA

- Anpassung von § 1758 BGB: Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB sollte abgemildert werden, indem das Adoptionsgeheimnis gegenüber den Herkunftseltern nur dann gilt, wenn ein legitimer Grund dafür besteht, dass die Herkunftseltern keine Informationen über die Adoptivfamilie erhalten.
- Gesetzliche Absicherung der Aufklärung des Adoptivkindes durch die Adoptiveltern: Die Adoptiveltern sollten zur altersgerechten Aufklärung des Kindes über dessen Adoption verpflichtet werden.
- Gesetzliche Verankerung eines Informationsanspruchs der Herkunftseltern: Die Herkunftseltern sollten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Anspruch auf Informationen über das Kind erhalten, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen hinsichtlich postadoptiver Kontakte: Die Herkunftseltern sowie leibliche Geschwister und Großeltern des Adoptivkindes sollten auch nach der Adoption Möglichkeiten des Kontaktes erhalten, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.
- Förderung von Kontaktvereinbarungen durch die Adoptionsvermittlungsstellen: Die Ausarbeitung von Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunftseltern und Adoptionsbewerbern sowie die Begleitung und Anpassung der Kontaktvereinbarungen sollten ausdrücklich als Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen benannt werden.
- Stärkung der nachgehenden Adoptionsbegleitung: Die nachgehende Begleitung der Familien sollte gestärkt werden, um das Gelingen offener Adoptionen zu fördern.

6.1 Ausgangslage

Viele Adoptierte suchen nach ihren Wurzeln und wünschen sich, etwas über ihre leiblichen Eltern zu erfahren, und auch für viele Herkunftseltern ist es ein wichtiges Anliegen, Informationen über die Entwicklung des Kindes zu erhalten (Neil, 2010).

Die internationalen Forschungsbefunde zeigen, dass Informationsaustausch und Kontakt für die leiblichen Eltern dazu beitragen kann, Schuld und Trauer zu bewältigen und die Adoption ihres Kindes zu akzeptieren (Christian, Mcroy, Grotevant & Bryant, 1997; Grotevant, Perry & Mcroy, 2005; Neil, 2007, 2009).

Zahlreiche Studien bestätigen darüber hinaus, dass Kontakte bzw. der Austausch von Informationen zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie förderlich für die kindliche Entwicklung sein können. So können offene Formen von Adoption bei den Adoptivkindern der Entstehung von idealisierten Vorstellungen über die leiblichen Eltern oder aber auch Schuldzuweisungen vorbeugen (Textor, 1988). Kontakte mit der Herkunftsfamilie können die Identitätsentwicklung fördern und lassen die Betroffenen besser verstehen, woher sie kommen und wo ihre Wurzeln liegen (Berge, Mendenhall, Wrobel, Grotevant & Mcroy, 2006; Berry, Dylla, Barth & Needell, 1998). Befürchtungen über negative Auswirkungen von Kontakt bestätigen sich in internationalen Studien nicht.³¹ Ein Geheimnis um das Adoptionsgeschehen kann dagegen mit späteren Konflikten in der Adoptivfamilie assoziiert sein (z.B. Brodzinsky, 2006; Grotevant, 1997b; Rosenberg & Groze, 1997).

Die Gestaltung von Informationsaustausch und/oder Kontakt muss dem dynamischen Charakter der Bedürfnisse von Adoptierten und abgebenden Eltern gerecht werden (Dunbar et al., 2006; Grotevant et al., 2007) und das Ausmaß an Informationsaustausch und/oder Kontakt sollte stets in Abhängigkeit vom Einzelfall partizipativ mit Herkunftsfamilie, Adoptivfamilie und den Adoptierten selbst, sofern möglich, ausgehandelt werden (Grotevant et al., 2007). Die Ausgestaltung der Offenheit von Adoptionen, so zeigen Längsschnittstudien aus den USA sehr eindrücklich, kann sich im Entwicklungsverlauf des Kindes verändern (Grotevant et al., 2005). Dies liegt auch daran, dass sich viele Adoptierte zwar grundlegende Informationen über oder Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie wünschen, dieser Wunsch jedoch in bestimmten Lebensphasen stärker ausgeprägt sein kann als in anderen (Brodzinsky, 1990; Grotevant, 1997a). Ebenso kann sich das Bedürfnis der abgebenden Eltern, zu erfahren, wie sich das Kind entwickelt, und Kontakt zu dem Kind zu haben, über die Zeit verändern (Berry et al., 1998; Christian et al., 1997; Neil, 2006).

Im Hinblick auf die Aufklärung des Kindes über die eigene Abstammung und die Adoption wird empfohlen, Adoptivkinder möglichst von Anfang an in altersgerechter Weise über die Umstände ihrer Herkunft aufzuklären (z.B. Brodzinsky, 2011). So kann eine verspätete Aufklärung zu einer Identitätskrise und zu Konflikten innerhalb der Adoptivfamilie führen. Umgekehrt kann die Förderung einer angemessenen Reflexion über und einer altersangepassten Auseinandersetzung mit der eigenen Abstammung von positiver Bedeutung sein. Die Forschung hat etwa gezeigt, dass eine kommunikative Offenheit der Adoptiveltern wichtig für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben der Kinder ist. So können Adoptiveltern durch ein offenes adoptionsbezogenes Kommunikationsverhalten zu einer positiven Identitätsentwicklung der Adoptivkinder beitragen (Brodzinsky, 2005; Colaner & Soliz, 2015).

Die genannten Befunde haben in den letzten Jahrzehnten ein Umdenken in vielen Staaten bewirkt. Informationsaustausch und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie, wie auch immer dieser konkret ausgestaltet ist, gilt heute in vielen Staaten (z.B. USA, Großbritannien, Spanien, Schweiz) in der Praxis eher als Regel denn als Ausnahme. Geschlossene Adoptionsformen, bei denen keinerlei Informationen zwischen Adoptivfamilie

³¹ Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass offene Adoptionsformen für jedes Adoptivkind förderlich sind. So kann Kontakt in Fällen, in denen das Kind Vernachlässigung oder Misshandlung durch die leiblichen Eltern erlebt hat, auch negative Folgen für das Kind haben (Neil, 2009).

und Herkunftsfamilie ausgetauscht werden, sind dagegen in den letzten Jahrzehnten immer seltener geworden (MacDonald & McSherry, 2011; Neil, 2000; Wrobel, Ayers-Lopez, Grotevant, Mcroy & Friedrich, 1996).³²

Im deutschen Adoptionsrecht wurde bei der Adoptionsreform im Jahr 1976 die bereits vorher bestehende Möglichkeit der Inkognitoadoption, bei der die Herkunftsfamilie weder Name noch Anschrift der Adoptiveltern kennt, im materiellen Adoptionsrecht beibehalten. Ziel war es, die Adoptivfamilie vor einer möglichen „Störung“ durch die Herkunftsfamilie zu schützen (BT-Drucksache 7/0361). Dementsprechend ist gemäß § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB eine Einwilligungserklärung der Herkunftseltern auch dann wirksam, wenn ihnen die schon feststehenden Adoptiveltern nicht bekannt sind. In Verbindung mit dem „Adoptionsgeheimnis“ (§ 1758 BGB), das die nachträgliche Offenlegung von Informationen über die Adoption und ihre Umstände ohne die Zustimmung des Adoptivkindes und der annehmenden Eltern verbietet, werden die Herkunftseltern faktisch aus dem Leben des Adoptivkindes ausgeschlossen. Die geschlossene Adoption wird von Experten im deutschen Adoptionsrecht (Botthof, 2014; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Helms & Botthof, 2017) insoweit als gesetzlicher Regelfall angesehen, als Regelungen zur Ausgestaltung von offenen Adoptionen fehlen und das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot in § 1758 BGB grundsätzlich für alle Adoptionen gilt.

In der Praxis besteht dennoch die Möglichkeit, Adoptionen nach dem Adoptionsbeschluss in offener oder halboffener Form auszugestalten. Die leiblichen Eltern haben allerdings keinen Rechtsanspruch auf Informationen und Kontakt. Nach dem Adoptionsbeschluss liegt die letztendliche Entscheidung über Auskunft gemäß § 1758 BGB bei den Annehmenden und dem Kind. Auch eine Verpflichtung der Annehmenden, das Adoptivkind über die Adoption aufzuklären, gibt es nicht. Jedoch haben Adoptivkinder nach dem Adoptionsbeschluss einen Auskunftsanspruch, da das Adoptivkind gemäß § 9b AdVermiG nach Vollendung des 16. Lebensjahres (eine fachlich begleitete) Akteneinsicht erhalten kann.

Empirische Studien zu den Fragen, wie häufig offene und halboffene Adoptionen sind und wie die beteiligten Familien und Fachkräfte (halb-)offene und geschlossene Adoptionen erleben und bewerten, gab es für Deutschland bisher nicht. Die Befunde des EFZA liefern nun erste Erkenntnisse in diesem Themenfeld.

6.2 Ergebnisse des EFZA

Die im Folgenden beschriebenen Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf Fremdadoptionen. Befunde zu Informationsaustausch und Kontakt bei Stiefkindadoptionen finden sich in Kapitel „Adoption von Stiefkindern im Inland“.

³² Wenngleich keine Statistiken vorliegen, berichten Studien von 40 bis 80% offener Adoptionen in den USA (Grotevant, Perry & Mcroy, 2005; Henney, Mcroy, Ayers-Lopez & Grotevant, 2003; Vandivere & McKlindon, 2010).

Das Thema „Offenheit“ in der Vorbereitung von zukünftigen Adoptiveltern. Das Thema „Offenheit von Adoptionen“ ist nach Aussagen der Fachkräfte und Adoptiveltern regelmäßiger und fester Bestandteil der Vorbereitung auf die Adoption. Mehr als 85% der Adoptiveltern bewerteten die in der Vorbereitung erhaltenen Informationen über die Bedeutung der Herkunftsfamilie für das Kind als wichtig. Die Fachkräfte berichteten, dass bereits im Bewerbungsverfahren zunehmend über Kontaktmöglichkeiten zu den abgebenden Eltern gesprochen werde. Zunächst hätten viele Adoptionsbewerberinnen und -bewerber kein Interesse an den Herkunftsfamilien. Dies ändere sich jedoch im Verlaufe der Beratung und durch die Teilnahme an Seminaren, in denen regelmäßig auch auf das Recht der Kinder auf Herkunftswissen verwiesen wird.

Aufklärung des Kindes über die Adoption. Die Mehrheit der Adoptiveltern – 54% bei Inlandsadoptionen und 77% bei Auslandsadoptionen – gab an, von Beginn an offen mit dem Kind über die Adoption gesprochen zu haben. Weitere 20% der Adoptiveltern, die ein Kind im Inland adoptiert hatten, gaben an, die Adoption erst ab einem bestimmten Alter des Kindes (im Mittel mit 3 Jahren) mit ihm thematisieren zu wollen.³³

Informationsaustausch und Kontakte in der Vermittlungspraxis. Die Befunde des EFZA zeigen, dass 36% der Adoptiveltern mit Inlandsadoptionen mindestens einmal direkten Kontakt³⁴ zur Herkunftsfamilie hatten. Bei 38% kam es mindestens einmal zu einem über die Fachkräfte vermittelten Informationsaustausch. Regelmäßiger Informationsaustausch bzw. Kontakt³⁵ ist jedoch mit 26% bzw. 23% deutlich seltener.

Auch in den Interviews mit den Herkunftseltern wurde deutlich, dass der Kontakt zwischen den abgebenden Eltern und dem Kind von Fall zu Fall stark variiert und individuell je nach Akteur und Situation ausgestaltet wird. Die Herkunftseltern berichteten sowohl von persönlichen Treffen zwischen Adoptiveltern, Kind und Herkunftseltern als auch von Telefonaten und dem Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken.

Wahrnehmung von Kontakten durch Fachkräfte und Adoptiveltern. Die befragten Fachkräfte beurteilten die Auswirkungen von Kontakten zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie als überwiegend neutral. Positive Auswirkungen wurden mit 13% (positive Auswirkungen auf Herkunftseltern) bis 37% (positive Wirkungen auf die Kinder) beschrieben, während negative Auswirkungen nur in wenigen Einzelfällen berichtet wurden.

Die Wahrnehmung der Kontakte durch die Adoptiveltern war deutlich positiver. Bestehende Kontakte (jeglicher Art) zur Herkunftsfamilie des adoptierten Kindes wurden von über 80% der befragten Adoptiveltern als (eher) positiv bewertet, unabhängig davon, ob es sich um einen Kontakt zur leiblichen Mutter oder zum leiblichen Vater des Kindes handelte. Befunde aus den Vertiefungsinterviews zeigen, dass bei Inlandsadoptionen 61% der

³³ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ein Großteil der Kinder, die im Inland adoptiert wurden, unmittelbar nach der Geburt in die Adoptivfamilie aufgenommen wurde.

³⁴ Als direkter Kontakt wurden Kontakte zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie per Brief, E-Mail oder Telefon, persönliche Treffen und wechselseitige Besuche gewertet.

³⁵ Die Häufigkeit des Informationsaustauschs bzw. Kontakts weist eine große Varianz auf und kann daher nicht genauer spezifiziert werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden wenige Male pro Jahr Informationen ausgetauscht bzw. Kontakte realisiert.

Adoptiveltern mit dem Ausmaß an Kontakt zufrieden waren. Bei Auslandsadoptionen ist die Zufriedenheit mit nur 39% deutlich geringer. Veränderungswünsche benannten 30% der Eltern; dies waren fast ausschließlich Eltern, bei denen keinerlei Kontakt zur Herkunftsfamilie bestand. In allen Fällen bestanden die Veränderungswünsche in dem Wunsch nach mehr Kontakt zu bzw. Informationen über die Herkunftsfamilie.

Wirkungen von Kontakten. Die Ergebnisse des EFZA³⁶ zeigen, dass das Vorhandensein von Kontakt weder negative Auswirkungen auf die Entwicklung und Belastung der Kinder noch auf die Belastung und wahrgenommene Selbstwirksamkeit der Adoptiveltern hat³⁷. Auch die Zufriedenheit der Adoptiveltern mit der Adoption hängt nicht davon ab, ob Kontakt vorhanden ist oder war. Die Studie des EFZA bestätigt somit internationale Befunde, in denen ebenfalls keine negativen Auswirkungen durch vorhandene Kontakte – weder auf das Wohlbefinden der Kinder noch auf das der Adoptiveltern – identifiziert wurden.

Kontaktvereinbarungen in der Vermittlungspraxis. Kontakt wird überwiegend informell geregelt, d.h. durch mündliche Absprachen. Nach Angaben von Adoptiveltern und Fachkräften wurden in 22 bis 39% der Fälle Kontaktregelungen bereits im Rahmen der Vermittlung vereinbart, davon jedoch lediglich in 13 bis 34% der Fälle in schriftlicher Form. Internationale Befunde zum dynamischen Charakter von Kontakten bestätigen sich auch für Deutschland, da lediglich 50 bis 70% der getroffenen Kontaktvereinbarungen wie geplant eingehalten werden. Häufig findet weniger Kontakt statt als ursprünglich vereinbart. Als Gründe für die Nichteinhaltung von Kontaktvereinbarungen und fehlenden Kontakt wurden von Fachkräften und Adoptiveltern v.a. die aktuelle Lebenssituation und ein abnehmendes Interesse der leiblichen Eltern/Mütter benannt. Herkunftseltern hingegen problematisierten in ihren Interviews die Abhängigkeit von der Einwilligung der Adoptiveltern in Kontakte sowie eigene Schwierigkeiten, den Kontakt aufrechtzuerhalten.

6.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

„Die Vorteile der (halb-)offenen Adoption sind fachlich anerkannt“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S.18). Es besteht fachlicher Konsens, die Öffnung von Adoptionen zu fördern. In den vom EFZA begleiteten Diskursen der Fachpraxis wurde daher erörtert, welche gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen angezeigt sind, um offene und halboffene Adoptionen in der Vermittlungspraxis zu stärken. Als neue Regelungsansätze wurden in Expertisen, Workshops und Fokusgruppen eine Abmilderung des

³⁶ Bei der Interpretation der Befunde gilt es zu beachten, dass die Kontakte auf freiwilliger Basis der Beteiligten erfolgten.

³⁷ Um positive Auswirkungen von Kontakten untersuchen zu können, wäre eine Studie mit einem längsschnittlichen Design erforderlich. Dies würde ermöglichen, langfristige Effekte von Kontakten nicht nur im Kindesalter, sondern auch im Jugendalter zu analysieren. So haben sich in der internationalen Adoptionsforschung bei Adoptierten positive Effekte vor allem im Bereich der Identitätsentwicklung gezeigt. Diese Entwicklungsaufgabe stellt sich in der Regel erst im Jugendalter und konnte daher aufgrund des geringen Alters der Kinder in der EFZA-Studie nicht berücksichtigt werden.

Offenbarungs- und Ausforschungsverbots (Adoptionsinkognito), ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht sowie rechtlich verbindliche Kontaktvereinbarungen zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus wurde über eine Ausweitung der nachgehenden Adoptionsbegleitung zur Unterstützung offener Adoptionen diskutiert.

Abmilderung des § 1758 BGB. Wenngleich in der Adoptionspraxis geschlossene Adoptionen nicht mehr der Regelfall sind, können sich in der Umsetzung offener Adoptionen Probleme aus dem in § 1758 BGB formulierten Offenbarungs- und Ausforschungsverbot ergeben. So bestimmen nach derzeit geltender Rechtslage allein die Adoptiveltern und je nach Alter das adoptierte Kind den Informationsfluss. Expertinnen und Experten schlagen daher vor, im Gesetz eine Neubewertung der Rolle der Herkunftseltern vorzunehmen und § 1758 BGB anzupassen (Botthof, 2016; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Helms & Botthof, 2017; Reinhardt, 2017). So sollte das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB gegenüber den abgebenden Eltern nur noch dann gelten, wenn ein legitimer Grund³⁸ besteht, das Kind vor ihnen abzuschirmen (Botthof, 2016; Helms, 2016; vgl. dazu auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, sowie Reinhardt, 2017). *„Auf diese Weise wäre klargestellt, dass das Adoptionsrecht im Grundsatz die individuelle Adoptionsbiographie respektiert und das Kind nur in begründeten Ausnahmen von seiner Ursprungsfamilie abschirmt“* (Botthof, 2016, S.770). Reinhardt (2017) schlägt eine noch weitere Normverschiebung vor, indem er zur Diskussion stellt, die *„geöffnete Adoption zumindest deklaratorisch als gesetzlichen Regelfall auszugestalten und damit ein entsprechendes fachpolitisches Signal zu setzen“* (S.66).

Gesetzliche Verpflichtung zur Aufklärung des Adoptivkindes über dessen Adoption. Ergänzend zu einer Abmilderung des § 1758 BGB empfehlen Reinhardt (2017), mit Verweis auf die geltende Rechtslage in Italien und Norwegen, und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) die Einführung einer gesetzlichen Pflicht der Adoptiveltern zur Aufklärung ihres Adoptivkindes über dessen Adoption, *„zweckmäßigerweise unter Mitwirkung der Adoptionsvermittlungsstelle“* (Paulitz, 1997, S.168, zit. n. Reinhardt, 2017, S.67). Derzeit ist eine solche Aufklärung gemäß § 1754 Abs. 1, 2 i.V.m § 1626 BGB in die alleinige Verantwortung der Adoptiveltern gestellt. Eine frühzeitige, wenngleich altersgerechte, Aufklärung des Kindes über das eigene Adoptiertsein ist unter rechtlichen Gesichtspunkten jedoch eine Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; ebenso Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 UN-KRK). (Reinhardt, 2017) weist zudem darauf hin, dass eine derartige Aufklärungspflicht den Adoptionsvermittlungsstellen eine größere Rechtssicherheit verschaffen würde, wenn diese im Zuge ihrer, gemäß § 9 Abs. 1 AdVermiG verpflichtenden, nachgehenden Begleitung der Herkunftseltern mit dem Wunsch zur Kontaktaufnahme zum inzwischen volljährigen Adoptivkind konfrontiert werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt

³⁸ *„Das kann vor allem bei der Adoption von Kindern der Fall sein, die durch Missbrauch oder Misshandlung seitens ihrer Eltern schwer traumatisiert wurden“* und bei denen dadurch bei Kontakten eine Re-Traumatisierung befürchtet wird (Helms, 2016, S.98; vgl. auch Botthof, 2016).

Reinhardt (2017) auch eine zusätzliche Informationspflicht der Adoptionsvermittlungsstellen gegenüber volljährig gewordenen Adoptierten über deren Recht auf Einsicht in die Adoptionsakte. In der Fachdiskussion werden mögliche Sanktionen gegenüber Adoptiveltern, wenn sie eine Aufklärung unterlassen, bislang nicht thematisiert. Es wird daher vermutlich meist an eine appellative Norm gedacht (für eine vergleichbare Argumentation vgl. Reinhardt, 2017).

Kontaktrecht der Herkunftseltern, leiblichen Geschwister und Großeltern. Der Rechtsvergleich ausgewählter Rechtsordnungen (Frankreich, England/Wales, Griechenland, Italien, Schweiz, Spanien, USA und Deutschland) zu Umgangs- und Auskunftsrechten der Herkunftseltern nach Adoption in einer für das EFZA erstellten Expertise hat gezeigt, dass inzwischen in den meisten Ländern den Herkunftseltern ein Umgangsrecht zustehen kann. Helms und Botthof (2017) kritisieren daher – bezugnehmend auf neue Erkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung - die restriktive Haltung des deutschen Rechts zu Umgangsrechten von Herkunftseltern als nicht zeitgemäß.

Die Autoren empfehlen, *„bestimmten Mitgliedern der Herkunftsfamilie (einschließlich der leiblichen Eltern selbst) trotz Ausspruchs der Adoption ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB – also unter der Prämisse positiver Kindeswohl dienlichkeit“* (Helms & Botthof, 2017, S.41) zuzugestehen. Dabei geht es nach den Autoren nicht primär darum, bereits bestehende sozial-familiäre Beziehungen zu erhalten, wie es in der aktuellen Fassung von § 1685 Abs. 2 BGB formuliert ist, sondern darum, einzelne persönliche Kontakte zu ermöglichen bzw. Kontaktmöglichkeiten offen zu halten.³⁹ *„Denkbar sind Arrangements, in denen das Adoptivkind mehr oder weniger intensive Umgangskontakte mit seinen Herkunftseltern pflegt; regelmäßiger Umgang, wie er nach Trennung und Scheidung auf der Basis von § 1684 stattfindet, ist hingegen sehr selten vorgesehen“* (Botthof, 2016, S.769).⁴⁰

Nach Helms (2016) *„erscheint die bedingungslose juristische Abschottung des Kindes von den Herkunftseltern nicht gerechtfertigt“* (S.95). *„Auch nach der Adoption sollte ein Umgangsrecht der abgebenden Eltern sowie der leiblichen Geschwister und Großeltern bestehen, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient“* (Helms, 2016, S.102). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) sowie Reinhardt (2017) empfehlen die gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen hinsichtlich postadoptiver Kontakte unter der Prämisse der Kindeswohl dienlichkeit.

Die Befunde aus den Workshops und Fokusgruppen zeigen, dass die Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlungspraxis einen Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Umgang mit dem Kind (bei Kindeswohl dienlichkeit) eher kritisch sehen. Sie befürchten negative Konsequenzen für die Adoptivfamilie, besonders für das Adoptivkind (Expertise- und Forschungszentrum Adoption,

³⁹ Botthof (2014) schlägt daher vor, in Abgrenzung zum Begriff des „Umgangsrechts“ von einem „Umgangskontaktrecht“ (S. 29) zu sprechen, um zu verdeutlichen, dass es sich um weniger intensive und weniger häufige Kontakte handelt.

⁴⁰ In Fällen, in denen ein Kind nach längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie adoptiert wird, oder bei Stiefkindadoptionen, bestehen dagegen zum Zeitpunkt der Adoption häufig sozial-familiäre Beziehungen zwischen dem Adoptivkind und den abgebenden Eltern bzw. dem abgebenden Elternteil. In diesen Fallkonstellationen kann es darum gehen, bestehende Kontakte auch nach der Adoption aufrechtzuerhalten.

2015b). Ein Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Umgang berge die Gefahr, dass die gewünschte Stabilität des Adoptionsverhältnisses beeinträchtigt werden könnte. Die Fachkräfte gaben zu bedenken, dass ein Rechtsanspruch in denjenigen Fällen kontraproduktiv sein könnte, in denen es in der Praxis bisher gut läuft. Wenn es ein einklagbares Recht auf Kontakt gebe, könnte eventuell Druck auf die Herkunftsfamilie entstehen, dieses wahrzunehmen bzw. einzufordern. Das Beibehalten der Freiwilligkeit, so die Mehrheit der Fachkräfte in den Fokusgruppen, sei viel zielführender als die Einführung eines Rechtsanspruchs der Herkunftseltern auf Umgang. Es wurden zudem Bedenken geäußert, dass leibliche Eltern den Umgang einklagen könnten, auch wenn dies nicht dem Wohl des Kindes entspräche. Ein Klagerecht der leiblichen Eltern könnte zu häufig langwierigen Gerichtsverfahren führen, welche für die betroffenen Kinder, aber auch für die Familien eine hohe Belastung darstellten. Helms (2016) sieht die Bedenken allerdings als unbegründet an, da *„die praktischen Erfahrungen mit §§ 1685, 1686a BGB zeigen, dass von der Kindeswohl dienlichkeit eines Umgangs in aller Regel nicht mehr ausgegangen wird, wenn dieser gegen den hartnäckigen Widerstand der Eltern oder des Kindes durchgesetzt werden müsste“* (S.96)⁴¹.

Rechtlich verbindliche Kontaktvereinbarungen. Kontaktregelungen, die einvernehmlich zwischen Herkunfts- und Adoptiveltern vereinbart werden, besitzen nach derzeit geltender Rechtslage keinerlei rechtliche Verbindlichkeit bzw. Durchsetzbarkeit. Helms und Botthof (2017) schlagen daher in Ergänzung zur Einführung eines Umgangsrechts vor, verbindliche Kontaktvereinbarungen im Adoptionsverfahren zu ermöglichen, die im Rahmen des Adoptionsbeschlusses wie in § 156 Abs. 2 FamFG gerichtlich gebilligt werden können (vgl. auch Botthof, 2014, 2016). Als Vorbilder werden hierbei Modelle im angloamerikanischen Raum herangezogen. *„So könnte etwa vorgesehen werden, dass Herkunfts- und Adoptiveltern unmittelbar im Adoptionsverfahren eine Abrede treffen können, die (vergleichbar mit § 156 Abs. 2 FamFG) im Rahmen des Adoptionsbeschlusses gerichtlich gebilligt werden kann. Auf diese Weise entstände ein Vollstreckungstitel, an den die Beteiligten auch nach dem Ausspruch der Annahme gebunden wären“* (Helms & Botthof, 2017, S.43). Voraussetzung, um auch dem dynamischen Charakter offener Adoptionen gerecht zu werden, ist dabei nach den Autoren, *„eine ausreichend bestimmte Vereinbarung zu treffen, die als Vollstreckungsgrundlage geeignet ist, aber auf der anderen Seite auch genügend Raum für die Anpassung an zukünftige Veränderungen lässt“* (Helms & Botthof, 2017, S.44).

Die Diskussionsergebnisse aus den Fokusgruppen und Workshops zeigen, dass eine verstärkte Einbettung der Thematik von Kontaktvereinbarungen in die Praxis der Adoptionsvermittlung dazu beitragen könnte, einvernehmliche und als verbindlich empfundene Regelungen zwischen den beteiligten Personen zu erzielen. Dabei könnten die Fachkräfte innerhalb des Adoptionsvermittlungsprozesses auf einen offenen Umgang mit der Adoption, den Abschluss von Vereinbarungen und deren Einhaltung hinwirken. Zugleich könnte die Flexibilität ausgehandelter Regelungen größer als bei gerichtlich gebilligten Vereinbarungen sein, die schlecht gleichzeitig flexibel und vollstreckbar sein können. Das könnte für alle Beteiligten gewinnbringend sein:

⁴¹ Systematische Erkenntnisse zur richterlichen Praxis und Rechtsprechung zu §§ 1685, 1686a BGB liegen bisher jedoch nicht vor; die Einholung einer juristischen Expertise könnte hier Abhilfe schaffen.

für die abgebenden Eltern, um die Verbindlichkeit versprochener Kontakte zu sichern, für die betroffenen Kinder, die die Möglichkeit erhielten, Kontaktwünsche auch unabhängig von den Aussagen ihrer Adoptiveltern zu äußern, und für die Adoptiveltern, die im Sinne ihrer Adoptivkinder eine Verlässlichkeit des vereinbarten Umgangs seitens der leiblichen Eltern erhielten. Als positiv wurde insbesondere benannt, dass die Adoptiveltern durch Kontaktvereinbarungen stärker angehalten werden, sich an getroffene Absprachen zum Kontakt halten zu müssen.

Eine rechtliche Verbindlichkeit von Kontaktvereinbarungen wurde von den Fachkräften unterschiedlich bewertet. Als kritisch wurde vor allem die mangelnde Passung mit dem dynamischen Verlauf von Kontakten benannt. So sei es die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen, flexibel auf die Bedürfnisse aller Beteiligten einzugehen, die Ängste, Ansprüche und Interessen aller Beteiligten zu moderieren und an mündliche Vereinbarungen zu erinnern. Kontaktvereinbarungen müssten daher die Möglichkeit beinhalten, sich dem prozesshaften Charakter von Kontaktwünschen der Beteiligten anzupassen. Dies sei, wenn im Adoptionsvermittlungsverfahren getroffene Kontaktvereinbarungen bereits mit dem Ausspruch der Adoption für verbindlich erklärt werden, deutlich erschwert (vgl. hierzu auch Helms, 2016). In einem der EFZA-Workshops wurde als Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen, eine im Gegensatz zu § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB erleichterte Abänderungsmöglichkeit einzuführen, welche es erlaube, die Kontaktvereinbarungen im Sinne des Kindeswohls zu modifizieren⁴². Zudem wurde die Einführung eines mehrstufigen Gerichtsverfahrens zur Diskussion gestellt, bei dem vor der Anrufung des Familiengerichts eine außergerichtliche Verhandlungs- bzw. Mediationspflicht (ggf. moderiert durch die Fachkräfte der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle) bestehen würde.

Ausweitung der nachgehenden Adoptionsbegleitung. Eine professionelle und einfühlsame Vor- und Nachadoptionsbegleitung wird als ein entscheidender Faktor für positiv verlaufende offene Adoptionen angesehen. Dadurch können die Fachkräfte innerhalb des Adoptionsvermittlungsprozesses einen offenen Umgang mit der Adoption unterstützen, eine stärkere Einbettung von Kontaktvereinbarungen in die Vermittlungspraxis fördern und auf die Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen bei allen Beteiligten hinwirken (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b).

Offene Adoptionen machen die Arbeit der Fachkräfte komplizierter und herausfordernder, da Adoptivfamilien und Herkunftseltern verstärkt nach Beratung oder Hilfe über einen längeren Zeitraum hinweg suchen. Auch von den Fachkräften wurde in den Workshops und Fokusgruppen betont, dass die Begleitung und Nachbetreuung offener und halboffener Adoptionen besonders zeitintensiv sei.

Die Aufgabe der Vermittlungsstellen – die Unterstützung offener Adoptionen, die Ausarbeitung der Kontaktvereinbarungen und die Verantwortung für deren fachliche Begleitung nach der Adoption – erfordert nach Einschätzung von Expertinnen und Experten ein deutliches Mandat für Aufgaben der Nachbetreuung (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). „Die

⁴² Auch Helms (2016) verweist darauf, dass nach geltendem Recht die Hürde für die Abänderung eines gerichtlich gebilligten Vergleichs viel zu hoch sei (§ 1696 Abs. 1 S. 1 BGB).

Zuständigkeit des Jugendamtes für die Ausarbeitung von Kontaktabreden und ihre nach der Adoption fortbestehende Verantwortung für deren Begleitung und Fortentwicklung sollte daher auf jeden Fall durch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung stärker hervorgehoben werden“ (Helms & Botthof, 2017, S.44).

6.3 Fazit

Die internationale Adoptionsforschung hat gezeigt, wie bedeutsam die Kenntnis über die eigene Abstammung⁴³, Informationsaustausch und Kontakt mit der Herkunftsfamilie für die Persönlichkeitsentwicklung der Adoptierten sein können.⁴⁴ Die Studien des EFZA zeigen, dass ein Teil der Adoptionen in Deutschland in Form von (halb-) offenen Adoptionen ausgestaltet wird. Vorhandene Kontakte werden von den Familien positiv wahrgenommen, und es zeigen sich keine negativen Auswirkungen von Kontakt. Ein Teil der Adoptiveltern wünscht mehr Kontakt und Austausch von Informationen, und auch die Fachwelt befürwortet eine Öffnung von Adoptionen (z.B. Botthof, 2014; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Helms, 2016; Reinhardt, 2017).

Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen sind offene Adoptionsformen im deutschen Gesetz bisher nicht ausdrücklich vorgesehen. Das EFZA empfiehlt daher, offene Adoptionsformen im materiellen Adoptionsrecht zu verankern. Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB sollte abgemildert werden, indem das Adoptionsgeheimnis gegenüber den Herkunftseltern nur dann gilt, wenn ein legitimer Grund dafür besteht, dass die Herkunftseltern keine Informationen über die Adoptivfamilie erhalten sollen (vgl. Deutscher Juristentag e.V., 2016)⁴⁵.

Adoptionsforscher empfehlen, von Beginn an mit der Adoption und der biologischen Herkunft offen umzugehen. Eine Verpflichtung der Annehmenden, das Adoptivkind über die Adoption aufzuklären, gibt es in Deutschland bisher nicht. Die Befunde des EFZA zeigen, dass die Adoptiveltern in der Regel offen mit dem Thema der Adoption umgehen und sogar mehr als die Hälfte der Eltern angibt, von Geburt an mit dem Kind über das Adoptiertsein zu kommunizieren. Da jedoch immer wieder Fälle bekannt werden, in denen Kinder nicht aufgeklärt werden, sollte die fachlich sinnvolle und von der Mehrheit der Adoptivfamilien gelebte Praxis der Aufklärung der Kinder über die Adoption weiter gefördert werden. Das EFZA schließt sich daher der Meinung von Expertinnen und Experten (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Reinhardt, 2017) an und empfiehlt, die

⁴³ vgl. auch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (1 BvL 17/87).

⁴⁴ Es gilt zu beachten, dass die positiven Wirkungen offener Adoptionsarrangements auf das Wohl der Kinder auch durch indirekte Effekte erklärbar sind. *„Geöffnete Adoptionsarrangements bewirken nämlich regelmäßig, dass sämtliche Eltern die Tatsache der Adoption mit größerer Empathie behandeln und insgesamt bestrebt sind, die spezifische Situation des Adoptivkindes in dessen Interesse zu bewältigen. Ein positiver Kontakt zur Ursprungsfamilie stabilisiert die Adoptivfamilie und hilft Adoptiveltern, ihre Rolle sicher einzunehmen; das erleichtert ihnen die Aufklärung des Kindes über seine Adoption.“* (Botthof, 2014, S.32).

⁴⁵ Der Beschluss erfolgte mit 24:1:9 Stimmen.

Adoptiveltern zu einer altersgerechten Aufklärung des Kindes über seine Adoption gesetzlich zu verpflichten. Nach gegenwärtigem Diskussionsstand sollte es sich dabei um eine appellative Norm, also eine Norm ohne Rechtsfolgen handeln. Eine zusätzliche Informationspflicht der Adoptionsvermittlungsstellen gegenüber volljährig gewordenen Adoptierten wirft hingegen die Frage auf, wie eine solche Kontaktaufnahme, welche im Einzelfall, nämlich dann, wenn der oder die Betroffene nicht aufgeklärt wurde, die bestehende Beziehung zwischen Adoptierten und Adoptiveltern massiv und dauerhaft schädigen und die weitere psychische und seelische Entwicklung des Adoptierten gefährden könnte, in adäquater Form erfolgen kann. Hierfür bedarf es aus Sicht des EFZA zunächst weiterer fachlicher Diskussionen und gegebenenfalls begleitender empirischer Untersuchungen.

Anknüpfend an den Beschluss des Juristentags (2016) sowie an das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017) wird darüber hinaus empfohlen, den Herkunftseltern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Anspruch auf Informationen über das Kind zuzugestehen, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ein Auskunftsanspruch der Herkunftseltern *„kann nicht nur als Ergänzung, sondern auch als Ersatz für einen persönlichen Umgang dienen, etwa wenn das Kind noch zu klein ist oder aus fachlicher Sicht zunächst eine ungestörte Eingliederung des Kindes in sein neues Familiensystem empfohlen wird. Eine bloße Auskunft kann auch sinnvoll sein, wenn das Inkognito der Adoptiveltern gewahrt werden muss und Informationen nur vermittelt über das Jugendamt ausgetauscht werden können“* (Helms, 2016, S.98).

Den Befunden der internationalen Forschung zur positiven Wirkung von Kontakten für die Persönlichkeitsentwicklung der Adoptierten sowie der Argumentation juristischer Expertinnen und Experten (u.a. Botthof, 2014; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Helms & Botthof, 2017; Reinhardt, 2017, vgl. auch den entsprechenden Beschluss des Deutschen Juristentag e.V., 2016) folgend empfiehlt das EFZA die gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen hinsichtlich postadoptiver Kontakte unter der Prämisse der Kindeswohldienlichkeit.

Als Möglichkeit bietet sich an, abgebenden Eltern sowie den leiblichen Geschwistern und Großeltern auch nach der Adoption Möglichkeiten des Kontaktes zu gewähren, wenn die Kontakte dem Wohl des Kindes dienen (vgl. Deutscher Juristentag e.V., 2016). Insbesondere im Hinblick auf die Adoption von Pflegekindern kann diese gesetzliche Neufassung dazu beitragen, dass *„sich mehr Eltern bereit erklären könnten, einer aus fachlicher Sicht als sinnvoll eingestuften Adoption zuzustimmen, wenn ihr Umgangsrecht nicht mehr bedingungslos erlöschen würde“* (Helms, 2016, S.95; vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 9). Die Befunde aus den Workshops und Fokusgruppen zeigen allerdings, dass die Fachpraxis einen Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Umgang mit dem Kind (bei Kindeswohldienlichkeit) eher kritisch sieht und ein Beibehalten der Freiwilligkeit bei der Gestaltung von Kontakten als zielführender bewertet. Dementsprechend ist denkbar, zunächst wechselseitig freiwillige Kontaktvereinbarungen zu fördern, indem die Ausarbeitung von Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunftseltern und Adoptionsbewerbern sowie die Begleitung und Unterstützung bei der Anpassung der Kontaktvereinbarungen ausdrücklich als Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen benannt wird (vgl. Deutscher Juristentag e.V., 2016). Die Befunde des EFZA zeigen, dass aktuell

bei weniger als 40% der Adoptionen Kontaktregelungen getroffen werden. Wenn es Kontaktvereinbarungen gibt, erfolgen diese überwiegend durch mündliche Absprachen; und die getroffenen Vereinbarungen werden nur teilweise eingehalten. Eine Förderung flexibel ausgehandelter Kontaktvereinbarungen könnte somit dazu beitragen, Kontakte, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen, zu fördern. Im Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit von Kontaktvereinbarungen können zum aktuellen Zeitpunkt keine Empfehlungen gegeben werden, da die Befunde des EFZA keine eindeutigen Hinweise darauf geben, welche Form der Kontaktvereinbarungen – freiwillige Absprachen zu Kontakt oder rechtlich verbindliche Vereinbarungen - dem Interesse der Kinder besser gerecht wird. Um diese Frage zu beantworten, ist weitere Forschung notwendig.

Offene Adoptionen können die Arbeit der Fachkräfte komplizierter und herausfordernder machen. Insbesondere die nachgehende Begleitung der Familien muss gestärkt werden, um das Gelingen offener Adoptionen zu fördern (Helms & Botthof, 2017). Diese Aufgabe der Vermittlungsstellen erfordert nach Einschätzung von Experten ein deutlicheres Mandat für Aufgaben der nachgehenden Betreuung beider Familien, was durch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 9 AdVermiG hervorgehoben werden sollte (vgl. Kapitel 5).

7 Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption

Empfehlung des EFZA:

- Reform des § 1748 BGB:
Neuregelung der Einwilligungsersetzungstatbestände und deren strukturelle Einbettung in die Systematik familiengerichtlicher Eingriffsbefugnisse, verbunden mit einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

7.1 Ausgangslage

Begriffserklärung

Eine grundlegende Voraussetzung für die Adoption eines Kindes ist gem. § 1747 Abs. 1 BGB die Einwilligung der rechtlichen Eltern des Kindes (i.S.v. §§ 1591 f. BGB) bzw. des Mannes, der glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigezogen zu haben, in die Kindesannahme. Diese Einwilligungserklärung bedarf einer notariellen Beurkundung, ist unwiderruflich und muss höchstpersönlich erfolgen. Die Einwilligung eines Elternteils ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Elternteils dauerhaft unbekannt oder der Elternteil dauerhaft außer Stande ist, seine Einwilligung zu erteilen (§ 1747 Abs. 4. S. 1 BGB).

Unter besonderen Umständen kann die Einwilligung eines Elternteils durch das zuständige Familiengericht ersetzt werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen sehr starken Eingriff in das im Grundgesetz verankerte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und der Gesetzgeber hat dementsprechend hohe Anforderungen für eine solche Ersetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1748 BGB) vorgegeben: Die Einwilligung kann ersetzt werden, wenn der Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat und ohne eine Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Die Einwilligung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Familiengerichts auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung des Elternteils gegenüber dem Kind zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist, und das Kind voraussichtlich dauerhaft nicht bei diesem Elternteil leben kann. Außerdem ist eine Einwilligungsersetzung möglich, wenn der Elternteil durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist und ohne Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Stellt die Gleichgültigkeit eines Elternteils keine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung dar, gibt es zusätzliche Voraussetzungen für eine Ersetzung der Einwilligung. Erforderlich ist in diesem Fall weiterhin, dass der Elternteil zuvor vom Jugendamt beraten wurde und mindestens drei Monate seit der Beratung vergangen sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Elternteil während eines Zeitraums von drei Monaten trotz Ermittlungsversuchen durch das Jugendamt nicht auffindbar ist. Voraussetzung ist in diesem Fall zusätzlich, dass der

Elternteil zuvor vom Jugendamt beraten wurde und mindestens drei Monate seit der Beratung vergangen sind, außer wenn der Elternteil während eines Zeitraums von drei Monaten trotz Ermittlungsversuchen durch das Jugendamt nicht auffindbar ist. Die Einwilligung kann des Weiteren ersetzt werden, wenn der Elternteil wegen einer besonders schweren psychischen Erkrankung oder eines besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist sich um das Kind zu kümmern und das Kind ohne die Adoption nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet würde. Schließlich besteht bei einem nicht mit der Mutter verheirateten Vater, mit dem kein gemeinsames Sorgerecht begründet worden war, die Möglichkeit der Einwilligungsersetzung, wenn ohne Adoption für das Kind ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

Amtliche Daten zur elterlichen Einwilligungsersetzung

Gemäß Daten des Statistischen Bundesamtes wurde bei rund 6% aller in Deutschland ergangenen Adoptionsbeschlüsse in den Jahren 2014 und 2015 die Einwilligung mindestens eines Elternteils in die Adoption gerichtlich ersetzt. Die Anteile in West- (inklusive Berlin 6,3%) und Ostdeutschland (5,9%) liegen hierbei sehr nah beieinander. In der Betrachtung von einzelnen Bundesländern zeigen sich jedoch zum Teil sehr große Unterschiede. So lag im Jahr 2015 der Anteil der Einwilligungsersetzungen beispielsweise im Saarland bei 0%, in Berlin bei 10,4% und in Bremen sogar bei 24%. Die anteiligen Werte unterliegen allerdings erheblichen Schwankungen, und systematische und zeitlich stabile Trends zeigten sich nicht (Fendrich & Mühlmann, 2016a, 2016b).

7.2 Ergebnisse des EFZA

Häufigkeit und Gründe für die Einwilligungsersetzung in der Praxis.

Die Einwilligung mindestens eines Elternteils wurde innerhalb der EFZA-Studie bei 6,8% der in 2015 ergangenen Adoptionsbeschlüsse gerichtlich ersetzt, und dies häufiger bei Fremdoptionen (10,8% aller Adoptionsbeschlüsse für Fremdoptionen) als bei Stiefkindoptionen (4,7% aller Adoptionsbeschlüsse für Stiefkindoptionen). Die Hauptgründe für die Ersetzung bestanden mit 67,6% in der Gleichgültigkeit des Elternteils gegenüber dem Kind, in ansonsten für das Kind entstehenden unverhältnismäßigen Nachteilen bei nichtehelichen, nicht sorgeberechtigten Vätern (22,5%) und in einer anhaltend gröblichen Pflichtverletzung des Elternteils (19%; Mehrfachnennungen möglich).

Zur Ermittlung des Aufenthalts leiblicher Elternteile unternahmen die Vermittlungsstellen im Jahr 2015 insgesamt 504 Nachforschungsversuche, was einem Durchschnitt von 2,7 Versuchen pro Fachstelle entspricht.

Problemstellungen in der Praxis. Die vom EFZA beauftragte Expertise zur Untersuchung der Ersetzung der elterlichen Einwilligung brachte „(...) eine Reihe von Unstimmigkeiten und praktischen Problemen zutage (...), die eine in sich schlüssige und praxiserrechte wie gleichheitsrechtlich plausible Rechtsanwendung erschweren“ (Wapler & Frey, 2017, S. 29). Demnach enthalte der entsprechende § 1748 BGB in

seiner derzeitigen Ausgestaltung „(...) eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Auslegung und Abgrenzung Schwierigkeiten bereitet“ (Wapler & Frey, 2017, S. 30). Zu nennen seien beispielsweise die unklare Differenzierung verschiedener Formen von Pflichtverletzungen (eine anhaltend gröbliche Pflichtverletzung gegenüber einer besonders schweren Pflichtverletzung) sowie deren mangelnde Abgrenzung zum Begriff der „Gleichgültigkeit“ in der Formulierung des § 1748 BGB. Weiterhin wird kritisiert, dass sich mit der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zur Ersetzung der Einwilligung des nichtsorgeberechtigten nichtehelichen Vaters (gem. § 1748 Abs. 4 BGB), die im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch elterliches Fehlverhalten und Verschulden berücksichtige, „eine Norminterpretation etabliert hat, die den Wortlaut der Regelung deutlich überschreitet“ (Wapler & Frey, 2017, S. 31). Zudem erschwere die spezielle Wortwahl des Paragraphen eine Einordnung der Norm in das heutige System des familiengerichtlichen Kinderschutzes, welches das Kindeswohl und dessen Gefährdung in den Mittelpunkt rücke und sich von einer Bewertung des Elternverhaltens hin zur Frage der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erziehungsautonomie verschoben habe. § 1748 BGB enthalte in seiner derzeitigen Fassung hingegen „ein ganzes System an Tatbestandsvoraussetzungen“ (Wapler & Frey, 2017, S. 32), das Verhältnis dieser Tatbestandsvoraussetzungen zu der in § 1666 Abs. 1 BGB verlangten Kindeswohlgefährdung könne der Norm jedoch nicht entnommen werden. Weitere Problemfelder beträfen die in der Norm fehlende Berücksichtigung von Unterhaltsverletzungen, einen mangelnden Bezug zu den Grund- und Menschenrechten des Kindes sowie die Sonderregelung bezüglich nichtsorgeberechtigter nichtehelicher Väter (§ 1748 Abs. 4 BGB), welche aus gleichheitsrechtlicher Perspektive problematisch sei. Weiterhin kommt die Expertise zu dem Schluss, dass bei Stiefkindadoptionen der praktische Nutzen einer Adoption für die Kinder mitunter fraglich sei und die Gefahr bestehe, dass Ersetzungsanträgen trotz sachfremder Motive stattgegeben werden könne. Bei Adoptionen aus Pflegeverhältnissen schließlich greifen die Autorinnen der Expertise die Frage auf, wie eine Erleichterung der Voraussetzungen der Ersetzungsentscheidung aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten sei (Wapler & Frey, 2017).

Auch eine weitere vom EFZA beauftragte Expertise weist auf „teilweise fundamentale(.) Kritik“ (Reinhardt, 2017, S. 59) innerhalb der Fachliteratur an der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Einwilligungsersetzung hin. So werde der Weg in ein gerichtliches Ersetzungsverfahren aufgrund schwieriger Prognostizierbarkeit häufig gescheut, und es bedürfe einer sprachlichen Klarstellung und Verkürzung der Norm (Reinhardt, 2017 mit weiteren Nachweisen). Ein Blick in europäische Nachbarstaaten zeige, dass Deutschland im Vergleich zu Italien, Frankreich und Norwegen relativ strenge Vorgaben für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung vorsehe, während in diesen Staaten eine solche Ersetzung bereits möglich sei, sobald den Eltern die Personensorge entzogen wurde. „Angesichts der Irreversibilität der Adoptionsfreigabe im deutschen Recht erscheint dies allerdings mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er in § 1666a BGB und § 166 Abs. 2 FamFG im deutschen Recht zum Ausdruck kommt, bedenklich“ (Reinhardt, 2017, S. 59).

Wahrnehmung der Fachkräfte. In der EFZA-Studie und einem EFZA-Workshop (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b) problematisierten die Fachkräfte und Expertinnen bzw. Experten wiederholt das Scheitern an sich Kindeswohl dienlicher Adoptionen an fehlenden Einwilligungserklärungen leiblicher Eltern(teile), und dies sowohl bei Fremd- als auch bei Stiefkindadoptionen. Den Aussagen zufolge verweigerten zur Pflege und Erziehung des Kindes (z.B. in Folge von Substanzabhängigkeit, geistiger Behinderung oder Inhaftierung) nicht fähige leibliche Elternteile mitunter ihre Einwilligung oder waren zum Zeitpunkt der notariellen Abgabe der Einwilligungserklärung nicht mehr auffindbar. Gleichzeitig wurden die gerichtlichen Ersetzungsverfahren als kompliziert und langwierig beschrieben, sodass eine Adoption des Kindes unter diesen Umständen zum Teil nicht realisiert werden konnte. Darüber hinaus gestaltete sich die als wünschenswert empfundene Adoption eines Kindes aus einem bestehenden Pflegeverhältnis und ohne Zustimmung der leiblichen Eltern sehr schwierig, sofern die Eltern durch die Akzeptanz des Pflegeverhältnisses und gegebenenfalls das Einhalten regelmäßiger Besuchskontakte die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung der Einwilligung nicht erfüllten. Dementsprechend wurde von einer Reihe an Fachkräften der Wunsch nach einem verstärkten bzw. erleichterten Einsatz des Rechtsmittels der Einwilligungsersetzung geäußert.

Ein weiteres von den Fachkräften geschildertes Problem bestand bei unbekanntem Aufenthalt leiblicher Väter, insbesondere in den Fällen, in denen deren Identität und Aufenthalt von den abgebenden Müttern nicht benannt wurde. Nach den Erfahrungen der Fachkräfte war eine rechtssichere Klärung derartiger Sachverhalte sehr schwer zu erreichen.

7.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

Prüfung der verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Expertise von Wapler und Frey (2017) kommt zu dem Schluss, dass die Möglichkeit einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption „als Akt der Ausübung des staatlichen Wächteramtes gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zugunsten des Kindes notwendig“ (Wapler & Frey, 2017, S. 52) sei, sofern der Elternteil seine Elternverantwortung in einer Weise wahrnimmt, durch die das Kind Schaden nimmt oder Schaden zu nehmen droht; der Elternteil seine Verantwortung für das Kind nicht wahrnimmt oder der Elternteil unverschuldet dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Kind zu betreuen. „Jede gesetzliche Regelung, die leichtere Voraussetzungen vorsieht, verstieße gegen das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sowie gegen das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Erziehung (...) und wäre darum verfassungswidrig. Damit wäre auch mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren, für bestimmte Konstellationen wie die Stiefkind- und Pflegekinderadoption die Eingriffsschwelle für die Ersetzung zu senken“ (Wapler & Frey, 2017, S. 53). Zusätzlich müsse die Einwilligungsersetzung im konkreten Fall verhältnismäßig sein. „Dabei geht es im Kern immer um die Frage, ob dem Kind eine stabile Ersatzfamilie auch dann gesichert werden kann, wenn die ursprüngliche Eltern-Kind-Beziehung erhalten bleibt“ (Wapler & Frey, 2017, S. 53). Weiterhin bezweifeln Wapler & Frey (2017), dass die Ungleichbehandlung von nichtehelichen, nicht sorgeberechtigten Vätern

hinsichtlich des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gerechtfertigt sei.

Diskussion zu einer eventuellen Neugestaltung des § 1748 BGB. Als Handlungsmöglichkeit und Lösungsstrategie zur Verbesserung der bestehenden Rechtslage schlagen Wapler und Frey (2017) zunächst die Einbettung der Ersetzungstatbestände in die Systematik der familienrechtlichen Eingriffsrechte durch Benennung der aus § 1666 BGB bekannten Kindeswohlgefährdung als zentrale Eingriffsvoraussetzung vor, allerdings müssten für derart eingriffsintensive Maßnahmen besonders strenge Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe gelten. Dementsprechend würde nicht länger konkretisiert werden, „(...) auf wessen Verhalten und welche Art von Verhalten die Kindeswohlgefährdung zurückgehen muss. Damit entfielen das Problem, die einzelnen Merkmale des § 1748 Abs. 1 BGB gegeneinander abzugrenzen. Im Gegenzug müssten die Verhältnismäßigkeitsanforderungen so klar formuliert werden, dass der Ausnahme- und ultima-ratio-Charakter der Ersetzungsentscheidung deutlich wird“ (Wapler & Frey, 2017, S. 55). Daneben müssten die Konstellationen der Gleichgültigkeit als Nichtwahrnehmung der Elternverantwortung und die schicksalhafte Erziehungsunfähigkeit Berücksichtigung finden.

Daraus folgend wird in der Expertise eine neue Systematik der Ersetzungstatbestände mit drei Fallgruppen (mangelhafte Wahrnehmung der Elternverantwortung, Nichtwahrnehmung der Elternverantwortung, schicksalhafte Erziehungsunfähigkeit) zur Diskussion gestellt, welche die Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe verringern und alle Elternteile gleichbehandeln würden. Zudem wäre die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht länger auf die Vor- und Nachteile des Kindes beschränkt, sondern könnte die Lebenssituation des Kindes umfassend in den Blick nehmen (Wapler & Frey, 2017).

Darüber hinaus folgern die Autorinnen der Expertise für eine eventuelle gesetzliche Neuregelung, dass regelhaft nicht nur die rechtlichen Eltern, sondern gegebenenfalls auch ein nur biologischer Elternteil und jeder mutmaßliche Elternteil, der ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Elternschaft eingeleitet hat, in die Adoption einwilligen muss (Wapler & Frey, 2017).

Im Hinblick auf die Adoption von Stiefkindern beurteilt die Expertise im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten des anderen Elternteils oder durch fehlendes Interesse am Kind eine Einwilligungsersetzung als möglich, jedoch wäre eine Erforderlichkeitsprüfung notwendig, bei der einerseits das Interesse des Kindes an der Bindung an den leiblichen Elternteil und andererseits die Bedeutung klarer rechtlicher Elternzuordnungen berücksichtigt werden müsste. Eine Adoption wird hier aber nicht in allen Fallkonstellationen als das richtige Mittel empfunden, die Autorinnen der Expertise schlagen daher eine stärkere Verrechtlichung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern oder alternative Adoptionsformen unter Beibehaltung von Auskunfts- und Umgangsrechten vor (Wapler & Frey, 2017; siehe auch Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b; vgl. Kapitel 8).

7.3 Fazit

Sowohl in Teilen der Fachliteratur als auch bei der Befragung von Fachkräften der Adoptionsvermittlung wird die Rechtsnorm des § 1748 BGB als kompliziert und in der Rechtspraxis schwer handhabbar beschrieben, was deren rechtspraktische Anwendung behindere. Dementsprechend äußerte auch ein Teil der vom EFZA befragten Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler den Wunsch, die Voraussetzungen der Einwilligungsersetzung zu senken und das Verfahren zu vereinfachen, um mehr adoptionsbedürftigen Kindern eine Adoption auch ohne Zustimmung ihrer rechtlichen Eltern zu ermöglichen. Auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten (z.B. Frankreich, Italien und Norwegen) bestehen in Deutschland relativ hohe Hürden für einen solchen Eingriff in das Elternrecht der Herkunftseltern.

Eine Senkung der Voraussetzungen für eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung ist jedoch, so zeigt die Expertise von Wapler und Frey (2017) deutlich, mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar.

Angesichts der mit der aktuellen Ausgestaltung des Paragraphen einhergehenden Problemstellungen bei der praktischen Anwendung und Auslegung der Rechtsnorm empfiehlt das EFZA eine Reform des § 1748 BGB: Die Einbettung der Ersetzungstatbestände in die Systematik familiengerichtlicher Eingriffsbefugnisse, verbunden mit einer umfassenden und verpflichtenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie sie Wapler und Frey (2017) in ihrer Expertise vorschlagen, scheinen dazu geeignet, die Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten der aktuell geltenden Vorschrift zu reduzieren. Durch eine Neuregelung der Einwilligungsersetzungstatbestände bzw. der enthaltenen Rechtsbegriffe sollte eine einheitliche Anwendung und schlüssige Auslegung der Norm sichergestellt werden. Die in der jetzigen Ausgestaltung des Paragraphen enthaltene Ungleichbehandlung von nichtsorgeberechtigten nicht-ehelichen Vätern (§ 1748 Abs. 4 BGB) ist zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich und sollte im Zuge einer Reform überarbeitet bzw. gestrichen werden (vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017). Gegebenenfalls sind für eine Neuregelung des § 1748 BGB zunächst weiterführende fachliche Diskussionen notwendig. Diese sollten aus Sicht des EFZA auf der Grundlage der von Wapler und Frey (2017) vorgeschlagenen Systematik der Ersetzungstatbestände und Voraussetzungen erfolgen.

8 Adoption von Stiefkindern im Inland⁴⁶

8.1 Beratung und Eignungsprüfung bei Adoptionen von Stiefkindern

Empfehlungen des EFZA:

- Entwicklung und Einführung spezifischer Empfehlungen für die Durchführung der Eignungsprüfung (auf Basis (teil-)standardisierter Instrumente) bei Stiefkindadoptionen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die sorgfältige Prüfung der Kindeswohldienlichkeit und auf das Fehlen sachfremder Adoptionsmotive gelegt werden.
- Die Dauer der Beratung und Eignungsprüfung sowie die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit bei Stiefkindadoptionen sollen sich an der fachlichen, fallspezifischen Einschätzung der in der Adoptionsvermittlungsstelle tätigen Fachkräfte orientieren.
- Die Beratung und Aufklärung des abgebenden Elternteils durch die Adoptionsvermittlungsstelle vor der Abgabe der notariellen Einverständniserklärung sollte in jedem Verfahren verpflichtend sichergestellt werden.

8.1.1 Ausgangslage

Stiefkindadoption meint die Konstellation, in der ein/e Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in ein Kind des anderen adoptiert und in Folge beide rechtliche Eltern werden. Die Zahl der jährlichen Stiefkindadoptionen befindet sich seit 2007 auf einem relativ stabilem Niveau, und mehr als die Hälfte aller in Deutschland durchgeführten Adoptionen stellen Stiefkindadoptionen dar (Bovenschen, Bränzel, Dietzsch, Zimmermann & Zwönitzer, 2017).

Zentrale Leitschnur jeder Adoption ist die Kindeswohldienlichkeit sowie die Prognose, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, bzw. insbesondere im Falle der Stiefkindadoption bereits entstanden ist (§ 1741 Abs. 1 BGB). Bei einer Stiefkindadoption muss darüber hinaus im Rahmen der Kindeswohlprüfung die Motivlage besonders genau überprüft werden, um sachfremde Motive auszuschließen. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob die Adoption nur angestrebt wird, um den getrennt lebenden Elternteil auszugrenzen, um Bedürfnisse der Eltern (Wunsch des leiblichen Elternteils, den Stiefelternteil durch die Adoption stärker an sich zu binden, die Adoption als Bedingung für die Eheschließung oder das Motiv des Stiefelternteils, sich dem Kind verbundener zu fühlen) zu befriedigen oder um

⁴⁶ Nicht in die vorliegenden Schlussfolgerungen einbezogen wurden vor allem die Fälle, in denen ein Kind in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren wird. Damit verbundene Fragen müssen der Umsetzung des Arbeitskreises Abstammungsrecht vorbehalten bleiben.

ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen. Zudem sind auch rein wirtschaftliche Motive für die Adoption (z.B. Wegfall des Unterhaltsanspruchs, Wegfall erbrechtlicher Ansprüche) auszuschließen. Eine kindeswohlorientierte Stiefkindadoption erfordert daher besondere Sorgfalt bei der Prüfung der Adoptionseignung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

8.1.2 Ergebnisse des EFZA

Merkmale der Familien mit Stiefkindadoptionen. Bei Stiefkindadoptionen adoptierten am häufigsten Stiefväter (71%), weitaus seltener wurden Stiefkinder von Stiefmüttern adoptiert (6%). Mehr als jede fünfte Stiefkindadoption wurde im Rahmen einer Lebenspartnerschaft durchgeführt (24%)⁴⁷.

Die durchschnittliche Beziehungsdauer der Paare bei der Adoption betrug rund 7 Jahre. Die Spanne variiert dabei von 7 Monaten bis zu 15 Jahren. Die durchschnittliche Ehedauer betrug 3,5 Jahre mit einer Spannweite von einem Monat bis 12 Jahre. In rund 37% der Fälle lebten im Haushalt der Stieffamilie neben dem Adoptivkind auch gemeinsame leibliche Kinder beider Elternteile, in gut 7% der untersuchten Einzelfälle brachte der annehmende Elternteil eigene leibliche Kinder in die Stieffamilie ein.

Vorbereitung und Eignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen. In knapp der Hälfte (41%) der vom EFZA untersuchten Adoptionsvorgänge von Stiefkindadoptionen wurde der Kontakt zu den Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen der fachlichen Äußerung im Adoptionsverfahren (§ 189 FamFG)⁴⁸ durch das zuständige Familiengericht und nicht von den Adoptionsinteressenten selbst initiiert⁴⁹. Die Fachkräfte problematisierten innerhalb der Befragung die daraus resultierende Einschränkung der Beratungsmöglichkeiten sehr deutlich. Da die Einwilligungserklärung des abgebenden Elternteils in diesen Fällen in der Regel bereits vorhanden war, war eine Beratung dieses Elternteils kaum mehr möglich. Dementsprechend gering waren die von den Fachkräften angegebenen Beratungsleistungen für diese Personengruppe. In drei Viertel der untersuchten Stiefkindadoptionen bestand kein Kontakt zum abgebenden Elternteil. Bestand ein Kontakt, gab es durchschnittlich einen Kontakt zur Beratung vor der Adoptionsfreigabe, lediglich in 17% der Einzelfälle wurde auch mindestens ein persönlicher Kontakt nach dem Adoptionsbeschluss benannt.

⁴⁷ Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen möglichen Stiefkindkonstellationen bei gleichgeschlechtlichen Paaren erfolgte dabei nicht.

⁴⁸ Die fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG dient in erster Linie zur fachlichen Einschätzung, ob die Adoption dem Wohl des betroffenen Kindes dient und das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und dem/der Annehmenden zu erwarten ist. Hierfür bedarf es eines umfassenden Beratungsprozesses (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014). Die Zielsetzung unterscheidet sich demnach im Grundsatz nicht von der bei Fremdadoptionen durchzuführenden Eignungsprüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber.

⁴⁹ Es gilt zu berücksichtigen, dass bei Stiefkindadoptionen eine Vermittlung i. S. v. § 1 AdVermiG mangels eines Zusammenführens von Annahmewilligen und Kind nicht erforderlich ist. Es erfolgt daher lediglich „eine psychosoziale Einschätzung des Adoptionsbegehrens im Wege der Familiengerichtshilfe: Die Jugendämter sind gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII zur unterstützenden Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtet“ (Reinhardt, 2017, S. 37).

Als aus ihrer Sicht problematisch schilderten die Fachkräfte weiterhin enge zeitliche Vorgaben durch das Familiengericht für die Erstellung der fachlichen Äußerung, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Eine ausführliche Beratung und Eignungsprüfung sei unter diesen Voraussetzungen nicht immer möglich, so dass diese innerhalb der EFZA-Studie von den Fachkräften mitunter als „Schmalspureignungsprüfungen“ bezeichnet wurden. Auch die durchschnittliche Dauer der Eignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen ist mit im Mittel sechs Monaten bedeutsam kürzer als bei Fremdadoptionen (durchschnittlich neun Monate). Positiv zu bewerten ist bei der Durchführung der Eignungsprüfung innerhalb der EFZA-Studie die Einbindung der betroffenen Kinder in ca. 98% der Fälle. Insgesamt gab es pro Fall etwa zwei Kontakte zwischen Fachkraft und dem gegebenenfalls zu adoptierenden Kind vor dem Abschluss des Verfahrens.

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Eignungsprüfung im Rahmen von Stiefkindadoptionen sollte entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014) auf der Untersuchung möglicher adoptionsfremder Motive liegen. Die Befunde der EFZA-Studie zeigen, dass das primäre Adoptionsmotiv der Stieffamilien der Wunsch ist, eine rechtlich vollwertige Familie zu sein, das betreffende Kind rechtlich abzusichern, dem Stiefelternteil eine rechtliche Vertretung des Kindes zu ermöglichen und die Familienzugehörigkeit sowie ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein zu stärken. Darüber hinaus begründen die Familien den Wunsch nach einer Adoption nach Angabe der Fachkräfte ebenfalls mit einer Angleichung des Namens und der Staatsangehörigkeit auch im Vergleich zu weiteren vorhandenen Geschwistern. Ein weiteres Motiv bestand in dem Wunsch, dass das Kind nicht länger unter dem Desinteresse oder Nichtvorhandensein des abwesenden leiblichen Elternteils leiden solle. Schließlich wurde bei einer geringen Anzahl der Einzelfallbeschreibungen von den Fachkräften auch der Wunsch der Aus- bzw. Abgrenzung des abwesenden Elternteils als Adoptionsmotiv der Stieffamilie angegeben, während bei der Befragung der Fachkräfte unabhängig von konkreten Einzelfällen eine bewusst negative Darstellung und gewollte Ausgrenzung des abwesenden leiblichen Elternteils eine häufig benannte Problemstellung bei Stiefkindadoptionen darstellte. Darüber hinaus problematisierten die Fachkräfte teilweise die mangelnde bzw. die von den Elternteilen der Stieffamilie nicht gewünschte Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft bzw. Adoption und ein fehlendes Verständnis für die Notwendigkeit der von den Stieffamilien mitunter als unnötig empfundenen Eignungsprüfung.

Die eingesetzten Methoden und Instrumente bei der Eignungsprüfung sind bei Stiefkindadoptionen ebenso heterogen wie bei Fremdadoptionen. Jedoch berichteten die Fachkräfte mehr Unsicherheiten bei der Eignungsprüfung und äußerten den Wunsch nach einheitlicheren bzw. eindeutigeren Vorgaben für die Eignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen. Die benannten Unsicherheiten bezogen sich vor allem auf die Qualität der Beziehung des Kindes zum Stiefelternteil sowie zum abwesenden leiblichen Elternteil, die Dauer der Partnerschaft/Ehe der Stiefeltern und auf die Einschätzung der vorhandenen Familiendynamik.

8.1.3 Fazit

Der Beratung und Eignungsprüfung sollte im Rahmen von Stiefkindadoptionen eine hohe Bedeutung zukommen, insbesondere zur Prüfung und Vermeidung adoptionsfremder Motive und zur bestmöglichen Einschätzung der Chancen auf ein dauerhaft stabiles Adoptionsverhältnis. Als Problemfelder wurden bei der EFZA-Befragung der Fachkräfte die Beratung des abgebenden Elternteils sowie der zeitliche Rahmen für die Erstellung der fachlichen Äußerung identifiziert. Bedenklich erscheinen auch die geäußerten Unsicherheiten der Fachkräfte bei der Prüfung einzelner Kriterien als Teil der Eignungsprüfung.

Das EFZA empfiehlt daher die Entwicklung und Einführung spezifischer, den Besonderheiten der Stiefkindadoption angepasster, Empfehlungen für die Durchführung der Eignungsprüfung. Das Kindeswohlerfordernis sollte in allen Anträgen auf Stiefkindadoptionen – wie auch in Verfahren der Fremdadoption – mit besonderer Sorgfalt geprüft werden (vgl. hierzu auch Wilke, 2014). Besonderes Augenmerk sollte auf der Prüfung des Vorhandenseins einer schützenswerten Beziehung des Kindes zu dem abwesenden leiblichen Elternteil, des Vorhandenseins einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung des Kindes zum Stiefelternteil sowie des Ausschlusses von sachfremden Adoptionsmotiven liegen. Weiterhin scheint bei einem Teil der Fachkräfte auch ein Bedarf an Orientierungshilfen bei der Einschätzung der Paarbeziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils und bezüglich der vorhandenen Familiendynamik vorhanden zu sein. Diese Vorgaben könnten durch die verstärkte Einführung und Bereitstellung von (teil-)standardisierten Diagnostik- und Anamneseinstrumenten (z.B. standardisierte Fragebögen oder Interviewmethoden aus der Psychologischen Diagnostik) als zusätzliche Hilfsmittel bei der Eignungsprüfung unterstützt werden. Die Prüfung des Vorhandenseins einer schützenswerten Beziehung zwischen dem Kind und dem abgebenden Elternteil macht zudem die Befragung dieses Elternteils durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung unerlässlich. Dementsprechend sollte eine Beratungs- und Aufklärungspflicht des abgebenden Elternteils durch die Adoptionsvermittlungsstelle vor der Abgabe der notariellen Einverständniserklärung eingeführt werden.

Die hohe Bedeutung der Vorbereitung und Eignungsprüfung der Stief-familie als auch der umfassenden Beratung des abwesenden leiblichen Elternteils divergiert mit engen zeitlichen Vorgaben für diese Teile des Adoptionsprozesses. Das EFZA empfiehlt daher, die zeitliche Ausgestaltung des gesamten fachlich begleiteten Adoptionsprozesses bei Stiefkindadoptionen nicht von externen Vorgaben, sondern von der auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Einschätzung der betreuenden Adoptionsfachkraft abhängig zu machen. Beispielsweise könnten die Fristen für die fachliche Äußerung in Absprache zwischen Familiengericht und Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart und gegebenenfalls Fristverlängerungen beantragt werden.

8.2 Rechtsfolgen der Stiefkindadoption

Empfehlungen des EFZA:

- Rechtliche Aufwertung der Beziehung zwischen Stiefkind und Stiefelternteil:
Es wird empfohlen zu prüfen, in welcher Form eine sorge-rechtliche Regelung für das Stiefkindverhältnis gesetzlich aus-gestaltet werden könnte. Beispielsweise kann die Möglichkeit eröffnet werden, einem Stiefelternteil, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit mindestens zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, durch Entscheidung des Fami-liengerichts neben den bisher Sorgeberechtigten ein Mitsorge-recht einzuräumen, wenn die Eltern des Kindes der Übertra-gung zustimmen und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Rechtliche Absicherung offener Adoptionen durch die Aus-wei-tung der Umgangsrechte des abgebenden Elternteils (sowie der weiteren Herkunftsfamilie) auch nach der Adoption.

8.2.1 Ausgangslage

Stiefkindadoptionen sind eine besondere Form der Adoption. Stiefkinder sind in der Regel nicht fürsorgebedürftig, denn sie leben bei einem Elternteil, der die elterliche Verantwortung bereits hat und einem Stiefelternteil, der die Verantwortung rechtlich übernehmen will. Ziel einer Stiefkindadoption ist somit oft, *„eine de facto bereits existierende Beziehung in eine andere Form zu kleiden, die dem Wunschbild am ehesten entspricht“* (Frank, 2010, S. 324) und nicht, einem adoptionsbedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten und seine Lebenssituation dadurch zu verbessern. *„Die tatsächliche Lebenssituation ändert die Stiefkindadoption grundsätzlich nicht“* (Botthof, 2014; Frank, 2010; Miehl-er, 2016, S. 7; Wilke, 2014).

In der Fachwelt wurde daher wiederholt die Frage aufgeworfen, ob eine Adoption, die zur Beendigung sämtlicher rechtlicher Beziehungen zum abgebenden Elternteil führt, in allen Familienkonstellationen das richtige Mittel darstellt (vgl. z.B. Botthof, 2016; Frank, 2007, 2010; Miehl-er, 2016; Willutzki, 2007). Nach Wilke (2014, S.1) steht *„die Adoption eines Kindes durch einen Stiefelternteil in einem Spannungsverhältnis zum Leitbild des Adoptionsrechts“*. Insbe-sondere wenn Kinder noch Kontakt zu dem abgebenden leiblichen Elternteil haben, wird die Stiefkindadoption nicht als der richtige Weg angesehen (vgl. hierzu u.a. Frank, 2007, 2010; Miehl-er, 2016; Reinhardt, 2017; Wilke, 2014). Als weiteres Problem benennt Frank (2010) die Tatsache, dass auch nach Scheitern einer Stiefehe die rechtliche Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil und daraus resultierende Unterhalts- und Erbrechte bestehen bleiben. So finden sich in der Rechtsprechung zahlreiche erfolglose Versuche, eine Adoption nach dem Scheitern der Ehe rückgängig zu machen (vgl. Frank, 2010, S. 326 für eine Liste von Entscheidungen).

Verschiedene Reformkonzepte wurden in den vergangenen Jahren zur Diskussion gestellt. Dazu gehören u. a. eine rechtliche Aufwertung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern unabhängig von einer Adoption, rechtlich durchsetzbare Umgangsrechte für den abgebenden Elternteil auch nach der Adoption sowie die Einführung schwacher Adoptionen.

8.2.2 Ergebnisse des EFZA

Familienkonstellationen bei Stiefkindadoptionen. Im Rahmen der EFZA-Studie wurden Informationen zu Stiefkindadoptionen lediglich in der Form einer Beschreibung von Einzelfällen durch die Fachkräfte der Vermittlungsstellen gewonnen. Eine Befragung von Stieffamilien konnte im Rahmen der Studien aus Gründen der Kapazität nicht realisiert werden. Um genauere Aussagen zur Perspektive der Familien treffen zu können, bedarf es weiterer Forschung.

Die Auswertung der von den Fachkräften beschriebenen Fallkonstellationen weist darauf hin, dass Kontakt und Kontaktvereinbarungen bei Stiefkindadoptionen deutlich seltener als bei Fremdadoptionen sind. So gab es nach Angaben der Vermittlungsstellen nach ergangenem Adoptionsbeschluss in 11,9% der beschriebenen Einzelfälle von Stiefkindadoptionen Kontakte zwischen dem Kind und dem abgebenden Elternteil⁵⁰. Lediglich bei 0,3% der Adoptionsbeschlüsse im Jahr 2015 gab es eine schriftliche Kontaktvereinbarung.

Erfahrungen der Fachkräfte mit Stiefkindadoptionen. Die Befragung der Fachkräfte ergab im Gesamtbild eine kritische Haltung gegenüber der Volladoption bei Stiefkindfamilien. So problematisierten die Fachkräfte vor allem die unzureichende Aufklärung des Kindes über die Adoption und die eigenen Abstammungsverhältnisse sowie das Vorliegen sachfremder Motive des leiblichen Elternteils (den Ausschluss des anderen leiblichen Elternteils durch die Adoption) als Motivation für die Adoption. Kritisch wurde im Kontext von Stiefkindadoptionen schließlich auch benannt, dass der für die Kinder u.U. bedeutsame Verlust des weiteren Verwandtschaftsgeflechts (z.B. Großeltern)⁵¹ bei der Entscheidung über die Adoption in der Praxis kaum berücksichtigt werde.

Um die Interessen des Kindes zu sichern, sprachen sich die befragten Fachkräfte für Alternativen zur Volladoption durch erweiterte sorgerechtliche Befugnisse/Vollmachten für den Stiefelternteil oder in Form einer schwachen Adoption aus. Vorrangiges Ziel sollte nach Ansicht der Fachkräfte die Absicherung des Kindes sein, falls dem leiblichen Elternteil etwas zustoße und

⁵⁰ Es gilt zu berücksichtigen, dass diese Befunde lediglich auf den Angaben der Fachkräfte beruhen. Möglicherweise finden Kontakte ohne das Wissen der Vermittlungsstellen statt. Gleichzeitig sollte auch berücksichtigt werden, dass die Stiefkinder häufig älter sind und eigene Vorstellungen zum Umgang mit dem weichenden Elternteil haben. Daten zum Kontakt vor der Adoption liegen nicht vor.

⁵¹ Aufgrund des in Deutschland gesetzlich normierten Regelfalls der Volladoption im Falle von Minderjährigenadoptionen erlöschen auch im Fall von Stiefkindadoption sämtliche rechtliche Verbindungen zwischen dem Kind und dem leiblichen Elternteil und dessen Familie.

der Stiefelternteil die Erziehungsverantwortung übernehmen müsse. Gleichzeitig sollten aber die (verwandtschaftlichen) Beziehungen zum abgebenden Elternteil nicht vollständig abgebrochen werden.

8.2.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

Rechtliche Aufwertung der Beziehungen zwischen Stiefkind und Stiefelternteil. Nach geltendem Recht bestimmt § 1687b BGB für den Ehegatten (und § 9 Absatz 1 bis 4 LPArtG auch für den Lebenspartner) eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, dass dieser Stiefelternteil im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitentscheiden darf, ferner steht ihm danach ein Alleinentscheidungs- und Alleinvertretungsrecht in Not-situationen zu. Dagegen besteht während des Bestehens der Stieffamilie keine Möglichkeit, dem Stiefelternteil ein echtes (Mit-)Sorgerecht einzuräumen; und die Adoption bildet die einzige Möglichkeit, der Beziehung zwischen Stiefkind und Stiefelternteil auch rechtlich Anerkennung zu verschaffen.

Andere Rechtsordnungen, z.B. in den Niederlanden, in Frankreich, in Dänemark oder in England, sehen hingegen die Möglichkeit vor, auch einem Stiefelternteil eine (vollwertige) Mitsorge neben einem Elternteil oder neben beiden Eltern einzuräumen (Helms, 2016). In England erlangen bei geschätzten 400.000 durch Eheschließung formalisierten Stieffamilien jährlich ca. 6.000 bis 7.000 Stiefelternteile eine elterliche Mitsorge (Russell, 2014; zit. nach Helms, 2016, S. 66).

Auch in Deutschland wird eine Reform des Kindschaftsrechts, die eine rechtliche Aufwertung der Beziehungen zwischen Stiefkind und Stiefelternteil ermöglicht, bereits seit längerem diskutiert (vgl. z.B. Deutscher Juristentag e.V., 2016; Helms & Botthof, 2017; Miebler, 2016; Wapler & Frey, 2017). So hat auch der Deutsche Juristentag (2016) den Beschluss verabschiedet (Stimmverhältnis 25:6:7), „*einem Stiefelternteil, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit mindestens zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt*“ (S. 47) durch Entscheidung des Familiengerichts neben den bisherigen Sorgeberechtigten ein Mitsorgerecht einzuräumen, „*wenn die Eltern des Kindes der Übertragung zustimmen und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht*“.⁵² Es wird vermutet, dass durch eine Erweiterung der sorgerechtlichen Befugnisse, also indem Stiefeltern zu (Mit-)Inhabern eines vollwertigen Sorgerechts werden, die Ziele erlangt werden könnten, die auch mit der Stiefkindadoption verfolgt werden, sodass eine solche nicht mehr als erforderlich erachtet werden würde. Ergänzend wird von Wilke (2014) angeführt, dass „*dem Stiefkind auch ohne eine Stiefkindadoption erbrechtliche Berücksichtigung zuteil werden*“ (S. 71) kann, indem es testamentarisch bedacht wird. Zudem ist unter bestimmten Umständen auch eine Namensänderung möglich und selbstverständlich ist der Stiefelternteil berechtigt,

⁵² Ergänzend wurde beschlossen: „*Einem Stiefelternteil kann auch ohne Zustimmung eines rechtlichen Elternteils die Mitsorge übertragen werden, wenn der rechtliche Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.*“ (Deutscher Juristentag e.V. 2016, S. 47).

freiwillig (auch) für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (vgl. Frank, 2010).⁵³

Ausweitung der Umgangsrechte des abgebenden Elternteils. Stiefkindadoptionen werden als problematisch beurteilt, weil sie aufgrund der nach geltendem Recht vorliegenden Volladoption zu einem dauerhaften Abbruch der rechtlichen Verbindungen zu einem rechtlichen Elternteil führen. Eine Abmilderung dieses Alles-oder-Nichts-Prinzips bietet die rechtliche Absicherung offener Adoptionen durch die Ausweitung der Umgangsrechte des abgebenden Elternteils auch nach der Adoption. So empfehlen Helms und Bothof (2017) in ihrer für das EFZA erstellten rechtsvergleichenden Expertise, im deutschen Recht klarzustellen, „*dass bestimmten Mitgliedern der Herkunftsfamilie (einschließlich der leiblichen Eltern selbst) trotz Ausspruchs der Adoption ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB – also unter der Prämisse positiver Kindeswohlbedienlichkeit – zustehen kann*“ (S.41). In Fällen, in denen das Kind schützenswerte Beziehungen zu beiden Elternteilen hat, ermöglicht ein solches Umgangsrecht, diese Beziehungen auch nach der Adoption aufrecht zu erhalten.

Wiedereinführung eines schwachen Adoptionstyps bei Stiefkindadoptionen. Stiefkindadoptionen von Minderjährigen sind nach deutschem Recht ausschließlich Volladoptionen, welche die rechtlichen Verwandtschaftsbeziehungen zur anderen leiblichen Familie vollständig kappen. Dagegen hat eine schwache Adoption rechtlich zur Folge, dass Verwandtschaftsbeziehungen und damit verbundene Rechte zwischen dem Adoptivkind und seiner Ursprungsfamilie trotz Adoption bestehen bleiben (Reinhardt, 2017)⁵⁴. Insbesondere im Kontext von Stiefkindadoptionen wird, da nicht in allen Fällen der völlige Abbruch der Beziehungen zur Herkunftsfamilie dem Kindeswohl am meisten dient, daher die Wiedereinführung einer schwachen Adoption zur Diskussion gestellt. Als Modell aus einer ausländischen Rechtsordnung wird häufig die „*adoption simple*“ nach französischem Recht herangezogen, die als vornehmlicher Adoptionstyp neben der Volladoption („*adoption plénière*“) besteht und im Falle der Stiefkindadoption den Regelfall darstellt. Die „*adoption simple*“ hat zur Folge, dass der Stiefelternteil neben seinem Ehegatten sorgeberechtigt wird und dem Kind vorrangig zum Unterhalt verpflichtet ist vor der anderen leiblichen Familie; im Übrigen bleiben die Rechtsbeziehungen des Kindes zur anderen leiblichen Familie erhalten (Art. 364 ff. Code civil, s. Frank, 2010). „*Bei Kindern, die ihre leibliche Familie bereits bewusst erfahren haben, kommt dort lediglich die Adoption mit schwachen*

⁵³ Es ist allerdings fraglich, ob tatsächlich alle Ziele, die mit einer Adoption erlangt werden, durch eine rechtliche Aufwertung der Beziehungen zwischen Stiefkind und Stiefelternteil erreicht werden. Die Befunde des EFZA zeigen, dass sich die Motive etwa auch auf die rechtliche Gleichstellung mit evtl. vorhandenen Stief- oder Halbgeschwistern, unterhaltsrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Stiefelternteil und Kind sowie die Sicherstellung der Versorgung des Kindes durch den Stiefelternteil, falls den Eltern etwas zustoßen sollte, beziehen. Dies wäre auch mit einer Ausweitung der sorgerechtlichen Befugnisse des Stiefelternteils nicht automatisch verbunden. Auch die Erbrechte und etwaigen Unterhaltsansprüche der anderen leiblichen Familie gegenüber dem Kind bestünden weiterhin und im Falle des Todes des mit dem Kind in der Stieffamilie lebenden leiblichen Elternteils wäre nicht gesichert, dass das Kind weiterhin in der Stieffamilie leben kann, wenn der andere, auch sorgeberechtigte leibliche Elternteil nicht einverstanden ist.

⁵⁴ Welche Rechtsbeziehungen genau aufrechterhalten bleiben, ist variabel.

Wirkungen in Betracht, während die Adoption von Stiefkindern mit starken Wirkungen nur in gesetzlich geregelten Ausnahmesituationen möglich ist, um Kindern nicht ohne Not die gewachsenen verwandtschaftlichen Beziehungen zur Vater- und Mutterseite zu nehmen und umgekehrt die leiblichen Elternteile nicht aus dem weiteren Leben des Kindes auszuschließen.“ (Reinhardt 2017, S. 64).

Die Bewertung der Wiedereinführung einer schwachen Adoption ist in der Fachliteratur umstritten. Befürworter argumentieren, dass für Stiefkinder eine andere familiäre Konstellation besteht als bei Fremdadoptionen: es liegt kein Fürsorgebedürfnis vor, da das Kind bei einem Elternteil lebt, der für es sorgt (Reinhardt, 2017). Regelmäßig bestand oder besteht darüber hinaus eine sozial-familiäre Beziehung zum anderen Elternteil und dessen Familie. Durch eine schwache Adoption von Stiefkindern könne diesen Umständen Rechnung getragen werden, indem die Rechtsverhältnisse zu diesem Teil der Ursprungsfamilie nicht vollständig gekappt werden, so die Auffassung (z.B. Reinhardt, 2017).

In Bezugnahme auf die in Deutschland bestehende Ausnahmeregelung von der Volladoption gemäß § 1756 Abs. 2 BGB argumentiert Reinhardt (2017), dass ein Dualismus der starken und schwachen Adoptionsformen auch im aktuellen deutschen Adoptionsrecht vorhanden und ein Rückgriff auf die schwache Adoption daher nicht „*systemfremd im deutschen Recht*“ (S. 65) sei.

Helms und Botthof (2017) lehnen dagegen in ihrer vom EFZA beauftragten Expertise die Wiedereinführung eines schwachen Adoptionstyps ab. So hätten sich schwache Adoptionen nicht als Erfolgsmodell erwiesen (Helms & Botthof, 2017), und das Bestehen dieser Variante etwa in Frankreich führe nicht zu merklich mehr Adoptionen von Stiefkindern. Gegen die Einführung einer schwachen Adoption wird von Helms und Botthof (2017) darüber hinaus angeführt, dass multiple Abstammungsverhältnisse entstehen würden (vgl. hierzu auch die Befunde des Arbeitskreises Abstammungsrecht (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2017)) und durch eine eigene Adoptionsvariante für Stiefkinder die Schwierigkeiten, die durch komplexe Familiensituationen entstehen, nicht beseitigt werden können. Die Autoren argumentieren zudem, dass es den Beteiligten in der Regel um Informations- und Kontaktrechte gehe, die auch im Rahmen von Volladoptionen eingeführt werden könnten (vgl. hierzu auch Botthof, 2014; Helms & Botthof, 2017), ohne dass Nachteile für die Adoptierten im Bereich des Unterhaltsrechts und des Erbrechts entstünden, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen bei schwachen Adoptionen der Fall sein könnte. Miehler (2016) kritisiert darüber hinaus, dass ein Dualismus von starken und schwachen Adoptionen die Belastung der Familiengerichte erhöhe und das Recht und die Rechtsverhältnisse in manchen Familien unnötig verkompliziere.

8.2.3 Fazit

Stiefkindadoptionen sind eine besondere Form der Adoption. Primäres Ziel ist es, eine gelebte Beziehung rechtlich abzusichern, während das Leitmotiv einer Adoption, einem fürsorgebedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten und seine Lebenssituation dadurch zu verbessern, in den Hintergrund rückt bzw. nicht gegeben ist.

Die empirischen Befunde des EFZA bestätigen, dass Stiefkindadoptionen vor allem im Wunsch begründet sind, eine rechtlich vollwertige Familie zu sein und die Familienzugehörigkeit des Kindes zu festigen. In einzelnen Fällen hat die Adoption nach Berichten der Fachkräfte den Ausschluss des abgebenden Elternteils zum Ziel. Die Befunde bestätigen somit, dass bei einem Teil der Stiefkindadoptionen sachfremde Motive zugrundeliegen. Gleichzeitig wird deutlich, dass zumindest bei einem Teil der Familienkonstellationen Kontakte zwischen dem Kind und dem anderen leiblichen Elternteil vorhanden sind.

In der juristischen Fachwelt und auch von Seiten der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung werden daher vermehrt Zweifel geäußert, ob bei Stieffamilien eine Volladoption mit ihren rechtlichen Wirkungen der richtige Weg im Interesse der Kinder ist. Das EFZA schließt sich dieser kritischen Haltung an und empfiehlt die Prüfung zweier gesetzlicher Lösungen, die rechtliche Aufwertung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern sowie die Einführung eines rechtlich durchsetzbaren Umgangsrechts des abgebenden Elternteils. Adoptionen, die primär zur Herstellung stärkerer Elternbefugnisse des Stiefelternteils durchgeführt werden, könnten durch eine rechtliche Aufwertung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern, z.B. durch Erweiterung der Sorgerechtsbefugnisse für den Stiefelternteil, vermieden werden. Es wird daher empfohlen zu prüfen, in welcher Form jenseits der Stiefkindadoption eine sorgerechtliche Regelung für das Stiefkindverhältnis (vgl. Beschlüsse 20 und 21 des Deutscher Juristentag e.V., 2016) gesetzlich ausgestaltet werden könnte. Beispielsweise kann die Möglichkeit eröffnet werden, einem Stiefelternteil, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit mindestens zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, durch Entscheidung des Familiengerichts neben den bisher Sorgeberechtigten ein Mitsorgerecht einzuräumen, wenn die Eltern des Kindes der Übertragung zustimmen und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (vgl. Deutscher Juristentag e.V., 2016). Als weitere Möglichkeit bietet sich an, in Parallele zu §§ 1685, 1686a BGB ein rechtlich durchsetzbares Umgangsrecht des abgebenden leiblichen Elternteils sowie der leiblichen Geschwister und Großeltern unter der Voraussetzung der Kindeswohl dienlichkeit einzuführen (vgl. Kapitel 6). Dies bietet den Vorteil, schützenswerte Beziehungen des adoptierten Kindes zu beiden Elternteilen auch nach der Adoption zu erhalten.

Eine schwache Adoption kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Positionen und vor allem aufgrund der damit verbundenen Verkomplizierung des Rechts und der Rechtsverhältnisse in manchen Familien nicht empfohlen werden. Das EFZA legt daher nahe, diese Option zunächst zurückzustellen.

9 Adoption von Pflegekindern

Empfehlungen des EFZA:

- Stärkung der Kooperation und Vernetzung von Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen:
Es wird empfohlen, die Adoptionsvermittlungsstellen stärker mit in die Hilfeplanung bei Vollzeitpflegen einzubeziehen, um die konsequente Prüfung der Adoptionsoption gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu fördern, damit die für das Kind beste Entscheidung getroffen werden kann.
- Förderung offener Adoptionen:
Das EFZA empfiehlt, offene Adoptionen unter der Prämisse des Kindeswohls zu stärken. Dies könnte etwa über eine rechtliche Absicherung offener Adoptionen oder eine Förderung freiwilliger Kontaktvereinbarungen geschehen und dazu beitragen, bei Eltern von Kindern in Dauerpflegeverhältnissen ohne Rückführungsoption Akzeptanz für eine Adoption zu fördern, sofern eine Adoption dem Wohl des Kindes am besten entsprechen würde.
- Prüfung von Modellen finanziell unterstützter Adoptionen:
Modelle im angloamerikanischen Raum zeigen, dass eine finanzielle Unterstützung der Adoptivfamilien eine Option darstellen kann, um Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen eine dauerhafte und rechtlich abgesicherte Lebensperspektive zu ermöglichen. Das EFZA empfiehlt daher, entsprechende Modelle auch für Deutschland zu prüfen.
- Weiterführende Untersuchungen zu Adoptionen von Pflegekindern:
Das EFZA sieht deutlichen Forschungsbedarf im Hinblick auf die Frage, warum Pflegekinder selten adoptiert werden. Das EFZA empfiehlt daher weiterführende empirische und juristische Untersuchungen.

9.1 Ausgangslage

Wenn Kinder in ihren Herkunftsfamilien nicht angemessen versorgt und gefördert werden können und nicht die Sicherheit und Zuwendung erfahren, die für eine gesunde Entwicklung notwendig ist, ermöglichen Unterbringungen außerhalb der Familie eine Gewährleistung des Kindeswohls bzw. eine Abwehr vorhandener Kindeswohlgefahren. In Deutschland wurden im Jahr 2015 bei insgesamt 153.710 jungen Menschen unter 18 Jahren erzieherische Hilfen in Unterbringungsformen außerhalb des Elternhauses gewährt.⁵⁵ Die Unter-

⁵⁵Abgerufen unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhausMerkmale2015.html>.

bringung in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII⁵⁶ stellt dabei neben einer Unterbringung in stationären Wohnformen die Hauptform der Betreuung dar. Insgesamt 67.122 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre lebten 2015 in Deutschland in Pflegefamilien (Statistisches Bundesamt, 2017). Die Tendenz in den letzten Jahren ist dabei steigend. Hinzu kommen zeitlich eng befristete Unterbringungen aufgrund einer Notsituation in so genannten Bereitschaftspflegefamilien. Weiter gibt es privat arrangierte und daher inoffizielle Pflegeverhältnisse, so dass die Gesamtzahl an längerfristigen Pflegeverhältnissen von Kindler, Kufner, Thrum und Gabler (2011) für das Jahr 2000 auf das 1,7-Fache der offiziellen Pflegeverhältnisse geschätzt wurde.

Werden Kinder oder Jugendliche (auch außerhalb von Notmaßnahmen) in einer Pflegefamilie untergebracht, so soll die Hilfe in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Maßgeblich hierfür ist nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, ob innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichbar ist. Hierzu sollen innerhalb dieses Zeitraums durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessert werden, dass das Kind oder der Jugendliche wieder von der Herkunftsfamilie erzogen werden kann, und die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII). Im internationalen Vergleich ist jedoch die Quote der Rückführungen von Pflegekindern in Deutschland sehr niedrig (Kindler et al., 2011). Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts hat festgestellt, dass bei 4% bis 5% der Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII eine Rückführungsoption in die Herkunftsfamilie (innerhalb von einem bzw. eineinhalb Jahren) im Hilfeplan formuliert wurde. Tatsächlich umgesetzt wurde eine Rückführung innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Jahren bei 3% der Kinder (Kindler et al., 2011).

Erkenntnisse aus der nationalen und internationalen Fachliteratur

Mit der Verpflichtung, im Rahmen der Gewährung von langfristigen Hilfen außerhalb der eigenen Familie die Möglichkeit der Annahme als Kind zu prüfen, hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Adoption neben der Pflege als alternative Form sozialer Elternschaft explizit benannt. Trotz der Prüfungspflicht im Rahmen der Hilfeplanung werden in Deutschland im internationalen Vergleich sehr wenige Kinder aus Pflegeverhältnissen adoptiert. 2015 mündete in lediglich 228 Fällen – von

⁵⁶ Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII „kann freiwillig in Anspruch genommen, in Folge eines familiengerichtlichen Entzugs der elterlichen Sorge vom Vormund bzw. Ergänzungspfleger (freiwillig) beansprucht werden oder eine mögliche Unterbringung bei der Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme sein.“ (Kufner & Schönecker, 2011, S. 49) Auch die Ausgestaltung der Vollzeitpflege ist sehr unterschiedlich, da sie als Kurzzeit-, Langzeit- oder Dauerpflege gewährt werden kann. Eine Kurzzeitpflege kann als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII geleistet werden und wird somit in diesen Fällen als Unterform der Vollzeitpflege verstanden. Eine Kurzzeitpflege kann jedoch auch als stationäre Hilfe im Rahmen der Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation (§ 20 SGB VIII) gewährt werden und ist in diesen Fällen von einer Vollzeitpflege abzugrenzen.

insgesamt 14.715 beendeten Vollzeitpflegeverhältnissen – eine Vollzeitpflege in eine Adoption(-spflege); dies entsprach einem Anteil von 1,5% (Statistisches Bundesamt, 2017)⁵⁷. Es ist nicht bekannt, welche Gründe diese im internationalen Vergleich niedrige Rate hat. Eine pauschale Aussage hierüber ist angesichts der Vielfalt der Vollzeitpflege – sei es im Hinblick auf die Gründe einer Inpflegegabe oder bei den Verläufen der Pflegeverhältnisse – grundsätzlich nicht möglich. Trotzdem wird in der Fachliteratur über verschiedene Erklärungsfaktoren spekuliert, warum es im internationalen Vergleich in Deutschland wenige Fälle von Adoptionen aus Pflegeverhältnissen gibt. Diese Faktoren sind Hypothesen und stehen unter dem Vorbehalt grundsätzlicher empirischer Untersuchungen.

Als primärer Erklärungsfaktor für die geringen Fallzahlen bei Adoptionen aus langfristigen Pflegeverhältnissen bzw. Dauerpflegen⁵⁸ wird in der Fachliteratur die mangelnde Bereitschaft der Herkunftseltern, in die Adoption einzuwilligen, herangezogen (z.B. Botthof, 2016; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2014; Eschelbach, 2016; Kufner, Kindler, Meysen & Helming, 2011). Allerdings gibt es aus kleineren Studien Hinweise darauf, dass viele Eltern im Rahmen der Hilfeplanung gar nicht gebeten werden, sich mit der Adoptionsoption auseinanderzusetzen (Hoffmann, 2011, 2015). Über die Gründe, warum Eltern, die auf eine mögliche Adoption angesprochen werden, keine Einwilligung hierfür erteilen, liegen keine Forschungsbefunde vor. Folgende Aspekte könnten eine Rolle spielen: Botthof (2016) führt an, dass sich die leiblichen Eltern möglicherweise für eine Fremdunterbringung und gegen eine Adoption entscheiden, da sie *„nicht ausreichend darüber aufgeklärt sind, dass die Familienpflege in der Realität überwiegend eine dauerhafte – keine vorübergehende – Maßnahme darstellt“* (S. 769f.). Weiterhin wird vermutet, dass die Wirkungen einer Adoption im deutschen Recht, vor allem der Verlust von Auskunfts- und Umgangsrechten, die leiblichen Eltern davon abhalten, einer Adoption zuzustimmen (Botthof, 2014, 2016; Helms, 2016; Helms & Botthof, 2017; Hoffmann, 2011; Zayed & Harker, 2015). Entsprechend wird spekuliert, eine aus Sicht der Eltern mildere Ausgestaltung der Adoptionswirkungen könnte die Bereitschaft zur Einwilligung erhöhen: *„Es stünde durchaus zu erwarten, dass sich die freiwillige Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe steigert, wenn sie wissen, dass sie "ibr" Kind nicht "verlieren". Es ergäbe sich eine klassische "Win-win-Situation": größere Freigabebereitschaft und geringere Stigmatisierung bei den Abgebenden, verbesserte Adoptionsmöglichkeiten bei Bewerbern und klarere rechtliche Rahmenbedingungen für die Dauerpflege. Vor allem aber: Vermeidung von Identitätskonflikten bei den betroffenen*

⁵⁷ In den USA mündeten dagegen im Jahr 2014 21% der Pflegeverhältnisse in eine Adoption, während dies in Großbritannien bei 6,4% der Pflegeverhältnisse der Fall war (U.S. Department of Health and Human Services, 2008; Zayed & Harker, 2015). Bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen ist, dass sowohl in den USA als auch in Großbritannien deutlich andere gesetzliche Grundlagen für die dauerhafte Perspektivklärung fremduntergebrachter Kinder als in Deutschland vorliegen.

⁵⁸ Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum nicht erreichbar ist, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. Wenn es sich bei dieser Lebensperspektive um das Aufwachsen in einer Pflegefamilie, wird ein Pflegeverhältnis als Dauerpflege angesehen. Nach Befunden des Projekts Pflegekinderhilfe (Kindler, Kufner, Thrum & Gabler, 2011) ist die große Mehrzahl der Vollzeitpflegen als Dauerpflege einzuordnen.

Kindern, ein eindeutiges Bekenntnis zu deren Herkunft. Aber auch ein vollständiges Eingliedern in die "neue" Familie." (Reinhardt, 2013, S. 501-502; vgl. dazu auch Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2014). Schließlich werden auch finanzielle Gründe als mögliche Erklärung für ein mögliches fehlendes Adoptionsinteresse seitens der Pflegeeltern diskutiert, da im Falle der Adoption eines Pflegekindes mit Beginn der Adoptionspflege der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt gegenüber dem Jugendamts gemäß § 39 SGB VIII wegfällt.

Adoptionen von Pflegekindern sind im angloamerikanischen Raum deutlich häufiger als in Deutschland. Insbesondere die aus der Rechtslage in den USA und Großbritannien resultierende Intensivierung und Qualifizierung von Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel einer dauerhaften Perspektivklärung, können eine entscheidende Rolle für Unterschiede in den Fallzahlen adoptierter Pflegekinder spielen (Diouani-Streek, 2015). So werden sowohl in Großbritannien als auch in den USA mit Hilfe des sogenannten „concurrent planning“ (Katz, 1999) Prozesse der Perspektivklärung beschleunigt. Das concurrent planning beginnt unmittelbar nach der Fremdunterbringung des Kindes und hat das Ziel, verschiedene Möglichkeiten für eine dauerhafte Perspektive, zu denen selbstverständlich auch die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie gehört, nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu prüfen und bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten.⁵⁹ In Großbritannien wurde im Mai 2016 ein Gesetz (Children and Social Work Bill) verabschiedet mit dem Ziel, eine schnellere Klärung einer dauerhaften Perspektive für fremduntergebrachte Kinder – u.a. durch die Prüfung einer Adoptionsoption – zu erreichen.

Auch in Deutschland nimmt im Rahmen der Diskussion um die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe mit dem Ziel, die Hilfen in Vollzeitpflegeverhältnissen stärker am Kindeswohl zu orientieren, das Thema der Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung einen zunehmend großen Raum ein (vgl. Erzberger, 2016; Eschelbach, 2016; Kufner et al., 2011). Kontinuitätssicherung bedeutet dabei die Sicherung einer stabilen Lebensperspektive für die Kinder *„mit möglichst wenig Brüchen, möglichst viel Transparenz, Beteiligung und Beziehungskontinuität zu den für die Kinder wichtigen Personen“* (Eschelbach, 2016, S. 6). So sollen die Chancen von Pflegekindern auf eine *„kindeswohldienliche und zugleich Grundrechte wahrende Kontinuität ihres Lebensmittelpunktes während der Jahre des Aufwachsens“* (Kindler, 2011, S. 345) erhöht werden. Viele Expertinnen und Experten sowie Fachverbände fordern in diesem Kontext die bessere zivilrechtliche Absicherung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive für Kinder in Pflegefamilien. *„Die häufigste Forderung an den Gesetzgeber in der Literatur und den Stellungnahmen ist diejenige nach einer Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen, wenn für das Kind*

⁵⁹ Es gilt jedoch zu bedenken, dass das Modell des concurrent planning durch unterschiedliche Sozial- und Rechtssysteme nicht ohne Weiteres auf das deutsche System übertragen werden kann. In Bezug auf die USA gilt es vor allem zu berücksichtigen, dass dort in allen Bundesstaaten ein endgültiger Entzug der elterlichen Sorge (termination of parental rights) möglich ist, wodurch Kinder zur Adoption freigegeben werden (Vesneski, 2011). In anderen Ländern, wie etwa England oder Israel ist eine Ersetzung der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption an weitaus geringere Voraussetzungen geknüpft (Ben-David, 2017). Es kann also nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass das concurrent planning auch im deutschen Adoptions- und Pflegekinderwesen die gleichen Effekte erzielen würde.

entsprechend § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine dauerhafte Lebensperspektive in der Pflegefamilie entwickelt wurde und die Eltern oder auch Vormund_in/Pfleger_in das Kind dennoch wieder aus der Pflegefamilie nehmen wollen“ (Eschelbach, 2016, S. 13). Viele Autorinnen und Autoren fordern Veränderungen bei den Voraussetzungen und der Reichweite von Verbleibensanordnungen nach § 1632 Abs. 4 BGB (für eine Auflistung entsprechender Forderungen vgl. Eschelbach, 2016), etwa die Möglichkeit familiengerichtlich ein auf Dauer angelegtes Familienpflegeverhältnis anzuerkennen. Eine verstärkte Prüfung der Adoptionsoption, die gegebenenfalls mehr Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeit eröffnen würde, stünde zu Veränderungen bei der Verbleibensanordnung nicht in Konkurrenz. Adoption und eine sogenannte Dauerverbleibensanordnung wären verschiedene Optionen zur Kontinuitätssicherung, die jeweils bei grundsätzlich unterschiedlichen Konstellationen im Hinblick auf die individuelle Situation des Pflegekindes, der Herkunftseltern und der Pflegeeltern in Betracht kämen.

9.2 Ergebnisse des EFZA

Adoptionen von Pflegekindern: Häufigkeiten⁶⁰. In der derzeit größten Befragung von Adoptiveltern durch das EFZA gaben etwa 20% der Adoptiveltern von Inlandsadoptionen (38 von 197 Fällen) an, dass ihr Adoptivkind vor der Aufnahme in ihre Familie in mindestens einer Pflegefamilie (Bereitschafts-, Kurzzeit- oder längerfristige Vollzeitpflege) untergebracht war. Nur 3% der befragten Adoptiveltern von Inlandsadoptionen (6 von 197 Fällen) adoptierten ein Kind, das vorher als Pflegekind bei ihnen lebte.

In der Befragung zu den Strukturdaten der Adoptionsvermittlungsstellen zeigte sich, dass 10,1% der Adoptivkinder, die sich im Kalenderjahr 2015 in Adoptionspflege befanden, vor ihrer Aufnahme in die Adoptivfamilie in Vollzeitpflege lebten. 15,5% lebten zuvor in Kurzzeit- oder Bereitschaftspflege.

Auch in der Teilstichprobe der von den Fachkräften der Adoptionsvermittlung ausführlich geschilderten Vermittlungsfälle wurden insgesamt nur wenige Adoptionen aus Pflegeverhältnissen beschrieben. 28% (39 von 141 Fällen) der Kinder lebten vor der Adoption in einer Pflegefamilie (Bereitschafts-, Kurzzeit- oder Vollzeitpflege), bei 12% handelte es sich dabei um eine Vollzeitpflege. Waren die Kinder vor der Adoption in einer Vollzeitpflege untergebracht, so lebten die Kinder bis zur Adoption im Mittel 3,4 Jahre in einer Pflegefamilie (min. 18 Wochen, max. 12,6 Jahre).

Die Zahlen aus allen drei Teilen der Befragungen bestätigen demnach, dass Adoptionen von Kindern aus Pflegeverhältnissen in Deutschland nur selten sind.

⁶⁰ Die im Folgenden berichteten Daten zu den Häufigkeiten von adoptierten Pflegekindern sowie ihren Vorerfahrungen und besonderen Fürsorgebedürfnisse entstammen verschiedenen Teilen der EFZA-Befragung. So werden Angaben aus den Befragungen der Adoptivfamilien sowie aus den Befragungen der Fachkräfte (Strukturdaten der Vermittlungsstellen und von den Fachkräften dargestellte Einzelfälle) herangezogen.

Vorerfahrungen und besondere Fürsorgebedürfnisse der Adoptivkinder.

Befunde aus den von den Fachkräften beschriebenen Vermittlungsfällen zeigen, dass Kinder, die aus einer Vollzeitpflege adoptiert wurden, deutlich älter waren als andere Adoptivkinder. So waren die Kinder zum Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses bereits durchschnittlich 5 Jahre und 3 Monate alt, während Adoptivkinder ohne vorherige Unterbringung in einer Vollzeitpflege durchschnittlich 1 Jahr und 5 Monate alt waren.

Ein Großteil der Kinder, die aus einem Pflegeverhältnis (Bereitschafts-, Kurzzeit- oder längerfristige Vollzeitpflege) adoptiert wurden, musste nach den Angaben der Fachkräfte negative Vorerfahrungen machen. Dabei erlebten 29% emotionale Vernachlässigung, 33% waren pränatalen Risikofaktoren (u.a. Alkohol, Drogenkonsum) ausgesetzt. 24% der Kinder erlebten mangelnde Versorgung hinsichtlich Nahrung und/oder Hygiene und bei 15% wurde die Aufsichtspflicht vernachlässigt (Mehrfachnennungen möglich). Es wurden nach Angaben der Fachkräfte bei knapp der Hälfte der Kinder, die aus einem Pflegeverhältnis (Bereitschafts-, Kurzzeit- oder längerfristige Vollzeitpflege) adoptiert wurden, physische und/oder psychische Beeinträchtigungen festgestellt. Zu diesen Beeinträchtigungen zählten chronische Erkrankungen (15%), körperliche oder geistige Behinderungen (8%) und/oder psychische Beeinträchtigungen/Entwicklungsverzögerungen (21%; Mehrfachnennungen möglich). Wurden nur Kinder mit vorheriger Unterbringung in einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betrachtet, war der Anteil negativer Vorerfahrungen sowie an physischen und psychischen Beeinträchtigungen noch höher.

Es zeigt sich somit deutlich, dass aus Pflegeverhältnissen heraus adoptierte Kinder als Gruppe betrachtet hohe Fürsorgeanforderungen stellen. Darin ähneln sie in der Charakteristik aus dem Ausland adoptierten Kindern.

Erfahrungen der Fachkräfte mit Adoptionen von Pflegekindern. Bei der Adoption von Neugeborenen ist aus Sicht der Fachkräfte grundsätzlich schwierig abzuwägen, ob ein Neugeborenes zunächst in eine (Bereitschafts)Pflege oder direkt in eine Adoptionspflege vermittelt werden sollte. Einerseits sollte vermieden werden, dass Adoptiveltern das Kind innerhalb der Acht-Wochen-Frist wieder zurückgeben müssen, andererseits soll die Anzahl der Beziehungsabbrüche für die Kinder aus Sicht der Fachkräfte bereits im ganz frühen Alter so gering wie möglich gehalten werden.

Gründe für die geringe Anzahl von Adoptionen aus Pflegeverhältnissen.

In der Diskussion, warum in Deutschland nur wenige Pflegeverhältnisse in Adoptionen münden, wurden in einem vom EFZA durchgeführten Workshop (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b) und den Fokusgruppen folgende Punkte⁶¹ angeführt.

- In Bezug auf die leiblichen Eltern wurde thematisiert, dass viele leibliche Eltern vor der Option Adoption zurückschrecken, da sie ihre leiblichen Kinder nicht „ganz verlieren“ wollen. Ergänzend

⁶¹ Es handelt sich hierbei um Äußerungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines EFZA-Workshops und der Fokusgruppen, nicht um empirische Befunde der quantitativen Befragung.

wurde darauf hingewiesen, dass manche bestehende Dauerpflegeverhältnisse ursprünglich als Adoptionen gedacht waren. Letztendlich scheiterten diese Adoptionen, nach Angaben der Fachkräfte, aber an der fehlenden Einwilligung der leiblichen Väter, welche durch eine mitunter sehr langwierige Suche zunächst ausfindig gemacht werden mussten.

- Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption aus einem bestehenden Pflegeverhältnis sei sehr schwierig, da die Herkunftseltern durch die Akzeptanz des Pflegeverhältnisses und das Einhalten regelmäßiger Besuchskontakte die Voraussetzungen des § 1748 BGB nicht erfüllten. Dementsprechend werde in der Praxis nur selten die Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption ersetzt.
- Nach Berichten der Fachkräfte lehnten viele Pflegeeltern eine Adoption ihres Pflegekindes ab, da bei einer Adoption die finanzielle Unterstützung in Form des Pflegegeldes entfallen würde. Dies gelte insbesondere bei Kindern mit einem erhöhten Fürsorgebedarf.⁶²
- Schließlich benannten die Fachkräfte auch mangelnde zeitliche Ressourcen im Pflegekinderdienst als Grund für fehlende Prüfungen einer Adoptionsoption gemäß §36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Dies sei insbesondere relevant bei bereits länger andauernden Pflegeverhältnissen, bei denen der Kontakt zu den leiblichen Eltern im Laufe der Vollzeitpflege abgebrochen sei.

Als Hindernisse bei der Thematisierung der Adoptionsoption im Rahmen der Hilfeplanung für den Fall, dass eine Adoption dem Kindeswohl entsprechen würde, wurden folgende Punkte genannt:

- Teilweise vorhandene negative Haltung der Führungsebene (Jugendamtsleitung) gegenüber der Adoption von Pflegekindern
- Negative Konnotation der Adoption aufgrund von historischen Gegebenheiten (Zwangsadoptionen)

9.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

Stärkung der Kooperationen zwischen Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinem Sozialen Dienst. Die Fachkräfte sprachen sich für eine verstärkte Zusammenarbeit von Adoptionsvermittlungsstellen und Pflegekinderdiensten aus. Eine gute Zusammenarbeit der beiden Fachdienste im Hilfeplan könne dazu beitragen, die Prüfung

⁶² Eine empirische Grundlage für die Annahme, dass Pflegeeltern nur selten bereit sind, ihr Pflegekind zu adoptieren, gab es bisher nicht. Eine Befragung von 83 deutschen Pflegefamilien (Bovenschen, Gabler et al., 2017) liefert erste Hinweise, dass ein substanzieller Anteil von Pflegeeltern ihr Pflegekind adoptieren würden: So erklärten 53% der befragten Pflegeeltern, dass sie ihr Pflegekind adoptieren würden, wenn dies möglich wäre. Vertiefte Analysen einer Teilstichprobe (N=31 Familien) zeigen, dass eine Adoption trotz der Adoptionsbereitschaft der Pflegeeltern scheiterte, da die leiblichen Eltern nicht in die Adoption einwilligten oder das Thema bisher nicht im Hilfeplan angesprochen wurde. Dennoch belegt die Studie auch, dass ein Teil der Pflegeeltern (35%) eine Adoption ihres Pflegekindes mit der Begründung ablehnen, im Falle einer Adoption keine finanzielle Unterstützung mehr zu erhalten.

der Adoptionsoption bei Pflegekindern zu fördern. Insbesondere in Fällen, in denen eine Rückführung von Beginn an ausgeschlossen sei und eine Adoption dem Kindeswohl am besten gerecht würde, könne das „Loslassen-Können“ und „Loslassen-Dürfen“ für die leiblichen Eltern eine Erleichterung sein. Auch in Bezug auf den Allgemeinen Sozialen Dienst wünschten sich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen eine stärkere Vernetzung. Um eine positivere Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst/der Adoptionsvermittlungsstelle und den leiblichen Eltern zu fördern, sind aus Sicht der Fachkräfte frühzeitige Einzelfallgespräche und dauerhafte Absprachen mit dem Allgemeinen Sozialdienst von großer Bedeutung.

Öffnung von Adoptionen. In Deutschland sind Adoptionen in offener Form lediglich im Rahmen von individuellen und unverbindlichen Absprachen möglich, und die Herkunftseltern haben keinen Rechtsanspruch auf Informationen und Kontakt. In Fachkreisen (z.B. Botthof, 2014, 2016; Helms & Botthof, 2017; Reinhardt, 2017) wird diskutiert, dass die Akzeptanz der Eltern gegenüber einer Adoption bei einer stärkeren Öffnung von Adoptionen steigen könnte. So wird angenommen, dass mehr Eltern in eine Adoption einwilligen, wenn nach der Adoption die Möglichkeit des Kontakts nicht mehr regelhaft erlöschen würde. Eine gesetzliche Verankerung offener Adoptionen unter der Prämisse des Kindeswohls könnte folglich dazu beitragen, die Akzeptanz von Adoptionen und die Bereitschaft der Herkunftseltern, in diese einzuwilligen, zu erhöhen und somit Adoptionen von Kindern in Dauerpflegeverhältnissen, wo dies zur Sicherung des Kindeswohls angezeigt wäre, zu ermöglichen. Ob eine Abkehr vom Leitbild der Inkognito-Adoption in Verbindung mit wechselseitig freiwilligen Kontaktvereinbarungen ebenfalls die Akzeptanz von Eltern gegenüber einer Adoption erhöhen könnte, ist anhand der Befundlage bislang nicht zu entscheiden.

Finanzielle Unterstützung für Adoptivfamilien. Die Fachkräfte äußerten in der schriftlichen Befragung und den Fokusgruppen den Wunsch, Adoptivfamilien finanzielle Unterstützung gewähren zu können. Dies scheint besonders während der Adoptionspflegezeit bzw. bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Adoptivkindes auch nach dem Adoptionsbeschluss bedeutsam. So fällt im Falle der Adoption eines Pflegekindes mit Beginn der Adoptionspflege die Pflicht des Jugendamts, Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII zu gewähren, weg (vgl. z.B. Eschelbach, 2013; Salgo, 2013), so dass die Eltern ab diesem Zeitpunkt weder Pflegegeld noch Zugang zu zusätzlichen gesetzlichen Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen) erhalten.⁶³

Internationale Modelle zeigen, dass eine finanzielle Unterstützung von Familien, welche Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen adoptiert haben, eine Option darstellen kann, um mehr Kindern eine dauerhafte und

⁶³ Familien können nach der Adoption Unterstützungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen wahrnehmen. Zudem können Kinder mit besonderen Bedürfnissen nach der Adoption auch Leistungen nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen.

rechtlich abgesicherte Lebensperspektive zu ermöglichen und damit dem Kindeswohl Rechnung zu tragen (für einen Überblick z.B. Hansen, 2007b). Als Beispiele für finanziell unterstützte Adoptionen lassen sich Adoptionsmodelle aus dem angloamerikanischen Raum (Adoption subsidy/Adoption with allowance/Adoption assistance)⁶⁴ nennen, bei denen sich der Staat auch nach der Adoption bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an der finanziellen Verantwortung für das Kind beteiligt (z.B. Child Welfare Information Gateway, 2011; vgl. hierzu auch Salgo, 2013). Die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung nach Adoption in den USA setzt gemäß Sec. 471 ff. AAP voraus, dass das Kind ein besonderes Fürsorgebedürfnis, also ein „special need“, hat. „Ob das Kind förderungsfähig ist, wird anhand mehrerer Kriterien entschieden, die sich zum Beispiel auf die Umstände der Fremdunterbringung beziehen“ (Botthof, 2016, S. 773; für ausführliche Informationen vgl. Child Welfare Information Gateway, 2011). Die möglichen Unterstützungsangebote sind vielfältig und reichen von monatlichen „maintenance payments“ und der Übernahme von mit der Adoption verbundenen Kosten über die finanzielle Übernahme medizinischer Behandlungskosten, die nicht über die Träger der öffentlichen Gesundheitshilfe abgedeckt werden, bis hin zur Übernahme der Kitagebühren bzw. Kosten für eine Haushaltshilfe (ausführliche Informationen zu den Angeboten in den USA finden sich auf www.childwelfare.gov). Analysen von Barth, Lee, Wildfire und Guo (2006) verdeutlichen die finanziellen Vorteile solcher Unterstützungsmodelle, da in den USA mittels finanziell unterstützter Adoptionen jährlich mehrere Milliarden staatliche Kosten eingespart werden (vgl. hierzu auch Hansen, 2007a)⁶⁵.

Überprüfung der Umsetzung einer erleichterten Einwilligersetzung. Eine rechtliche Umsetzung einer in der Diskussion angesprochenen Änderung der Voraussetzungen der Einwilligersetzung ist im Hinblick auf das in Artikel 6 des Grundgesetzes verankerte Elternrecht äußerst problematisch. Diese Einschätzung wird durch die Befunde einer für das EFZA erstellten Expertise bestätigt, die für eine solche Änderung enge Grenzen aufzeigt und eine Senkung der Voraussetzungen für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption des Kindes für mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar hält (Wapler & Frey, 2017).

9.3 Fazit

Viele Pflegekinder leben in Deutschland in sogenannten Dauerpflegeverhältnissen. Sie wachsen über viele Jahre in einer Pflegefamilie auf, ohne dass der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie rechtlich eindeutig abgesichert ist, auch wenn in vielen Fällen keine Rückkehroption in ihre Herkunftsfamilie besteht. In der Fachdiskussion wird im Hinblick auf das

⁶⁴ Ausführliche Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten in den USA finden sich unter <https://www.childwelfare.gov/topics/adoption/adopt-assistance/>. Entsprechende Angebote in England sind unter <http://www.nhs.uk/Livewell/adoption-and-fostering/Pages/post-adoption-support.aspx> beschrieben.

⁶⁵ Es gilt jedoch zu bedenken, dass Sozial- und Rechtssysteme im anglo-amerikanischen Raum nicht mit dem System in Deutschland vergleichbar sind. Die genannten Beispiele sind daher nicht ohne weiteres übertragbar.

Kindeswohl seit Jahren gefordert, Pflegekindern eine rechtlich besser abgesicherte dauerhafte Lebensperspektive zu ermöglichen. Eine mögliche rechtliche Form für einige Fallgruppen, die mit dem Leitbild des Kindeswohls eine neue und eindeutige rechtliche Zuordnung des Kindes begründet, ist die Adoption. Eine rechtliche Absicherung könnte für spezifische Fallgruppen auch durch Veränderungen der Voraussetzungen und Reichweite der Verbleibensanordnung ermöglicht werden. Beide Wege stehen, da sie verschiedene Gruppen von Kindern betreffen, nicht in Konkurrenz miteinander.

Die Ergebnisse des EFZA zeigen, dass ein Teil der Fachkräfte sich dafür ausspricht, die Prüfung der Adoptionsoption zu fördern. Damit würde auch einer größeren Anzahl der Pflegekinder eine Adoption ermöglicht, bei denen diese Möglichkeit am besten dem Kindeswohl entspricht.

Als hinderlich für die Adoption von Pflegekindern wird u.a. die mangelnde Verzahnung von Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen im Hilfeplanverfahren und die fehlende Prüfung der Adoptionsoption bei Dauerpflegeverhältnissen benannt. Das EFZA empfiehlt daher, die Kooperation und Vernetzung von Pflegekinderdiensten, Allgemeinem Sozialen Dienst und Adoptionsvermittlungsstellen zu stärken. Die Adoptionsvermittlungsstellen sollten stärker in die Hilfeplanung bei auf Dauer angelegtem Vollzeitpflegen einbezogen werden, um die konsequente Prüfung der Adoptionsoption gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu fördern, damit die für das Kind beste Entscheidung getroffen werden kann. Es wird dabei empfohlen, die Aufklärung über die Adoptionsoption den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle zu übertragen, um die Beziehung zwischen den leiblichen Eltern und den zuständigen Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht zu gefährden.

Eine Adoption steht und fällt mit der Einwilligung der rechtlichen Eltern. Als ein wichtiger Erklärungsfaktor für die geringen Fallzahlen bei Adoptionen (s.o.) wird angeführt, dass in vielen Fällen die rechtlichen (meist leiblichen) Eltern von Pflegekindern trotz fehlender Rückführungsoption nicht bereit seien, in eine Adoption einzuwilligen. Hierfür können die Eltern gute Gründe haben, die insbesondere in Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht zu respektieren sind. Eine Erleichterung der Ersetzung der Einwilligung, wie z.T. in den Diskussionen gewünscht, wäre mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar (vgl. Wapler & Frey, 2017). Allerdings wird in Fachkreisen diskutiert, dass die Akzeptanz der Eltern gegenüber einer Adoption bei einer stärkeren Öffnung von Adoptionen steigen könnte. So wird angenommen, dass mehr Eltern in eine Adoption einwilligen, wenn auch nach der Adoption die Möglichkeit eines Kontaktes zu dem Kind weiter bestehen bliebe, sofern dies dem Kindeswohl dient. Das EFZA empfiehlt daher, offene Adoptionen im Interesse der Kinder zu stärken und verschiedene mögliche Wege hierzu (z.B. Einräumen von Umgangsrechten, Förderung wechselseitig freiwilliger Kontaktvereinbarungen) zu prüfen. Dies kann dazu beitragen, die Möglichkeit der Adoption für Kinder in Dauerpflegeverhältnissen ohne Rückführungsoption zu fördern.

Die Befunde des EFZA zeigen, dass aus einer Vollzeitpflege adoptierte Kinder häufiger negative Vorerfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie gemacht haben als andere Adoptivkinder. Ein Teil der Kinder weist physische und/oder

psychische Beeinträchtigungen auf. Modelle im angloamerikanischen Raum zeigen, dass eine finanzielle Unterstützung der Adoption eine Option darstellen kann, um Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen eine dauerhafte und rechtlich abgesicherte Lebensperspektive zu ermöglichen. Gleichzeitig unterstützt ein solches Modell die Adoptiveltern finanziell. Das EFZA empfiehlt daher, entsprechende Modelle auch für Deutschland zu prüfen.⁶⁶

Die Ergebnisse der Befragungen des EFZA bestätigen weitgehend die in der Literatur diskutierten Gründe für die geringen Fallzahlen von adoptierten Pflegekindern.⁶⁷ Es besteht aus Sicht des EFZA ein deutlicher Forschungsbedarf im Hinblick auf die Frage, warum Pflegekinder so selten adoptiert werden. Das EFZA empfiehlt daher weiterführende empirische und juristische Untersuchungen. Insbesondere sollte hierbei in den Blick genommen werden, in wie vielen Fällen eine Adoption unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls angezeigt ist.

⁶⁶ Gleichzeitig sollte jedoch auch überprüft werden, ob und durch welche Maßnahmen die Nutzung bereits vorhandener Unterstützungsangebote (§ 9 AdVermiG sowie §35a SGB VIII) gefördert werden könnte.

⁶⁷ Als Beleg kann allerdings nur auf die durchgeführten Fokusgruppen und Expertenworkshops des EFZA zurückgegriffen werden. Empirische Untersuchungen von Herkunftseltern zu dieser Frage stehen aus.

10 Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Empfehlungen des EFZA⁶⁸:

- Gleichgeschlechtliche Paare dürfen in der Eignungsprüfung und Adoptionsvermittlung nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt oder diskriminiert werden.
- Erarbeitung von Leitlinien für den diskriminierungsfreien Umgang mit gleichgeschlechtlichen Bewerberpaaren und Förderung von Weiterbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung.

10.1 Ausgangslage

In Deutschland können seit 2005 Personen in Lebenspartnerschaft leibliche Kinder ihrer Partner adoptieren (Stiefkindadoption, § 9 Abs. 7 LPartG). Eine Stiefkindadoption bereits adoptierter Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners wurde erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.2013 (BVerfGE 133, 59) und die darauffolgende Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 9 Abs. 7 S. 2 LPartG) ermöglicht. Seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht für Lebenspartnerinnen und -partner nunmehr auch die Möglichkeit der Sukzessivadoption, also der Adoption eines von der Partnerin bzw. vom Partner zuvor bereits adoptierten Kindes (§ 9 Abs. 7 S. 2 LPartG). Dies ist auch dann möglich, wenn die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Erstadoption noch nicht bestand. Durch die Stiefkindadoption von leiblichen oder adoptierten Kindern ihrer Partner werden Lebenspartner rechtlich genauso gemeinschaftliche Eltern der Kinder wie Ehegatten (§ 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB).

In anderen europäischen (z.B. Frankreich, Großbritannien, Irland, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien) und außereuropäischen Ländern (z.B. Brasilien, Israel, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten) ist die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bereits seit einigen Jahren erlaubt (vgl. Dethloff, 2004, 2015; Tillmann, 2008). Am 7. Juli 2017 stimmte der Bundesrat einem zuvor vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT Drs. 18/6665) zu, der gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht auf Eheschließung gewährt. Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches verheiratetes Paar in einem Verfahren wird demzufolge nach Inkrafttreten des Gesetzes auch in Deutschland möglich sein.

⁶⁸ Die Empfehlungen basieren auf den Erkenntnissen internationaler Studien und nicht auf Erkenntnissen der hier durchgeführten EFZA-Erhebung.

10.2 Ergebnisse des EFZA

Adoptionsbewerbungen und Adoptionsbeschlüsse bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Betrachtet man die Adoptionsbewerbungen und Adoptionsbeschlüsse bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Bewerbungen (n=3756) und Beschlüsse (n=2212) im Jahr 2015, so zeigt sich, dass jede 8. Bewerbung und jeder 6. Beschluss von bzw. für Paare oder Einzelpersonen in Lebenspartnerschaft ergingen. So waren rund 11% aller Adoptionsanträge und rund 17% aller Adoptionsbeschlüsse im Kalenderjahr 2015 von einer bzw. für eine in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebende(n) Person gestellt worden bzw. ergangen. Im Kalenderjahr 2015 gingen bei den befragten Vermittlungsstellen insgesamt 64 Anträge für eine Sukzessivadoption ein, gut 81% dieser Anträge wurden von Personen in einer Lebenspartnerschaft gestellt. Bei den Adoptionsbeschlüssen für Sukzessivadoptionen im Kalenderjahr 2015 ist der Anteil noch höher, gut 91% der insgesamt 34 Adoptionsbeschlüsse ergingen für Lebenspartnerschaften.

Da für eine detaillierte Analyse einzelner Vermittlungsvorgänge im Bereich gleichgeschlechtlicher Paare nur Daten für Stiefkindadoptionen vorliegen, können für Fremdadoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare keine konkreteren Aussagen getroffen werden.

Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren: Adoptionsprozess und nachgehende Begleitung. Eine detaillierte Analyse von 32 Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren (97% lesbische Paare; 3% keine Information zum Geschlecht) ergab, dass das Adoptionsverfahren in 44% der Fälle durch einen Antrag des Stiefelternteils beim Familiengericht ohne vorherige Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle initiiert wurde. In weiteren 44% wurde der Antrag nach einem Kontakt der Adoptionsvermittlungsstelle gestellt.

Die Motive zur Adoption begründeten sich vor allem in dem Wunsch nach einer rechtlichen und finanziellen Absicherung des Kindes und der Teilung der Erziehungs- und Elternverantwortung: Die Paare hatten den Wunsch, eine „normale“ Familie zu sein. In der Regel war ein ausgeprägter Kinderwunsch bei beiden Partnerinnen vorhanden, der häufig über eine Samenspende realisiert wurde.

In 50% der beschriebenen Einzelfälle umfasste die Eignungsprüfung weniger als drei Monate, die durchschnittliche Dauer betrug rund 5 Monate. Allerdings gab es auch sehr kurze Prüfzeiträume von weniger als einem Monat. Dabei fanden die Überprüfungen überwiegend in Form von Paargesprächen in der häuslichen Umgebung der Bewerberinnen statt. Darüber hinaus wurde ein intensiver Kontakt über Telefon und E-Mail gepflegt.

Nachgehende Kontakte mit der Vermittlungsstelle sind bei Stiefkindadoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare – wie auch bei anderen Stiefkindadoptionen auch – eher selten. In sechs Fällen (19%) wurde ein einmaliger Kontakt angegeben, in jeweils einem Fall (je 3,1%) wurden zwei bis drei Kontakte nach der Adoption vermerkt.

Wahrnehmung der Fachkräfte. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen örtlicher Jugendämter und zentraler Adoptionsstellen benann-

ten verstärkt den Wunsch, gleichgeschlechtlichen Paaren wie Ehepaaren ein Recht auf eine gemeinsame Adoption einzuräumen. Ebenso wurde der Wunsch nach einer Änderung des Abstammungsrechts geäußert, sodass keine Adoption erforderlich sei, wenn ein Kind (z.B. in Folge einer Samenspende) in eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft geboren werde.⁶⁹

10.3 Ergebnisse nationaler und internationaler Studien

Entwicklung der Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern. Internationale wissenschaftliche Studien kommen einstimmig zu dem Ergebnis, dass sich Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, mindestens ebenso gut entwickeln wie Kinder mit einem gemischtgeschlechtlichen Elternpaar (für einen Überblick z.B. Adams & Light, 2015; Goldberg & Gartrell, 2014; Golombok & Tasker, 2015; Golombok, 2017).⁷⁰ Untersucht wurden verschiedene Bereiche der kindlichen Entwicklung wie die Beziehung zu den Eltern, psychisches Wohlbefinden, emotionale und Verhaltensprobleme, Bildungserfolg, soziale Entwicklung sowie sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. In keinem dieser Bereiche fanden sich bedeutsame Unterschiede in der kindlichen Entwicklung in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung der Eltern (Biblarz & Stacey, 2010; Bos, Knox, van Rijn-van Gelderen & Gartrell, 2016; Cowl, Ahn & Baker, 2008; Dufur, McKune, Hoffmann & Bahr, 2007; Fedewa, Black & Ahn, 2015; für einen Überblick siehe auch Goldberg, 2010). Dort, wo sich Unterschiede in der Eltern-Kind-Beziehung zeigten, waren es in der Regel die gleichgeschlechtlichen Paare, die sich durch eine höhere Beziehungsqualität – ein höheres Maß an Wärme und Zuwendung gegenüber den Kindern, weniger bestrafendes Elternverhalten sowie weniger konflikthafte Auseinandersetzungen mit den Kindern – auszeichneten (z.B. Bos, van Balen & van den Boom, 2005; MacCallum & Golombok, 2004).

⁶⁹ Hier handelt es sich um eine Frage der rechtlichen (sekundären) Eltern-Kind Zuordnung, mit der sich das EFZA nicht explizit beschäftigt hat. Ein Arbeitskreis im BMJV hat jedoch Empfehlungen zu diesem Themenfeld erarbeitet. Der Arbeitskreis Abstammungsrecht empfiehlt in seinem Abschlussbericht die Gleichstellung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei Zeugung durch ärztlich-assistierte Fortpflanzung sowie bei privater Insemination und natürlicher Zeugung (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2017). Der Arbeitskreis empfiehlt: „Bei der Primärzuordnung der zweiten Elternstelle kraft Gesetzes oder aufgrund Anerkennung soll nicht zwischen Vaterschaft und Mit-Mutterschaft unterschieden werden. Weiterer Elternteil (Vater oder Mit-Mutter) neben der Mutter soll die Person sein, 1. die bei Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist oder mit ihr eine Lebenspartnerschaft führt (Erweiterung von § 1592 Nummer 1 BGB), die die Elternschaft anerkannt hat (Erweiterung von § 1592 Nummer 2 BGB) oder deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist“ (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 2017, S. 71).

⁷⁰ Von Kritikern der Gleichstellung von gleich- und gemischtgeschlechtlichen Paaren wird Kritik an den Studien geäußert, vgl. z.B. auch Schumm (2004), die sich unter anderem auf die Größe und Repräsentativität der Stichproben, den Mangel an Vergleichsgruppen bezieht und die Aussagefähigkeit der Forschung bezweifelt. Die Kritik ist aus Sicht des EFZA jedoch zu kurz gefasst, da inzwischen auch größere Studien vorliegen, die auf Daten repräsentativer nationaler Vergleichsstudien beruhen, z.B. Reczek, Spiker, Liu und Crosnoe (2016). Insgesamt sprechen die Menge der Studien und die Einheitlichkeit der Ergebnisse, die inzwischen in verschiedenen Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen zusammengefasst wurden, dafür, dass in Bezug auf das Wohlergehen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Familien sehr valide Befunde vorliegen.

In Einklang mit den internationalen Studien stehen auch die Ergebnisse der einzigen deutschen Studie zur Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt wurde (Rupp, 2009). *„Die Ergebnisse zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Bezug auf die Beziehungsqualität zu beiden Elternteilen und in ihrer psychischen Anpassung nur wenig von Kindern und Jugendlichen unterscheiden, die in anderen Familienformen leben“* (Bergold, Rosenbusch & Rupp, 2009, S. 305). Die vorhandenen Unterschiede weisen sogar auf Vorteile von Kindern und Jugendlichen aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften hin, da sie ein höheres Selbstwertgefühl hatten und über mehr Autonomie in der Beziehung zu ihren Eltern berichteten als Gleichaltrige in anderen Familienformen. Als spezifischer Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare wurden in dieser Studie Diskriminierungserfahrungen durch Gleichaltrige identifiziert, wobei negative Konsequenzen aber durch eine gute Beziehungsqualität zu den Eltern abgemildert werden konnten (Rupp, 2009).

Bislang wenige Erkenntnisse gibt es zur Entwicklung fremdadopterter Kinder in Lebenspartnerschaften. Erste Befunde weisen jedoch sogar auf besondere Kompetenzen gleichgeschlechtlicher Adoptiveltern im Elternverhalten hin (Golombok et al., 2014). Darüber hinaus ergaben sich bei einer Untersuchung der Entwicklung hochbelasteter Adoptivkinder aus Pflegeverhältnissen keine Unterschiede im Entwicklungsverlauf von Verhaltensproblemen und der kognitiven Entwicklung zwischen Kindern, die bei gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Paaren aufwuchsen (Lavner, Waterman & Peplau, 2012).

Die Familienform, so zeigen die Befunde eindrücklich, ist weniger entscheidend als die Art und Weise, wie Familie gelebt wird (z.B. Biblarz & Stacey, 2010; Bos et al., 2016; Cowl et al., 2008; Dufur et al., 2007; Fedewa et al., 2015).

Erfahrungen gleichgeschlechtlicher Paare in der Adoptionsvermittlung.

Die Befunde aus internationalen Studien zeigen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die ein Kind adoptieren möchten, häufig mit zusätzlichen Hürden konfrontiert sind, die auf ihre sexuelle Orientierung zurückgeführt werden können. So gibt es Hinweise darauf, dass gleichgeschlechtliche Paare in der Auswahl als Adoptiveltern benachteiligt und diskriminiert werden und somit weniger Chancen haben, ein Kind zu adoptieren (z.B. Brooks & Goldberg, 2001).⁷¹

Insbesondere die Einstellung der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungstellen gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren kann die Art und Weise, wie die Fachkräfte mit den Bewerberinnen und Bewerbern umgehen, beeinflussen und sich auch auf die Eignungsprüfung auswirken (Brooks & Goldberg, 2001; Kimberly & Moore, 2015). Selbst bei einer generell positiven Haltung der Fachkräfte gegenüber Homosexualität scheinen Fachkräfte teilweise die Meinung zu vertreten, dass ein optimales Aufwachsen von Kindern nur in

⁷¹ Eine Benachteiligung findet sich verstärkt auch bei Auslandsadoptionen, da einige Herkunftsstaaten der Kinder (z.B. Bulgarien, Russland) die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paar verbieten (vgl. Brown, Smalling, Groza & Ryan, 2009; Kimberly & Moore, 2015).

einer heterosexuellen Familie mit beiden Rollenbildern möglich sein kann (Gates, Lee Badgett, Ehrle Macomber & Chambers, 2007; Ross, Epstein, Anderson & Eady, 2009). So berichten gleichgeschlechtliche Paare auch in Ländern, in denen rechtlich eine gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare möglich ist, von Diskriminierungserfahrungen in allen Phasen des Adoptionsprozesses – angefangen bei der Suche nach einer Vermittlungsstelle über den Verlust sozialer Kontakte in Verbindung mit dem Wunsch nach Elternschaft bis hin zu Diskriminierungserfahrungen nach der Adoption in Kontakt mit Erzieherinnen und Erziehern bzw. Lehrerinnen und Lehrern des Adoptivkindes (Brown, Smalling, Groza & Ryan, 2009). In einer kanadischen Studie von Ross et al. (2009)⁷² traten solche Schwierigkeiten vor allem in kleinen Gemeinden auf, in denen die Fachkräfte weniger Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Bewerberinnen und Bewerbern um eine Adoption hatten.

Kimberly & Moore (2015) und Brown et al. (2009) schlagen vor diesem Hintergrund die Erstellung von Leitlinien für die praktische Arbeit mit gleichgeschlechtlichen Paaren sowie regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte vor, um Mythenbildung vorzubeugen und valide Erkenntnisse darüber zu vermitteln, wie sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien entwickeln.

In den Befragungen von gleichgeschlechtlichen Familien wurde zudem der Bedarf an Informationsaustausch deutlich, vor allem im Hinblick auf Rollenmodelle für das Leben in einer gleichgeschlechtlichen Familie (Brown et al., 2009). So wünschten sich gleichgeschlechtliche Adoptiveltern vor allem mehr Kontakt zu anderen gleichgeschlechtlichen Adoptivfamilien.

10.4 Fazit

Die Befunde des EFZA belegen angesichts der Zahl an Adoptionsbewerbungen und Adoptionsbeschlüssen bei gleichgeschlechtlichen Paaren das durchaus hohe Interesse dieser Personengruppe an Adoptionen⁷³. Ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wird eine gemeinschaftliche Adoption nun ermöglicht. Dies entspricht den vom EFZA ausgewerteten vorliegenden nationalen und internationalen Forschungsbefunden, die belegen, dass sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien ebenso gut entwickeln wie Kinder in gemischtgeschlechtlichen Familien.

Anknüpfend an Befunde aus internationalen Studien zu Erfahrungen gleichgeschlechtlicher Paare in der Adoptionsvermittlungspraxis empfiehlt das EFZA, durch untergesetzliche Maßnahmen in Form von Leitlinien einen diskriminierungsfreien Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren in der Adoptionsvermittlung sicherzustellen. Dies kann unterstützt werden durch die Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial sowie Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte.

⁷² Die Befragung wurde 6 Jahre nach der Einführung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare in Ontario, Kanada, durchgeführt.

⁷³ Zudem gibt es Hinweise, dass gleichgeschlechtliche Paare in den letzten Jahren vermehrt Pflegekinder aufnehmen. Statistische Kennzahlen zu bestehenden Pflegeverhältnissen bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften liegen jedoch für das Bundesgebiet nicht vor.

11 Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland

Empfehlungen des EFZA:

- Gesetzliches Verbot unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland und obligatorische Beteiligung autorisierter Fachstellen bei allen internationalen Adoptionsverfahren.
- Anwendung der HAÜ-Schutzvorschriften auf alle internationalen Adoptionsverfahren.
- Verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Risiken unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland.
- Weiterführende Untersuchungen zu Sanktionsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls, grenzüberschreitenden intra-familiären Adoptionen und ausländischen Inlandsadoptionen.

11.1 Ausgangslage

Begriffserklärung

In der internationalen Fachliteratur und seitens der Haager Konferenz für internationales Privatrecht werden zwei Formen unbegleiteter Adoptionen unterschieden: die private Adoption („private adoption“) und die unabhängige Adoption („independent adoption“). Bei einer **unabhängigen Adoption** erfolgt eine Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine autorisierte Stelle im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Die Adoption im Herkunftsland des Kindes erfolgt mithilfe der fachlich bescheinigten Adoptionseignung, aber ohne fachliche Begleitung. Eine **private Adoption** beschreibt dagegen eine privat arrangierte Adoption zwischen den Bewerbenden in einem Staat und den leiblichen Eltern/Sorgeberechtigten eines Kindes in einem anderen Staat. Eine Eignungsprüfung der zukünftigen Adoptiveltern oder eine Begleitung durch eine hierfür zuständige Fachstelle erfolgt hierbei nicht.

Die Differenzierung der beiden genannten Formen ist aufgrund der rechtlichen Grundlagen nicht ohne Weiteres auf die Situation in Deutschland übertragbar. So sind aufgrund der Vorgaben im AdVermiG unabhängige Adoptionen verboten⁷⁴, während Daten des Bundesamtes für Justiz in seiner Funktion als Zentrale Behörde nach dem HAÜ belegen, dass private Adoptionen in Deutschland vorkommen.

In Deutschland wird daher vornehmlich der Begriff **unbegleitete Adoption** verwendet, welcher sich nicht eindeutig in eine der beiden vorangehend genannten Kategorien einordnen lässt.

⁷⁴ Das Verbot unabhängiger Adoptionen begründet sich in den vom AdVermiG (§ 7 Abs. 3) vorgegebenen möglichen Empfangsstellen für den erstellten Eignungsfeststellungsbericht. Die Adoptionsbewerbenden selbst dürfen demnach nicht die Empfänger des Berichts sein, was eine unabhängige Adoption faktisch verbietet.

Laut der Definition des Bundesamts für Justiz handelt es sich dann um eine unbegleitete Adoption, wenn „*ein Kind aus dem Ausland [...] von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im deutschen Inland adoptiert [wird], ohne dass eine deutsche inländische Fachstelle an dem internationalen Adoptionsverfahren beteiligt war.*“ Dabei handelt es sich in erster Linie um Fremdadoptionen, beispielsweise durch direkten Kontakt der Adoptiveltern zu einem Kinderheim im Ausland. Möglich sind jedoch auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer deutschen Fachstelle durchgeführt werden. Eine Beteiligung von autorisierten Fachstellen im Herkunftsland des Kindes ist bei unbegleiteten Adoptionen grundsätzlich denkbar, maßgeblich für die Einschätzung als „unbegleitete Adoption“ ist die fehlende Beteiligung einer autorisierten deutschen Vermittlungsstelle. Im weiteren Sinne werden unter der Begrifflichkeit der „unbegleiteten Adoption aus dem Ausland“ auch ausländische Inlandsadoptionen gefasst, bei denen sich die Adoptiveltern vorübergehend oder längerfristig im Herkunftsland des Kindes aufhalten und dort eine Inlandsadoption nach geltendem Recht (und ohne Beteiligung einer deutschen Vermittlungsstelle) durchführen.⁷⁵

Aktuelle Situation in Deutschland

Die deutsche Gesetzeslage in Bezug auf den Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland ist bisher uneinheitlich. Eine Auslandsadoption zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) ohne Einbezug der Zentralen Behörden stellt einen Verstoß gegen die Richtlinien des HAÜ dar. Allerdings sind spezielle Rechtsfolgen bei Vorliegen eines derartigen Verstoßes in Deutschland nicht vorgesehen. Dies gilt umso mehr für unbegleitete Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ, da diese im deutschen Adoptionsrecht zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten sind. Eine unbegleitete Adoption aus dem Ausland hat in beiden Fällen meist keine rechtlichen Konsequenzen, da die ausländischen Adoptionsentscheidungen in Deutschland in der Regel im Nachhinein von den Gerichten anerkannt werden:

„Für die Anerkennung von unbegleiteten Auslandsadoptionen gelten die allgemeinen Regeln in Art. 24 HAÜ und § 109 FamFG. Dabei vertritt nur eine Mindermeinung der Gerichte, dass die Umgehung der Vorschriften über die internationale Adoption per se die Nichtanerkennung nach sich ziehen soll. Tatsächlich werden über 90% aller Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten in einem nachfolgenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG anerkannt, obwohl rund die Hälfte aller Adoptionen aus Vertrags- wie auch aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ unbegleitet erfolgt.“ (Reinhardt, 2017, S. 52).

⁷⁵ Im Gegensatz zu einer unbegleiteten Auslandsadoption handelt es sich hierbei um ein Inlandsadoptionsverfahren, bei dem die Absicht, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ins Ausland zu verlegen, während des Adoptionsverfahrens noch nicht besteht, der Vermittlungsstelle nicht bekannt ist oder nicht berücksichtigt wird.

Risiken von unbegleiteten Adoptionen

Mit unbegleiteten Adoptionen gehen Risiken einher, die die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern oder Missbrauch von Adoptionen erhöhen. So kann eine angemessene Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber auf das Elternsein und die Besonderheiten einer Adoption aus dem Ausland nicht durchgängig gewährleistet werden. Die Ergebnisse internationaler Studien weisen darauf hin, dass eine mangelnde Vorbereitung (sowie nachgehende Begleitung) ein Risiko für ein späteres „Scheitern“ des Adoptionsverhältnisses darstellt (Berry, Barth & Needell, 1996). Die allgemeine Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die besondere Eignung für das zu adoptierende ausländische Kind ist nicht in jedem Fall nachweislich sichergestellt (Bernier et al., 2014, 2014, 2014; Lange, 2000; Reinhardt, 2016), die Informationen über das Kind und seine Geschichte können unzureichend oder fehlerhaft sein bzw. gänzlich fehlen. So ist in vielen Fällen unklar bzw. nicht zweifelsfrei feststellbar, ob das Kind tatsächlich adoptionsbedürftig ist und ob die Herkunftseltern zur Kindesabgabe gezwungen bzw. nicht ausreichend aufgeklärt wurden. Unklare und fehlende Informationen in der Kindesakte können eine spätere Herkunftssuche erschweren und verletzen somit das Recht auf Identität und Kenntnis der eigenen Herkunft der Adoptierten. Nachbetreuungsangebote erreichen die so gegründeten Familien in der Regel ebenfalls nicht oder nur dann, wenn aufgrund entstandener Probleme aktiv Hilfe aufgesucht wird. Alle genannten Punkte sind vor dem Hintergrund internationaler Forschungsbefunde bedenklich, da die in diesen Fällen nicht vorhandenen Bestandteile von Adoptionsverfahren (Vorbereitung und Eignungsprüfung der potenziellen Adoptiveltern, Matching, Vermittlung und Sicherung von Informationen über das Kind, Wahrnehmung von Nachbetreuungsangeboten) maßgeblich zum Gelingen von Adoptionen beitragen (Baglietto, Cantwell & Dambach, 2016; Fuentes, Boéchat & Northcott, 2012; Reinhardt, 2017).

Des Weiteren kann bei privaten und unabhängigen Adoptionen das Subsidiaritätsprinzip im Sinne des HAÜ hinsichtlich einer Auslandsadoption nicht gewährleistet werden, da im Herkunftsstaat die Suche nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten durch eine autorisierte Behörde nicht sichergestellt ist. Es besteht deshalb die Gefahr von illegalen Praktiken (z.B. gewerblicher Kinderhandel) und missbräuchlichen Adoptionsarrangements (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).

11.2 Ergebnisse des EFZA

Motive für die Durchführung einer unbegleiteten Adoption. In den Befragungen von Adoptiveltern wurden verschiedene Motivlagen deutlich, die allerdings aufgrund der geringen Teilnehmerzahl keine erschöpfenden Analysen ermöglichen. Die Befragten hatten zum Teil bereits Kontakte in das entsprechende Herkunftsland und wählten daher den Weg einer unbegleiteten Vermittlung. Wenn in Deutschland keine für das Herkunftsland direkt zugelassene Vermittlungsstelle zu finden war, stellte dies auch ein Motiv für eine unbegleitete Adoption dar. Die Adoptiveltern nannten zudem eine als zu

gering wahrgenommene Chance für eine Inlandsadoption, fühlten sich aber gleichzeitig nicht in der Lage, die hohen Kosten für eine fachlich begleitete Auslandsadoption aufzubringen.

Problemstellungen der Adoptivfamilien. Den Berichten der befragten Adoptiveltern zufolge, konnte im Rahmen der unbegleiteten Auslandsadoption zwar relativ schnell ein Kind „gefunden“ werden, es folgten jedoch langwierige Verfahren insbesondere hinsichtlich der Einreise des Kindes nach Deutschland und der Anerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses, was für die Adoptiveltern mit einer generellen Ungewissheit sowie rechtlichen Unsicherheiten über das Gelingen der Adoption einherging.

Kontakte zu autorisierten Vermittlungsstellen. Innerhalb der EFZA-Studien gaben 15,5% der befragten Adoptionsvermittlungsstellen an, dass sie im Kalenderjahr 2015 im Zusammenhang mit einer unbegleiteten Adoption kontaktiert wurden. Insgesamt wurden für das betrachtete Jahr 73 Kontaktaufnahmen angegeben (bei 16 dieser Fälle handelte es sich um ausländische Inlandsadoptionen). In 61,5% der Fälle wurde der Kontakt zur Vermittlungsstelle erst aufgenommen, als der Adoptionsbeschluss im Ausland bereits erteilt worden war und sich das Kind noch im Herkunftsland oder bereits in Deutschland aufhielt. Lediglich in 38,5% der Fälle fand eine Kontaktaufnahme vor dem ausländischen Adoptionsbeschluss statt.

11.2.1 Diskussion von Handlungsmöglichkeiten

In vielen Staaten sind unbegleitete Adoptionen von Kindern aus dem Ausland verboten. Die Erfahrungen aus europäischen Nachbarstaaten (z.B. Frankreich, Italien, Norwegen und den Niederlanden) zeigen, dass ein Verbot unbegleiteter Adoptionen und die rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der Adoptionseignung der potenziellen Adoptiveltern durch autorisierte Fachstellen dazu beitragen können, die Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland zu reduzieren (Reinhardt, 2017; Vroomans, 2016). *„Klar und eindeutig vorgegebene Verfahrenswege in Kombination mit einem strengen Verbot der unbegleiteten Adoption schließen unerwünschte Umgebungen der fachlich sinnvollen und international vorgeschriebenen Verfahren weitgehend aus“* (Reinhardt, 2017, S. 93).

In den vom EFZA begleiteten Diskursen der Fachpraxis befürworteten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis einhellig, durch eine verpflichtende Vorbereitung und Eignungsprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Auslandsadoption in Deutschland autorisierte Fachstellen obligatorisch an allen internationalen Adoptionsverfahren zu beteiligen.

Diskutiert wurden auch weitere mögliche Maßnahmen zur Prävention unbegleiteter Adoptionen, mögliche Sanktionen bei der Missachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung deutscher Fachstellen sowie Möglichkeiten, begleitete Verfahren für Adoptionsinteressierte attraktiver zu gestalten.

Mögliche Maßnahmen zur Prävention von unbegleiteten Adoptionen. Bei den folgenden präventiven Handlungsmöglichkeiten bestand innerhalb der EFZA-Workshops weitestgehend ein Konsens unter den beteiligten Fach-

leuten (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b; Reinhardt, 2017):

- Gesetzliches Verbot von privaten und unabhängigen Adoptionen;
- Einführung einer verpflichtenden Adoptionseignungsprüfung und Vorbereitung von Adoptionswilligen und deren fachliche Begleitung im Herkunftsland des Kindes;
- Anwendung der kindeswohlschützenden Standards des HAÜ⁷⁶ auf alle internationalen Adoptionsverfahren, auch auf Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten;
- Interne Richtlinien für den Umgang mit privaten und unabhängigen Adoptionen für deutsche Auslandsvertretungen;
- Bessere Aufklärung über die Gefahren und Risiken unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland unter anderem durch die Nutzung neuer Medien;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Vorteilen begleiteter Adoptionen z.B. unter Einbezug der Perspektiven erwachsener Adoptierter.

Im Hinblick auf die Einführung eines eindeutigen gesetzlichen Verbots unbegleiteter Adoptionen bzw. der obligatorischen Beteiligung von autorisierten deutschen Fachstellen stehen (orientiert an der Rechtspraxis anderer europäischer Staaten) auch verschiedene Ausnahmeregelungen zur Diskussion. So ist beispielsweise in den Niederlanden eine Adoption über private Kontakte der Adoptionsinteressenten im Herkunftsland des Kindes durchaus möglich, sofern der geplante Adoptionsvorgang zuvor von einer autorisierten niederländischen Adoptionsvermittlungsstelle und/oder der Zentralen Behörde geprüft und gestattet wurde (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b; Vroomans, 2016). In Norwegen besteht die Möglichkeit, einzelne Vermittlungsvorgänge von privaten Adoptionen von der zuständigen Zentralen Behörde im Rahmen einer „Ad hoc-Zulassung“ genehmigen zu lassen und in Schweden können grenzüberschreitende intrafamiliäre Adoptionen als unabhängige Adoptionen erfolgen (Bumbaca, 2016). Die Möglichkeit, intrafamiliäre Auslandsadoptionen von der gesetzlichen Verpflichtung zur fachlichen Begleitung auszuschließen, wurde innerhalb der EFZA-Workshops von den beteiligten Fachleuten intensiv, aber auch kontrovers diskutiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).

Mögliche Sanktionen bei unbegleiteten Adoptionen. Ein Konsens zur Frage nach Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen ein mögliches gesetzliches Verbot unbegleiteter Adoptionen konnte bei den fachlichen Diskussionen innerhalb der EFZA-Workshops nicht erreicht werden. Vielmehr wurde von den Fachleuten ein Bedarf an weiterführenden Informationen über die Sanktionsmöglichkeiten anderer Staaten formuliert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b). Bei den diskutierten Sanktionsmöglichkeiten handelte es sich um:

⁷⁶ Als wesentliche Schutzvorschriften des HAÜ können u.a. die Grundvoraussetzung der Kindeswohllichkeit einer internationalen Adoption sowie der Ausschluss von Maßnahmen des Kinderhandels (Präambel des HAÜ), das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 lit. b HAÜ) und die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes (Art. 4 lit. a HAÜ) sowie der Adoptionseignung der prospektiven Adoptiveltern (Art. 5 lit. a HAÜ) genannt werden. Für eine ausführlichere Darstellung der Schutzvorschriften siehe Konventionstext des HAÜ. Eine Diskussion der Schutzvorschriften findet sich beispielsweise bei Goodno (2015).

- Verweigerung der Einreise des Kindes (z.B. Italien, Frankreich, Norwegen; Reinhardt, 2017) /keine Passerteilung/kein Visum (z.B. Belgien, Schweiz; Woellenstein, 2016);
 - *Kritik:* Wirkung nur bei Einreise aus Ländern mit Grenzkontrollen; Gefahr der Kindeswohlgefährdung bei unsicherem Rechtsstatus und unklarer Versorgungssituation des Kindes im Heimatland, falls die eigentlichen Adoptiv- eltern allein nach Deutschland zurückkehren.
- Nichtanerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen in den Aufnahmeländern (z.B. Australien, Island, Haiti, bei privaten Adoptionen Russland; Bumbaca, 2016);
 - *Kritik:* Die Nichtbeachtung der möglichen bereits erfolgten Verfestigung des Familienlebens kann dem Kindeswohl widersprechen.
- Herausnahme des Kindes aus der Adoptivfamilie (z.B. Italien; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b);
 - *Kritik:* Eingriff in ein möglicherweise nach ausländischem Recht begründetes Sorgerecht und mögliche Kindeswohlgefährdung durch die Trennung des Kindes von der Adoptivfamilie.
- „Nachadoption“ mit vollständigem Adoptionsverfahren inklusive einer Adoptionseignungsprüfung am dauerhaften Wohnsitz der Adoptiveltern (Italien, Norwegen, Frankreich; Reinhardt, 2017);
 - *Kritik:* Die Konsequenzen einer Verneinung der Adoptionseignung müssen geklärt werden und könnten zu einer Kindeswohlgefährdung führen.
- Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis hin zu Haftstrafen (Australien, Brasilien, Fiji, Norwegen, Weißrussland; Bumbaca, 2016);
 - *Kritik:* Möglicherweise würden die Adoptierenden dies in Kauf nehmen, außerdem wäre eine Inhaftierung der Adoptiveltern für das Kindeswohl abträglich, wenn das Adoptivkind die Adoptierenden bereits als seine Eltern angenommen hat.
- Pauschale Disqualifikation der Adoptiveltern für weitere Adoptionsverfahren, z.B. bezüglich der Einreise des Kindes oder der Anerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses bei der zweiten Adoption (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).
 - *Kritik:* Je nach Ausgestaltung wäre bei einer reinen Disqualifikation für nachfolgende begleitete Adoptionen offen, ob sich dadurch eine Abschreckungswirkung erzielen lässt. Hinsichtlich eines Einreiseverbotes und einer Nichtanerkennung gelten die oben angeführten Kritikpunkte.

Möglichkeiten einer attraktiveren Gestaltung von fachlich begleiteten Adoptionsverfahren. Bei den nachfolgend genannten Handlungsmöglichkeiten bestand, mit Ausnahme des Vorschlages einer anteiligen Kostenübernahme, innerhalb des fachlichen Diskurses bei den EFZA-

Veranstaltungen ein weitestgehender Konsens (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b):

- Beschleunigung der Einreise des Kindes nach ergangenem ausländischem Adoptionsbeschluss bei fachlich begleiteten Adoptionen (z.B. durch Aufnahme der Gleichwertigkeitsvoraussetzungen der ausländischen Adoptionsbeschlüsse in die Länderliste des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem HAÜ);
- Sicherstellung von ortsnaher Beratung für alle Adoptionsinteressierten und Adoptivfamilien;
- Schulung der Fachkräfte zur Förderung einer wertschätzenden und offenen Haltung gegenüber Adoptionswilligen;
- Schaffung von transparenteren Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen der deutschen Auslandsadoptionsvermittlung;
- Anteilige (staatliche) Kostenübernahme bei begleiteten Auslandsadoptionsverfahren;
- Erleichterung der fachlich begleiteten Auslandsadoptionsverfahren, z.B. durch effizientere Kommunikations- und Kooperationsstrukturen der beteiligten Institutionen (beispielsweise durch die Bereitstellung von Länderlisten mit länderspezifischen Informationen und Erfahrungen).

11.3 Fazit

Unbegleitete Adoptionen, seien sie nun privater oder unabhängiger Natur bzw. ohne Beteiligung einer autorisierten Fachstelle in Deutschland, gehen mit vielfältigen Risiken einher, die, wie zahlreiche internationale Studien zeigen, letztlich zu einem „Scheitern“ der Adoption führen können. Bei dieser Art der Adoption kann die Einhaltung spezifischer Schutzvorschriften, die eine Adoption zum Wohl und im besten Interesse des Kindes sicherstellen sollen, nicht gewährleistet werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich die Mehrheit der Fachpraxis für ein eindeutiges gesetzliches Verbot unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland ausspricht (Bumbaca, 2016; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017; Martínez-Mora, 2016; Reinhardt, 2017; Vlaardingerbroek, 2008; Woellenstein, 2016).

Das EFZA schließt sich dieser Forderung nach einem gesetzlichen Verbot unbegleiteter Adoptionen in Deutschland an und empfiehlt die obligatorische Beteiligung autorisierter deutscher Vermittlungsstellen an jedem Verfahren einer Auslandsadoption. Nur durch eine solche obligatorische Beteiligung kann eine adäquate Vorbereitung und Adoptionseignungsprüfung der prospektiven Adoptiveltern am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt werden.

Um sicherzustellen, dass im Herkunftsland die Adoptionsbedürftigkeit des Adoptivkindes geprüft, das kindeswohlorientierte Subsidiaritätsprinzip des HAÜ eingehalten und auch die Herkunftseltern angemessen aufgeklärt, beraten und unterstützt wurden, empfiehlt das EFZA, die Schutzvorschriften des HAÜ auf alle internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren anzuwenden, unabhängig davon, ob das entsprechende Herkunftsland des Kindes Vertragsstaat des HAÜ ist.

Zur weiteren Prävention unbegleiteter Adoptionen empfiehlt das EFZA, eine verstärkte öffentliche Aufklärung über die multiplen Risiken bei unbegleiteten Adoptionen zu betreiben und gegebenenfalls fachlich begleitete Adoptionsverfahren attraktiver zu gestalten (insbesondere durch eine einheitlichere und effizientere Gestaltung der Verfahren und gegebenenfalls auch durch eine beschleunigte Einreise des Kindes nach ergangenem ausländischem Adoptionsbeschluss).

Bezüglich der Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen ein mögliches gesetzliches Verbot unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland sowie hinsichtlich des Umgangs mit grenzüberschreitenden intra-familiären Adoptionen und ausländischen Inlandsadoptionen stehen derzeit noch zu wenig Informationen zur Verfügung, um eine eindeutige Empfehlung abgeben zu können. Das EFZA empfiehlt daher weiterführende empirische und juristische Untersuchungen der benannten Fragestellungen.

12 Literaturverzeichnis

- Adams, J. & Light, R. (2015). Scientific consensus, the law, and same sex parenting outcomes. *Social Science Research*, 53, 300–310.
- Anderson, D. (2005). Post-Adoption Services: Needs of the Family. *Journal of Family Social Work*, 9 (3), 19–33.
- Baden, A. L., Gibbons, J. L., Wilson, S. L. & McGinnis, H. (2013). International Adoption: Counseling and the Adoption Triad. *Adoption Quarterly*, 16 (3-4), 218–237.
- Baglietto, C., Cantwell, N. & Dambach, M. (2016). *Responding to illegal adoptions: A professional handbook*. Geneva: International Social Service.
- Barth, R. P., Berry, M., Yoshikami, R., Goodfield, R. K. & Carson, M. L. (1988). Predicting Adoption Disruption. *Social Work*, 33 (3), 227–233.
- Barth, R. P., Lee, C. K., Wildfire, J. & Guo, S. (2006). A Comparison of the Governmental Costs of Long-Term Foster Care and Adoption. *Social Service Review*, 80 (1), 127–158.
- Bejenaru, A. & Roth, M. (2012). Romanian adoptive families. Stressors, coping strategies and resources. *Children and Youth Services Review*, 34 (7), 1317–1324.
- Ben-David, V. (2017). The Impact of Parental Incapacity as an Adoption Cause on the Termination of Parental Rights: An Analysis of Court Decisions. *Journal of Policy Practice*, 16 (1), 1–23.
- Berge, J. M., Mendenhall, T. J., Wrobel, G. M., Grotevant, H. D. & Mcroy, R. G. (2006). Adolescents' Feelings about Openness in Adoption: Implications for Adoption Agencies. *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program*, 85 (6), 1011–1039.
- Bergold, P., Rosenbusch, K. & Rupp, M. (2009). Ergebnisse der Expertenbefragung. In M. Rupp (Hrsg.), *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (Bundesanzeiger/Beilage, S. 179–231). Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Bernier, A., Matte-Gagné, C., Bélanger, M.-È. & Whipple, N. (2014). Taking stock of two decades of attachment transmission gap: Broadening the assessment of maternal behavior. *Child Development*, 85 (5), 1852–1865.
- Berry, M. (1992). Contributors to adjustment problems of adoptees: A review of the longitudinal research. *Child & Adolescent Social Work Journal*, 9 (6), 525–540.
- Berry, M. & Barth, R. P. (1990). A Study of Disrupted Adoptive Placements of Adolescents. *Child Welfare*, 69 (3), 209–225.
- Berry, M., Barth, R. P. & Needell, B. (1996). Preparation, support, and satisfaction of adoptive families in agency and independent adoptions. *Child & Adolescent Social Work Journal*, 13 (2), 157–183.
- Berry, M., Dylla, D.J.C., Barth, R. P. & Needell, B. (1998). The role of open adoption in the adjustment of adopted children and their families. *Children and Youth Services Review*, 20 (12), 151–171.
- Beushausen, J. (2012). *Genogramm-und Netzwerkanalyse: Die Visualisierung familiärer und sozialer Strukturen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Biblarz, T. J. & Stacey, J. (2010). How does the gender of parents matter? *Journal of Marriage and Family*, 72 (1), 3–22.

- Bird, G. W., Peterson, R. & Miller, S. H. (2002). Factors Associated With Distress Among Support-Seeking Adoptive Parents. *Family Relations*, 51 (3), 215–220.
- Bos, H. M. W., Knox, J. R., van Rijn-van Gelderen, L. & Gartrell, N. K. (2016). Same-sex and different-sex parent households and child health outcomes: Findings from the National Survey of Children's Health. *Journal of Developmental and Behavioral Pediatrics*, 37 (3), 179–187.
- Bos, H. M. W., van Balen, F. & van den Boom, D. C. (2005). Lesbian families and family functioning: an overview. *Patient Education and Counseling*, 59 (3), 263–275.
- Botthof, A. (2014). *Perspektiven der Minderjährigenadoption*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Botthof, A. (2016). Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. *FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 10, 768–773.
- Botthof, A., Bientreu, H. & Behrentin, R. (2013). Das Ende der vermittelten Auslandsadoption? *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 86 (10), 503–507.
- Bovenschen, I., Bränzel, P., Dietzsch, F., Zimmermann, J. & Zwönitzer, A. (2017). *Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Kurzfassung*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bovenschen, I., Bränzel, P., Erzberger, C., Heene, S., Hornfeck, F., Kappeler, S. et al. (2017). *Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Bovenschen, I., Gabler, S., Lang, K., Zimmermann, J., Schnell, T., Weber, T. et al. (2017). *Adoptionsbereitschaft von Pflegefamilien*. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Brodzinsky, D. (Ed.). (1990). *The psychology of adoption*. New York, US: Oxford University Press.
- Brodzinsky, D. (2005). Reconceptualizing Openness in Adoption: Implications for Theory, Research, and Practice. In D. Brodzinsky & J. Palacios (Eds.), *Psychological issues in adoption: Research and practice* (Advances in applied developmental psychology, pp. 145–166). Westport, CT, US: Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group.
- Brodzinsky, D. (2006). Family Structural Openness and Communication Openness as Predictors in the Adjustment of Adopted Children. *Adoption Quarterly*, 9 (4), 1–18.
- Brodzinsky, D. (2014). Adoptive identity and children's understanding of adoption: Implications for pediatric practice. In P. Mason, D. Johnson, Albers Prock & L. (Hrsg.), *Adoption Medicine: Caring for Children and Families*. Elk Grove Village, IL: American Academy of Pediatrics.
- Brodzinsky, D. M. (2011). Children's understanding of adoption: Developmental and clinical implications. *Professional Psychology: Research and Practice*, 42 (2), 200–207.
- Brooks, D., Allen, J. & Barth, R. P. (2002). Adoption Services Use, Helpfulness, and Need. A Comparison of Public and Private Agency and Independent Adoptive Families. *Children and Youth Services Review*, 24 (4), 213–238.

- Brooks, M. & Goldberg, S. (2001). Gay and lesbian adoptive and foster care placements: Can they meet the needs of waiting children? *Social Work, 46* (2), 147–157.
- Brown, S., Smalling, S. E., Groza, V. K. & Ryan, S. D. (2009). The experiences of gay men and lesbians in becoming and being adoptive parents. *Adoption Quarterly, 12* (3-4), 229–246.
- Bumbaca, V. (2016, Juni). *Private and independent intercountry adoptions: Approaches in different countries through a socio-legal perspective*. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014). *Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung* (7. neu überarbeitete Fassung). Mainz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2017). *Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier, beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken*. Mainz.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. (2017). *Arbeitskreis Abstammungsrecht: Abschlussbericht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption. (2016). *Abschlussmeldungen nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung 2002 - 2015*. Bundesamt für Justiz, Bonn.
- Ceballo, R., Lansford, J. E., Abbey, A. & Stewart, A. J. (2004). Gaining a Child: Comparing the Experiences of Biological Parents, Adoptive Parents, and Stepparents. *Family Relations, 53* (1), 38–48.
- Child Welfare Information Gateway. (2011). *Adoption assistance for children adopted from foster care*. Department of Health and Human Services, Children's Bureau: Washington, DC.
- Christian, C., Mcroy, R. G., Grotevant, H. D. & Bryant, C. M. (1997). Grief Resolution of Birthmothers in Confidential, Time-Limited Mediated, Ongoing Mediated, and Fully Disclosed Adoptions. *Adoption Quarterly, 1* (2), 35–58.
- Coakley, J. F. & Berrick, J. D. (2008). Research Review: In a rush to permanency: preventing adoption disruption. *Child & Family Social Work, 13* (1), 101–112.
- Colaner, C. W. & Soliz, J. (2015). A Communication-Based Approach to Adoptive Identity. Theoretical and Empirical Support. *Communication Research, 1*–27.
- Cossar, J. & Neil, E. (2015). Service User Involvement in Social Work Research: Learning from an Adoption Research Project. *British Journal of Social Work, 45* (1), 225–240.
- Crestani, P. (2016, April). *Auslandsadoption im Umbruch: Internationale Perspektiven. New challenges for practice of intercountry adoption- ensuring the child's best interest (Italy)*. Vortrag gehalten auf dem 3. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- Crowl, A., Ahn, S. & Baker, J. (2008). A meta-analysis of developmental outcomes for children of same-sex and heterosexual parents. *Journal of GLBT Family Studies, 4* (3), 385–407.
- Dethloff, N. (2004). Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. *Zeitschrift für Rechtspolitik* (6), 195–200.
- Dethloff, N. (2015). *Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Partner_innen: Die Sukzessivadoption reicht nicht!* Bonn: Brandt GmbH.

- Deutscher Juristentag e.V. (2016). *Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentages*. Essen. Verfügbar unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014, 1. Januar). *Diskussionspapier zur Adoption (30/13)*. Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Diouani-Streek, M. (2015). *Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Dufur, M., McKune, B., Hoffmann, J. & Bahr, S. (2007). Adolescent Outcomes in Single Parent, Heterosexual Couple, and Homosexual Couple Families: Findings from a National Survey. *Conference Papers -- American Sociological Association*, 1.
- Dunbar, N., van Dulmen, M. H. M., Ayers-Lopez, S., Berge, J. M., Christian, C., Gossman, G. et al. (2006). Processes Linked to Contact Changes in Adoptive Kinship Networks. *Family Process*, 45 (4), 449–464.
- Erzberger, C. (2016). *Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe: Fachliche Forderungen*. Frankfurt: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
- Eschelbach, D. (2013). Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 33–42). Göttingen: Göttingen Universitätsverlag.
- Eschelbach, D. (2016). *Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen*. Frankfurt: IGFH.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2015a, 2. November). *Workshop 1. Auftaktveranstaltung zur Eröffnung des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)*. Berlin.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2015b, 3. Dezember). *Workshop 2. Was brauchen Kinder? Perspektiven für das deutsche Adoptionswesen*. München.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2016a, 27. April). *Workshop 3. Auslandsadoption im Umbruch – Zukunftsperspektiven*. München.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2016b, 15. Juni). *Workshop 4. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland: Zukunftsperspektiven für Adoptiveltern und -kinder*. München.
- Falkai, P. & Wittchen, H.-U. (2015). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5*. Göttingen: Hogrefe.
- Fedewa, A. L., Black, W. W. & Ahn, S. (2015). Children and adolescents with same-gender parents: A meta-analytic approach in assessing outcomes. *Journal of GLBT Family Studies*, 11 (1), 1–34.
- Fendrich, S. & Mühlmann, T. (2016a). *Kurzbericht zu aktuellen Entwicklungen der Adoptionen in Deutschland – Datenauswertungen auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2005 bis 2015*. Dortmund.
- Fendrich, S. & Mühlmann, T. (2016b). *Machbarkeitsstudie zu bundesweiten raumbezogenen Datenauswertungen zum Themenbereich „Adoptionen“ auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – „Adoptionsatlas Deutschland“*. Dortmund.
- Festinger, T. (2002). After adoption: Dissolution or permanence? *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program*, 81 (3), 515–533.

- Frank, R. (2007). Brauchen wir Adoption? Rechtsvergleichende Überlegungen zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Adoption. *FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1693–1699.
- Frank, R. (2010). Die Stiefkindadoption. *StAZ Das Standesamt*, 11.
- Fuentes, F., Boéchat, H. & Northcott, F. (2012). *Investigating the grey zones of intercountry adoption*. Geneva.
- Gates, G. J., Lee Badgett, M. V., Ehrle Macomber, J. & Chambers, K. (2007). *Adoption and Foster Care by Gay and Lesbian Parents in the United States*. The Williams Institute.
- Goldberg, A. E. (2010). *Lesbian and gay parents and their children: Research on the family life cycle*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Goldberg, A. E. & Gartrell, N. K. (2014). LGB-parent families: the current state of the research and directions for the future. *Advances in child development and behavior*, 46, 57–88.
- Golombok, S., Mellish, L., Jennings, S., Casey, P., Tasker, F. & Lamb, M. E. (2014). Adoptive gay father families: Parent–child relationships and children's psychological adjustment. *Child development*, 85 (2), 456–468.
- Golombok, S. (2017). Parenting in new family forms. *Parenting*, 15, 76–80.
- Golombok, S. & Tasker, F. (2015). Socioemotional Development in Changing Families. In R. M. Lerner & M. E. Lamb (Eds.), *Handbook of Child Psychology and Developmental Science* (pp. 419–463). Hoboken, NJ, USA: John Wiley & Sons, Inc.
- Goodno, N. H. (2015). The Hague: An endless balancing act of preventing intercountry adoption abuses and finding permanent homes for orphans. In R. L. Ballard, N. H. Goodno, R. F. Cochran & J. A. Milbrandt (Eds.), *The intercountry adoption debate: Dialogues across disciplines* (pp. 207–238). Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Grotevant, H. D. (1997a). Coming to Terms with Adoption: The Construction of Identity from Adolescence into Adulthood. *Adoption Quarterly*, 1 (1), 3–27.
- Grotevant, H. D. (1997b). Family Processes, Identity Development, and Behavioral Outcomes for Adopted Adolescents. *Journal of Adolescent Research*, 12 (1), 139–161.
- Grotevant, H. D. & Korff, L. V. (2011). Adoptive identity. In S. J. Schwartz, K. Luyckx & V. L. Vignoles (Eds.), *Handbook of identity theory and research, Vols. 1 and 2* (pp. 585–601). New York: Springer Science + Business Media.
- Grotevant, H. D., Perry, Y. V. & Mcroy, R. G. (2005). Openness in Adoption: Outcomes for Adolescents within Their Adoptive Kinship Networks. In D. Brodzinsky & J. Palacios (Eds.), *Psychological issues in adoption: Research and practice* (Advances in applied developmental psychology, pp. 167–186). Westport, CT, US: Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group.
- Grotevant, H. D., Wrobel, G. M., Korff, L. V., Skinner, B., Newell, J., Friese, S. et al. (2007). Many faces of openness in adoption: Perspectives of adopted adolescents and their parents. *Adoption Quarterly*, 10 (3–4), 79–101.
- Groze, V. K. (1986). Special Needs Adoption. *Children and Youth Services Review*, 8, 363–373.

- Halbhuber-Gassner, L. (2017). Adoptions- und Pflegekinderdienste. In Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V. (Hrsg.), *Tätigkeitsbericht 2016* (S. 46–48). München.
- Hansen, M. E. (2007a). The Value of Adoption. *Adoption Quarterly*, 10 (2), 65–87.
- Hansen, M. E. (2007b). State-Designated Special Needs, Post-Adoption Support, and State Fiscal Stress. *Children and Youth Services Review*, 29 (11), 1411–1425.
- Helms, T. (2016). *Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag*. München: C.H.Beck.
- Helms, T. & Botthof, A. (2017). *Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption - rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts*. München: DJI.
- Henney, S. M., Mcroy, R. G., Ayers-Lopez, S. & Grotevant, H. D. (2003). The Impact of Openness on Adoption Agency Practices: A Longitudinal Perspective. *Adoption Quarterly*, 6 (3), 31–51.
- Higgins, D., Kenny, P., Sweid, R. & Ockenden, L. (2014). *Forced adoption support services scoping study. Report for the Department of Social Services by the Australian Institute of Family Studies*. Australian Institute of Family Studies.
- Hoffmann, B. (2011). Adoptionsoption in der Hilfeplanung - Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung. *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 84, 10–16.
- Hoffmann, B. (2015). Rahmenbedingungen der Entscheidung für eine bestimmte Hilfe bei Erstunterbringung eines Kindes im Grundschulalter. *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* (4), 186–189.
- Juffer, F. & van Ijzendoorn, M. H. (2005). Behavior Problems and Mental Health Referrals of International Adoptees: A Meta-analysis. *JAMA: Journal of the American Medical Association*, 293 (20), 2501–2515.
- Katz, L. (1999). Concurrent Planning: Benefits and Pitfalls. *Child Welfare*, 78 (78), 71–87.
- Kimberly, C. & Moore, A. (2015). Attitudes to Practice. National Survey of Adoption Obstacles Faced by Gay and Lesbian Prospective Parents. *Journal of Gay & Lesbian Social Services*, 27 (4), 436–456.
- Kindler, H. (2011). Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 344–375). München: DJI.
- Kindler, H., Küfner, M., Thrum, K. & Gabler, S. (2011). Rückführung und Verselbstständigung. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 614–665). München: DJI.
- Küfner, M., Kindler, H., Meysen, T. & Helming, E. (2011). Weiterführende Fragen. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 852–871). München: DJI.
- Lang, K., Bovenschen, I., Gabler, S., Zimmermann, J., Nowacki, K., Kliewer, J. et al. (2016). Foster children's attachment security in the first year after placement: A longitudinal study of predictors. *Early Childhood Research Quarterly*, 36, 269–280.

- Lange, G. (2000). *Auslandsadoption. Wissenswertes zu einem aktuellen Thema* (Wittlaerer Reihe, Bd. 6, 1. Aufl.). Idstein: Schulz-Kirchner.
- Lavner, J. A., Waterman, J. & Peplau, L. A. (2012). Can gay and lesbian parents promote healthy development in high-risk children adopted from foster care? *American Journal of Orthopsychiatry*, 82 (4), 465–472.
- León, E., Palacios, J., Román, M., Moreno, C. & Peñarrubia, M. G. (2015). Parental stress, family functioning and children's psychological adjustment in adoptive families. A comparative and longitudinal study. *Family Science*, 6 (1), 50–57.
- MacCallum, F. & Golombok, S. (2004). Children raised in fatherless families from infancy: A follow-up of children of lesbian and single heterosexual mothers at early adolescence. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 45 (8), 1407–1419.
- MacDonald, M. & McSherry, D. (2011). Open Adoption: Adoptive Parents' Experiences of Birth Family Contact and Talking to Their Child about Adoption. *Adoption & Fostering*, 35 (3), 4–16.
- Martínez-Mora, L. (2016, Juni). *Dealing with private and independent adoption: perspectives of the Hague Conference on Private International Law*. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- McDonald, T. P., Lieberman, A. A., Partridge, S. & Hornby, H. (1991). Assessing the role of agency services in reducing adoption disruptions. *Children and Youth Services Review*, 13 (5-6), 425–438.
- McGlone, K., Santos, L., Kazama, L., Fong, R. & Mueller, C. (2002). Psychological stress in adoptive parents of special-needs children. *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program*, 81 (2), 151–171.
- Miehler, A. (2016). *Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten, und Volljährigen*. Baden-Baden: Nomos.
- Minnis, H., Pelosi, A., Knapp, M. & Dunn, J. (2001). Mental health and foster carer training. *Archives of Disease in Childhood*, 84, 302–306.
- Nalavany, B. A., Ryan, S. D., Howard, J. A. & Smith, S. L. (2008). Preadoptive child sexual abuse as a predictor of moves in care, adoption disruptions, and inconsistent adoptive parent commitment. *Child Abuse & Neglect*, 32 (12), 1084–1088.
- Neil, E. (2000). The reasons why young children are placed for adoption: findings from a recently placed sample and a discussion of implications for subsequent identity development. *Child & Family Social Work*, 5 (4), 303–316.
- Neil, E. (2006). Coming to Terms with the Loss of a Child: The Feelings of Birth Parents and Grandparents About Adoption and Post-Adoption Contact. *Adoption Quarterly*, 10 (1), 1–23.
- Neil, E. (2007). Supporting Post-Adoption Contact for Children Adopted From Care: A Study of Social Workers' Attitudes. *Adoption Quarterly*, 10 (3-4), 3–28.
- Neil, E. (2009). Post-Adoption Contact and Openness in Adoptive Parents' Minds: Consequences for Children's Development. *British Journal of Social Work*, 39 (1), 5–23.
- Neil, E. (2010). *Helping birth families. Services, costs and outcomes*. London: BAAF.

- Neil, E. (2015). *Critical issues when supporting adopted children, adoptive parents, and birth parents. Vortrag gehalten auf dem 1. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption*, Berlin.
- Neil, E. (2017). *Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact*. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA). München: DJI.
- Palacios, J. & Sanchez-Sandoval, Y. (2005). Beyond Adopted/Nonadopted Comparisons. In D. Brodzinsky & J. Palacios (Eds.), *Psychological issues in adoption: Research and practice* (Advances in applied developmental psychology, pp. 117–144). Westport, CT, US: Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group.
- Palacios, J., Sanchez-Sandoval, Y. & Leon, E. (2005). Intercountry adoption disruptions in Spain. *Adoption Quarterly*, 9 (1), 35–55.
- Perren, S., Wyl, A. v., Stadelmann, S., Bürgin, D. & Klitzing, K. v. (2006). Associations between behavioral/emotional difficulties in kindergarten children and the quality of their peer relationships. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 45 (7), 867–876.
- Reczek, C., Spiker, R., Liu, H. & Crosnoe, R. (2016). Family Structure and Child Health: Does the Sex Composition of Parents Matter? *Demography*, 53 (5), 1605–1630.
- Reinhardt, J. (2013). Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung. *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* (10), 498–503.
- Reinhardt, J. (2016). *Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung. Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten*. Aachen: Shaker Verlag.
- Reinhardt, J. (2017). *Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich*. München: DJI.
- Rosenberg, K. & Groze, V. (1997). The Impact of Secrecy and Denial in Adoption: Practice and Treatment Issues. *Families in Society: The Journal of Contemporary Social Services*, 78 (5), 522–530.
- Rosenthal, J. A. (1993). Outcomes of Adoption of Children with Special Needs. *Adoption*, 3 (1), 77–88.
- Rosenthal, J. A., Schmidt, D. M. & Conner, J. (1988). Predictors of special needs adoption disruption: An exploratory study. *Children and Youth Services Review*, 10 (2), 101–117.
- Ross, L. E., Epstein, R., Anderson, S. & Eady, A. (2009). Policy, Practice, and Personal Narratives. Experiences of LGBTQ People with Adoption in Ontario, Canada. *Adoption Quarterly*, 12 (3-4), 272–293.
- Rupp, M. (Hrsg.). (2009). *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften* (Bundesanzeiger/Beilage). Köln: Bundesanzeiger-Verlag.
- Salgo, L. (2013). Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (S. 53–87). Göttingen: Göttingen Universitätsverlag.
- Schumm, W. R. (2004). What was really learned from Tasker and Golombok's (1995) study of lesbian and single parent mothers? *Psychological Reports*, 94 (2), 422–424.

- Selman, P. (2015). Global trends in intercountry adoption: 2003-2013. In R. L. Ballard, N. H. Goodno, R. F. Cochran & J. A. Milbrandt (Eds.), *The intercountry adoption debate: Dialogues across disciplines* (pp. 9–48). Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Selman, P. (2016). *Global Statistics for Intercountry Adoption: Receiving States and States of origin 2004-2015*. Newcastle: Newcastle University.
- Selwyn, J. (2017). *Post-adoption support and interventions for adoptive families: best practice approaches*. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA). München: DJI.
- Selwyn, J., Wijedasa, D. & Meakings, S. (2014). *Beyond the adoption order. Challenges, interventions and adoption disruption* (Research report, Bd. 336). London: Department for Education.
- Simmel, C. (2007). Risk and Protective Factors Contributing to the Longitudinal Psychosocial Well-Being of Adopted Foster Children. *Journal of Emotional and behavioral Disorders*, 15 (4), 237–249.
- Smith, S. & Howard, J. A. (1991). A Comparative Study of Successful and Disruptive Adoptions. *Social Service Review*, 65 (2), 248–265.
- Smith, S. L. & Howard, J. A. (1994). The Impact of Previous Sexual Abuse on Children's Adjustment in Adoptive Placement. *Social Work*, 39 (5), 491–501.
- Statistisches Bundesamt. (2016). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - 2015. Adoptionen*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2017). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Vollzeitpflege*. Wiesbaden.
- Stock, L., Spielhofer, T. & Gieve, M. (2016). *Independent evidence review of post-adoption support interventions. Research Report*. Tavistock Institute of Human Relations (TIHR). Zugriff am 04.08.2016.
- Testa, M. F., Snyder, S. M., Wu, Q., Rolock, N. & Liao, M. (2015). Adoption and guardianship: A moderated mediation analysis of predictors of post-permanency continuity. *American Journal of Orthopsychiatry*, 85 (2), 107.
- Textor, M. R. (1988). Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft. *Soziale Arbeit: deutsche Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, 37 (12), 456–462.
- Tillmann, K.-J. (2008). Die Adoption durch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In T. Helms & J. M. Zeppernick (Hrsg.), *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008* (S. 271–280). Frankfurt: Verlag für Standesamtswesen.
- U.S. Department of Health and Human Services. 2008, 1. January. *Adoption and Foster Care Analysis and Reporting System - The AFCARS Report*.
- Van Ijzendoorn, M. H. & Juffer, F. (2006). The Emanuel Miller Memorial Lecture 2006: Adoption as intervention. Meta-analytic evidence for massive catch-up and plasticity in physical, socio-emotional, and cognitive development. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 47 (12), 1228–1245.
- Vandivere, S. & McKlindon, A. (2010). The Well-Being of U.S. Children Adopted From Foster Care, Privately From the United States and Internationally. *Adoption Quarterly*, 13 (3/4), 157–184.

- Vesneski, W. (2011). State law and the termination of parental rights. *Family Court Review*, 49 (2), 364–378.
- Viana, A. G. & Welsh, J. A. (2010). Correlates and predictors of parenting stress among internationally adopting mothers: A longitudinal investigation. *International Journal of Behavioral Development*, 34 (4), 363–373.
- Vlaardingerbroek, P. (2008). International Adoption and the Best Interests of the Child - Time for a Critical Reflection?! In T. Helms & J. M. Zeppernick (Hrsg.), *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008* (S. 295–311). Frankfurt: Verlag für Standesamtswesen.
- Vroomans, J. (2016, April). *Intercountry adoption in the Netherlands*. Vortrag gehalten auf dem 3. Workshops des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, München.
- Wacker, B., Bach, R., Holz, M. & Braun, M. (2006). Interstaatliche Adoptionsvermittlungsstellen in Deutschland, Vermittlungspraxis, Kinderhandel. In H. Paulitz (Hrsg.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven* (2. Aufl., S. 327–369). München: Beck.
- Wapler, F. & Frey, W. (2017). *Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption Rechtslage und Reformbedarf*. München: DJI.
- Weitzel, W., Marx, A., Reinhardt, J. & Radke, D. (2006). G. Rechtslage und Verfahrensgang bei Auslandsadoptionen. In H. Paulitz (Hrsg.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven* (2. Aufl., S. 271–326). München: Beck.
- Westhues, A. & Cohen, J. S. (1990). Preventing Disruption of Special-Needs Adoptions. *Child Welfare*, 69 (2), 141–155.
- Wilke, C. (2014). *Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Willutzki, S. (2007). Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 18–28.
- Woellenstein, J. (2016, Juni). *Private and independent intercountry adoption: future perspectives for adoptive parents and adopted children*. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- Wrobel, G. M., Ayers-Lopez, S., Grotevant, H. D., Mcroy, R. G. & Friedrich, M. (1996). Openness in adoption and the level of child participation. *Child Development*, 67 (5), 2358–2374.
- Zayed, Y. & Harker, R. (2015). *Children in Care in England: Statistics*. London: House of Commons Library.
- Zeanah, C. H. & Gleason, M. M. (2015). Annual research review: Attachment disorders in early childhood – clinical presentation, causes, correlates, and treatment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 56 (3), 207–222.
- Zwimpfer, D. M. (1983). Indicators of adoption breakdown. *Social Casework* (64), 169–177.

Gefördert/ finanziert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de